

Fakultätsspiegel

Sommersemester 2005

herausgegeben vom

Verein zur Förderung der Rechtswissenschaft

Vorwort

Im Zentrum des dritten Fakultätsspiegels steht der zweite Fakultätstag vom 15. Juli 2005, der die internationalen Beziehungen der Universität zu Köln umrahmt von Fachvorträgen zu völkerrechtlichen Forschungsvorträgen unter dem Thema „Perspektiven internationaler Zusammenarbeit“ in den Blickpunkt nimmt. Die zahlreichen Neuberufungen der letzten Jahre ziehen eine Fülle von Antrittsvorlesungen nach sich. So fanden im Sommersemester 2005 die Antrittsvorlesungen von Herrn *Avenarius* und Herrn *Haferkamp* großen Zuspruch. Neben erfreulichen Ereignissen wie der Ehrenpromotion *Melvin A. Eisenbergs* von unserer Partnerfakultät an der University of California in Berkeley gedachte die Fakultät auch ihres verstorbenen Mitglieds *Joachim Burmeister*. Neben den Reden zu diesen akademischen Festakten beinhaltet der Fakultätsspiegel auch wieder einige kurze Nachrichten aus dem Leben der Fakultät.

Köln, den 31. August 2005

Otto Depenheuer

Inhalt

Vorwort	V
I. Zweiter Fakultätstag 15. Juli 2004 - Perspektiven internationaler Zusammenarbeit	1
<i>Michael Walter</i> Begrüßung und Einführung mit einigen hochschulpolitischen Bemerkungen	3
<i>Stephan Hobe</i> 60 Jahre Vereinte Nationen - 60 Jahre Internationaler Gerichtshof	11
<i>Claus Kreß</i> Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und der Internationale Strafgerichtshof	33
<i>Angelika Nußberger</i> Eindrücke aus gemeinsamen Seminaren mit deutschen, polnischen und russischen Studierenden	43
<i>Dennis Kues, Anne Rausch, Katharina Reiners und Martin Ziebig</i> Moot Court aus dem Völkerrecht - Erfahrungen eines erfolgreichen Teams	47
Ehrentafeln der abgeschlossenen Habilitationen WS 2004/ 05 - SS 2005	53
Magister-Legum-Studenten WS 2004/ 05 - SS 2005	57
II. Antrittsvorlesungen	59
<i>Martin Avenarius</i> Rechtswissenschaft und „Cäsarenwahnsinn“ - Gedanken zu Sueton, Caligula 34, 2 und zum ius respondendi im frühen Prinzipat	61

<i>Hans-Peter Haferkamp</i> Der Jurist, das Recht und das Leben	83
III. Akademische Festakte	99
<i>Ehrenpromotion Melvin A. Eisenberg</i>	
<i>Norbert Horn</i> Laudatio	101
<i>Gedächtnisfeier Joachim Burmeister</i>	
<i>Klaus Stern</i> Joachim Burmeister - ein Frühvollendeter	107
<i>Martin Oldiges</i> Das Wirken von Joachim Burmeister an der Universität Leipzig	115
IV. Fakultätsnachrichten	127

I.
Zweiter Fakultätstag
15. Juli 2005

Perspektiven internationaler Zusammenarbeit

Perspektiven internationaler Zusammenarbeit – Einführung mit einigen hochschulpolitischen Bemerkungen

Prof. Dr. Michael Walter, Dekan

Im vergangenen Jahr hat mein verehrter Vorgänger, unser jetziger Prodekan Hanns Prütting, den Ersten Fakultätstag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ins Leben gerufen. Diese Initiative, die erfreuliche Resonanz gefunden hat, greife ich gern auf, und dank der Mitarbeit vieler Kolleginnen und Kollegen ist es heute möglich, den Zweiten Fakultätstag zu begehen.

Für das Jahr 2004 liegt ein Bericht des Dekans „aus dem Leben der Rechtswissenschaftlichen Fakultät“ vor. Der Bericht zeigt in eindrucksvoller Weise die Forschungsstärke der Fakultät und die – damit in Verbindung stehenden – vielfältigen Ämter und Aufgaben, die unsere Professoren übernommen haben. Die rege Forschungstätigkeit findet gleichsam in den zahlreichen Promotionen der Nachwuchswissenschaftler – pro Jahr weit über 100 abgeschlossene Verfahren – ihre Fortsetzung. An dieser überaus erfreulichen Bestandsaufnahme hat sich zwischenzeitlich nichts Wesentliches geändert.

Der Bericht weist u.a. auch auf eine „unglaubliche Breite und Fülle internationaler Kontakte“ hin. Dieser Perspektive ist der diesjährige Fakultätstag gewidmet. Nach dem stolzen Blick auf das Erreichte soll heute nach vorne geschaut und gefragt werden, welche Möglichkeiten sich im Hinblick auf die Prozesse der Internationalisierung auftun und welcher Art die Fragestellungen und Probleme sind, mit denen wir konfrontiert werden. Einbezogen werden soll dabei auch die studentische Erlebnis- und Sichtweise, zumal die Früchte der bisherigen Arbeit bis zu dieser Gruppe der Jüngsten gediehen sind und wir uns hier u.a. über erfolgreiche Streiter in Moot-Court-Wettbewerben ebenso freuen können wie über eine deutlich zunehmende Zahl von Kölner Erasmus-Studenten, die bereits ein europäisches Studium absolvieren.

Doch lassen Sie mich zuvor noch kurz einige Bemerkungen zur allgemeineren hochschulpolitischen Situation machen. Nicht ohne Grund nannte der Bericht für 2004 insoweit „schwierige Rahmenbedingungen“. Darin dürfte noch eine Untertreibung liegen, denn die Gesamtsituation hat sich erheblich und grundlegend verändert, und zwar in mancher Hinsicht zum Unguten.

Durch die Besoldungsabsenkung, die die neue W-Besoldung faktisch herbeigeführt hat, wird die Mobilität an den Hochschulen erheblich zurückgehen. Verbesserungen bei der Ausstattung der Lehrstühle müssen künftig seitens der Universitäten selbst finanziert werden. Da aber staatlicherseits eher mit weiteren Kürzungen der Zuwendungen denn mit Mehrleistungen zu rechnen ist, können entsprechende Aufstockungen höchstens durch Mittel-Umverteilungen erfolgen. In den kommenden Berufungsverhandlungen wird es nicht mehr nur um die besten, sondern vermehrt auch um die billigsten Bewerber gehen. Von entsprechenden Veränderungen werden ebenso Bleibeverhandlungen betroffen. Wie sich das mit dem immer wieder zu hörenden Slogan vereinbaren lässt, dass die deutschen Universitäten für den internationalen Wettbewerb gerüstet und „fit gemacht“ werden sollen, wird nicht recht deutlich. Eine weitere Verknappung und Umverteilung der Mittel kann leicht dazu führen, dass der Erfolg des einen Kollegen als Bedrohung des anderen erscheint. Diese Entwicklung stellt eine Herausforderung an uns alle dar, die uns an die Grenzen des Leistbaren führt, der wir uns aber stellen müssen.

Immerhin können entsprechende Aufgaben noch aus der Fakultät heraus angegangen und gelöst werden. Anderes gilt für Vorgaben, die uns von außen aufgedrängt werden. Im Zuge einer allumfassenden Ökonomisierung soll bekanntlich das gesamte Hochschulwesen „gemanagt“ werden. Einige denken an einen mächtigen Präsidenten, der nach seinen Erfahrungen in der Industrie eine streng hierarchische Ordnung aufbaut, in der die in der Vorstandsetage entwickelten Direktiven mit entsprechendem Druck durchgesetzt werden und der Rest der Professorenschaft wunschgemäß „spurt“.

Das Stichwort vom Qualitätsmanagement hört sich zunächst vielleicht gut an. Doch geht es auch hier nicht etwa nur um Studierenden-Befragungen in Lehrveranstaltungen, die wir ja seit langem schon kennen – allerdings noch erheblich verbessern können und auch müssen. Entsprechende Vorhaben sind eingeleitet. Das Ideal besteht keineswegs lediglich in einer den Bedürfnissen der Studierenden gegenüber offenen Universität, die wir seitens unserer Fakultät aus Überzeugung nachdrücklich realisieren wollen. Erstrebt wird vielmehr teilweise wiederum der hierarchische Aufbau, bei dem dann die maßgeblichen Leitlinien zum Lehrbetrieb von einer zentralen Leitungsebene vorgegeben werden, damit sie dann die Dekane mit den einzelnen Lehrstuhlinhabern in Zielvereinbarungen umsetzen. Umfängliche Kontrollen wachen über das Erreichte und lassen bei Defiziten alsbald drohend sogenannte „Folgelastigkeit“ – im Sinne negativer Konsequenzen - durchschimmern. Der Begriff ist verräterisch, baut er doch mit

der Akzentsetzung bei der „Lastigkeit“ auf antizipierte Verstöße, nicht jedoch auf Leistungen, die das erwartbare Ziel sogar übertreffen.

Neuerungen der genannten Art wecken Befürchtungen, dass wir demnächst viel mehr Zeit und Kraft in bürokratische Abläufe – für die Kontrollsysteme - einbringen müssen. Von Entbürokratisierung ist die Rede, faktisch geschieht aber das Gegenteil. Mich stimmt vor allem das Menschenbild, das hinter all dem steht, traurig: Erfolg in der Lehre und Begeisterung für ein Fach sollen offenbar in erster Linie durch Druck und Verlustangst sowie durch Gewinn- und Machtstreben gefördert werden. Ich frage mich, womit eigentlich diese neue Rigidität gerechtfertigt wird, stammt sie aus einer Analyse der Vergangenheit? Im Urteil unserer Studierenden schneidet das Lehrangebot der Fakultät auf das Ganze gesehen jedenfalls sehr gut ab!

Aktuell geworden sind diverse Hochschul-Rankings, die dem Leser der Abhandlung suggerieren, aufgrund der vorgetragenen Daten eine sachgerechte Universitätswahl treffen zu können. Angesichts der Auswahl und Qualität der erhobenen Daten erscheint eine solche Ansprüchlichkeit freilich oft mehr als kühn. Den weitreichenden Folgerungen, die inzwischen aus solchen Erhebungen gezogen werden, stehen nicht immer entsprechend umsichtig gewonnene Daten gegenüber. Unklar ist, wer eigentlich die „Ranker“ qualifiziert und kontrolliert. Es nützt jedoch wenig und hilft nicht weiter, über die Unvollkommenheiten dieser Welt zu klagen. Wir sind vielmehr dabei, unsere Leistungen zu verbessern, und zwar aus Freude an unserer Arbeit und ihrer Fruchtbarkeit und Anerkennung.

Sorgen bereitet jedoch noch viel weitergehender ein Bildungs- und Wissenschaftsverständnis, das mitunter an ökonomistischer Kurzsichtigkeit krankt. Vielen Politikern, auch Hochschulpolitikern, geht es nur noch um Berufsausbildung – hauptsächlich: Akzeptanz seitens der Wirtschaft - und diesbezügliche quantitative Prozentvergleiche mit irgendwelchen Nachbarstaaten, mit denen wir uns selbstverständlich ebenfalls in einem komplexen Dauerwettbewerb befinden. Fächer werden nach ihrer kurzatmig bestimmten wirtschaftlichen Brauchbarkeit taxiert. Es kommt darauf an, in wieweit sie in Ausbildungsgänge „hineinmodularisiert“ werden können.

Im Handelsblatt v. 16.6.05 findet sich unter der Überschrift „Industrie will bei Elite-Unis mitreden. BDI für Public-Private-Partnership“ folgende charakteristische Aussage des „Forschungschefs“ Rauen vom Verband Deutscher Maschinen- und Anlagebau (VDMA): „Die Universitäten können nicht weiter im luft-

leeren Raum forschen, sondern sind verpflichtet, einen ökonomischen Nutzwert in Form von verwertbaren Ergebnissen zu schaffen.“

Schon viele haben ihre mahnende Stimme gegen diese epidemische gedankliche Begrenztheit – und Schräglage - erhoben. Derartiges Nutzdenken scheint wie eine Walze über Europa hinwegzuziehen. Demgegenüber gilt es standzuhalten und den Eigenwert der Wissenschaften zu betonen, deren künftige Bedeutung oft gar nicht angemessen vorausgesagt werden kann. Im Bereich der Rechtswissenschaften gilt das nicht zuletzt für die historischen Fächer, die u.a. mit dem Prozess der europäischen Annäherung eine neue hervorragende Bedeutung erlangt haben. Erst jüngst haben wir zwei fesselnde rechtshistorische Antrittsvorlesungen hören dürfen, die nicht nur die Lebensnähe oder –ferne rechtlicher Regelungen beleuchteten (Haferkamp), sondern auch die Sorge vor unbedachtem Handeln der Mächtigen (Avenarius). In diesem Sinne lässt sich hoffen, dass dem Begriff des Cäsarenwahnsinns nicht einer des Ökonomen-Wahns folgt.

Der Praxisbezug war und ist für unsere Fakultät nie ein Problem. Seit jeher lag den Kolleginnen und Kollegen daran, Fragestellungen zu bearbeiten, die in der juristischen Praxis besonders relevant sind. Das gilt nicht nur für innerdeutsche Fragestellungen, sondern ebenso für Fragen mit internationalen Bezügen. Man darf wohl ohne jede Übertreibung anmerken, dass Köln in diesem Punkte zu den „Vorreitern“ in Deutschland gehört. Durch den Regierungssitz in Bonn waren zugleich kurze Wege zu allen einschlägigen Ministerien und Ämtern gegeben. Dadurch, dass Europa-bezogene Entscheidungen zu einem erheblichen Teil in den Benelux-Ländern getroffen werden, hat sich die Lage trotz des Berlin-Umzugs insgesamt nicht ungünstig entwickelt. Bildlich gesprochen tun die Berliner gut daran, auf dem Weg nach Brüssel in Köln Rast zu machen und sich in jeder Hinsicht zu stärken.

Das Rahmenthema dieses Fakultätstages ist freilich bewusst nicht auf Europa beschränkt. Es sollen - noch umfassender - Perspektiven internationaler Zusammenarbeit in den Blick rücken. Die genannte Sicht nimmt die Völkergemeinschaft mit ihren zahlreichen Einzelstaaten wahr, ohne – wie das bei dem Stichwort Europa meist der Fall ist – zugleich Fragen einer Vereinheitlichung aufzuwerfen. Allerdings kann man schwerlich bei einer bloßen Erweiterung des Horizonts stehen bleiben. Vielmehr sollen friedenserhaltende und friedenssichernde Mechanismen Platz greifen. Ein Internationaler Strafgerichtshof will die strafrechtliche Verantwortlichkeit zur Geltung bringen. Betroffen sind gerade die Staaten, die ihrerseits das verweigern, die allgemeinen Maßstäbe des

Rechts auf ihre Staatsbürger nicht anwenden wollen oder können. Insofern finden Souveränitätsvorstellungen Grenzen, entwickelt sich ein Grundverständnis, wie es bereits in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges zum Ausdruck gekommen ist. Kein Staat ist berechtigt, mit seinen Bürgern oder mit Menschen anderer rechtlicher Zugehörigkeit zu verfahren, wie es ihn beliebt. Die internationale staatliche Gemeinschaft hat sehr wohl eine Wächterfunktion und im Falle elementarer Rechtsverletzungen auch die Pflicht, staatlichen, quasi-staatlichen oder gesellschaftlichen Verbrechen entgegenzutreten. Wir werden mehr dazu noch hören.

Im Zuge der gegenwärtigen Tendenzen einer Internationalisierung des Rechts bietet sich für eine entsprechend aufgeschlossene Fakultät eine ganze Fülle von Aspekten, die die ohnehin aufregende Befassung mit dem Recht noch spannender erscheinen lässt, und zwar nicht nur für professorale „Profis“, sondern gleichfalls für die Studierenden und den gesamten akademischen Nachwuchs. Deswegen wendet sich die heutige Veranstaltung ausdrücklich auch an die Studierendenschaft.

Aus der empirischen Forschung wissen wir, dass die Menschen in jungen Jahren am ehrlichsten sind, sich im Laufe ihres Lebens immer stärker kontrollieren und schließlich oft kaum noch zu spontanen Äußerungen bewegen lassen. Um dieses Moment der persönlichen Betroffenheit im „internationalen Geschäft“ – das es ja fortlaufend gibt - zu erfassen und ebenfalls als zu den im Titel genannten Perspektiven gehörig einzubringen, sind als Referenten auch einige junge Moot-Court-„Kämpfer“ beteiligt, Herr Kues, Frau Rausch, Frau Reiners und Herr Zeibig, auf deren kurzen Bericht wir uns freuen dürfen.

Die internationale Zusammenarbeit findet vor allem im Kontakt mit einzelnen Kollegen statt. Von Institution zu Institution geschieht meist nur etwas, wenn lebendige Arbeitsbeziehungen im Hintergrund stehen, die oft zugleich eine persönliche Freundschaft mit einschließen. So gesehen verbinden wohl die meisten von uns die internationale Kooperation auch mit persönlichen Erlebnissen. Ihre nähere Gestalt erlangt die Tätigkeit jedoch erst mit den Erwartungen, die an die Arbeit geknüpft werden. Sie betreffen mehrheitlich ein ganzes Bündel von Hoffnungen und Wünschen. Einen breiten Raum nehmen Rechtsvergleiche ein. Es kann aber auch primär um den Rechtsexport gehen, zum Beispiel in Länder Mitteleuropas, die nach dem Ende des realen Sozialismus nicht nur ihre gegen-

ständig-körperlichen Pforten geöffnet haben, sondern oft sogar an der Übernahme komplexer Regelungssysteme interessiert sind.

Die meisten von uns befinden sich indessen nicht mehr nur in der Lage, Recht made in Germany zu verbreiten, sondern haben die Aufgabe, fremdes Recht zu verstehen oder staatenübergreifende Regelungen und Entscheidungen aufzunehmen und zu verarbeiten. Es haben sich auch die relevanten Rechtsquellen geändert. Wir werden in den nächsten Jahren zahlreiche Gelegenheiten haben, unser Recht und andere Rechtskulturen miteinander zu vergleichen und in Beziehung zu setzen. Unter rechtssoziologischen Gesichtspunkten stellen sich zusätzliche Fragen nach den Bedingungen für ein bestimmtes Recht und nach den konkreten Auswirkungen, die trotz unterschiedlicher Konstrukte letztlich sehr ähnlich, aber auch trotz identischer Konstrukte sehr verschieden sein können. Wie sich gerade auf diesem Felde erneut zeigt, ist eine anspruchsvolle Rechtstatsachenforschung unabdingbar.

In der gegenwärtigen Situation kommen Juristen beruflich nur weiter, soweit sie sich ebenfalls für internationale Entwicklungen öffnen. Fremdsprachen und Auslandserfahrung stehen oben an. Sie sollen durch den sogenannten Bologna-Prozess gefördert werden, der auf eine zentral verordnete Umstrukturierung aller Studiengänge in Europa auf ein Bachelor/Master - Schema setzt. Unsere Fakultät hat diese Umwandlungswelle bislang noch nicht erreicht, weil wir einen Studiengang haben, der mit einem Staatsexamen und nicht mit einem Diplom endet. Anzunehmen ist aber, dass auch die Juristenausbildung von diesem Veränderungsprozess erfasst werden wird. Daraus ergibt sich die Aufgabe, Schaden abzuwenden und Planungen zu entwickeln, die unsere bisherige Qualität erhalten und verbessern. Fest steht, dass ein nur sechssemestriges Studium für einen wie auch immer gearteten berufsqualifizierenden Abschluss nicht in Betracht kommen kann. Es würde im Übrigen auf einem solchen Wege der europäischen Vereinheitlichung ein Gebilde geschaffen, das - entgegen allen offiziellen Verlautbarungen - das Studium „im Hochschulraum Europa“ nicht erleichtert, vielmehr praktisch aus zeitlicher Enge verunmöglicht. Denn in einem auf sechs Semester zusammengepressten Programm bliebe für die Aufnahme eines Auslandsstudiums kein Platz.

Wir wollen aber gerade durch die Entwicklung und Implementation von Austausch- und Studienprogrammen und internationalen Studiengängen die Auslandskontakte des wissenschaftlichen Nachwuchses fördern und ausbauen. Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch einmal all den eher im Verborgenen wir-

kenden Mitarbeitern der Fakultät für ihre wichtige Arbeit herzlich danken. Exemplarisch für diese Initiativen sei das nunmehr an unserer Fakultät eingerichtete Zentrum für Internationale Beziehungen mit unserem dort tätigen Herrn Kruse genannt, der uns in den genannten Bereichen tatkräftig und erfolgreich unterstützt. Lassen Sie uns - inspiriert durch die folgenden Beiträge - dafür sorgen, dass die internationalen Bezüge im Studium der Rechtswissenschaft in ihrer Fruchtbarkeit noch ausgiebiger entdeckt und erkannt werden und dass diesbezüglich Wachsamkeit und Neugierde noch weiter zunehmen.

60 Jahre Vereinte Nationen - 60 Jahre Internationaler Gerichtshof

Professor Dr. Stephan Hobe, LL.M. (McGill)

Einleitung

Fast auf den Tag genau vor 60 Jahren, nämlich am 26. Juni 1945 wurde im Opernhaus von San Francisco die Charta der Vereinten Nationen verabschiedet, die wenig später, im Oktober 1945, in Kraft trat. Nachfolgend soll der Versuch gemacht werden, zunächst die Entwicklung hin zur Organisation der Vereinten Nationen zu beschreiben, sodann deren Struktur zu verdeutlichen und schließlich eine Bewertung des Wirkens dieser Organisation in den vergangenen 60 Jahren zu geben, wobei der Themenstellung entsprechend ein besonderes Augenmerk auch auf den Internationalen Gerichtshof gerichtet werden soll. Schließlich soll natürlich, insofern der internationalen Diskussion entsprechend, auch auf die aktuelle Reformdebatte der Vereinten Nationen eingegangen werden.

I. Geschichte und Gründung der Vereinten Nationen

Die Organisation der Vereinten Nationen vereint zwei seit dem 19. Jahrhundert im internationalen zwischenstaatlichen Zusammenleben zunehmend Kontur gewinnenden Entwicklungslinien, nämlich die als immer notwendiger erkannte Aufgabe der internationalen Friedenssicherung und daneben die sich als weitere Aufgabe stellende Herausforderung internationaler zwischenstaatlicher Zusammenarbeit. Entstehungsgeschichtlich ist dabei zunächst von Bedeutung, sich zu vergegenwärtigen, dass bis in die 20er Jahre des vorigen Jahrhunderts hinein, genauer gesagt bis zum Briand-Kellogg-Pakt von 1926, den Staaten ein relativ unbeschränktes (freies) Kriegsführungsrecht als Ausdruck weitgehend unbeschränkter staatlicher Souveränität zuerkannt wurde. Insbesondere nach dem Wiener Kongress wurde im 19. Jahrhundert versucht, durch Mächtegleichgewichtskonstellationen territoriale Gewinne einer der führenden Großmächte der damaligen Zeit (Preußen, Österreich, Russland, Frankreich, Großbritannien) durch die entsprechende Zuerkennung von Territorium an die anderen Supermächte zu kompensieren und so den Frieden in Europa und damit auch in der ganzen Welt zu stabilisieren. Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts brechen sich dann mit den beiden Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 erstmals Fragen der möglichen Beschränkung staatlicher Kriegsführung

Bahn, wobei zu diesem Zeitpunkt noch nicht das eigentlich als nach wie vor unbegrenzt betrachtete Kriegsführungsrecht, sondern allenfalls Methoden der Kriegsführung in Frage gestellt wurden. Die andere Entwicklung ist die seit dem Wiener Kongress und dann ab 1865 sich ausprägende Entstehung so genannter Verwaltungsunionen, etwa zur Administration internationaler Flüsse oder im Bereich der Telekommunikation, wo zur Erfüllung eines staatenübergreifenden gemeinsamen Zwecks (Telegraphie, Flussverwaltung) ein ständiges Büro mit der Abfassung internationaler Regeln zur Verwaltung des gemeinsamen Gutes eingesetzt wurde.

Die Vorgängerorganisation der Vereinten Nationen, der Völkerbund, gegründet durch die Pariser Vorortfriedensverträge von 1919, ist dann der erste universelle Versuch der institutionalisierten Friedenssicherung. Bereits in der Satzung des Völkerbundes wird die staatliche Kriegsführung zwar nicht per se als völkerrechtswidrig bezeichnet, indes den Staaten zunächst einmal eine Verpflichtung zur friedlichen Streitbeilegung auferlegt und auch nach der erfolglosen friedlichen Streitbeilegung ihnen immer noch die Verpflichtung übertragen, erst nach einer Abkühlperiode (cool off period) von drei Monaten zur Waffenanwendung gegen einen anderen Staat zu schreiten. Immerhin verfügte der Völkerbund bereits über ein Sanktionssystem. Wenn ein Völkerbundsmitglied oder ein außerhalb des Systems stehender Staat in Verletzung der Art. 12, 13 oder 15 der Völkerbundsatzung Krieg führen wollte, stand den Mitgliedern des Völkerbundes bzw. dem Völkerbund selbst ein Sanktionssystem offen, welches zwischen Boykott, dem Abbrechen aller Handels- und Finanzbeziehungen bis hin zu militärischen Sanktionen, auf entsprechende Empfehlung des Völkerbundsrates hin lauten konnte. Alle Mitglieder waren verpflichtet, sich an den Sanktionen gegen den Gesetzesbrecher zu beteiligen, wobei interessanter Weise niemals Übereinstimmung darüber erreicht wurde, welchen Umfang die Militärhilfe aufweisen musste. Insgesamt war freilich unverkennbar, dass weder im japanisch-chinesischen Krieg noch im finnisch-sowjetischen Krieg oder in der berühmten Abessinienkrise der Völkerbund wirklich eine bedeutende Rolle spielen konnte und dies schon gleich gar nicht beim Ausbruch des Zweiten Weltkrieges. So wurde der Völkerbund denn auch formal mit einer Resolution der UN-Generalversammlung vom April 1946 aufgelöst. Insgesamt litt er, wie immer wieder zu Recht betont wird, darunter, dass ihm zu keinem Zeitpunkt alle wirklichen Großmächte der damaligen Zeit angehörten, dass der Völkerbund kein generelles Kriegsverbot zum Inhalt seiner Handlungen machen konnte, dass der konkrete Austrag von Sanktionen wesentlich dem Ermessen der Völ-

kerbundsmitglieder überlassen blieb, dass sämtliche Bürgerkriege und Aufstände strikt unter die territoriale Souveränität fielen und damit von jeglicher Völkerbundssanktion frei blieben, und dass wesentliche Sicherheitsfragen auf das engste verknüpft blieben mit der Frage der Abrüstung. Insgesamt ist auch hervorzuheben, dass dem Völkerbund ein sehr stark juristischer Ansatz innewohnte, der politischen Opportunitäten wenig Raum ließ.

Mit der Erfahrung der Geschichte internationaler institutionalisierter Kooperation und derjenigen des Scheiterns des Völkerbundes befassten sich bereits während des Zweiten Weltkrieges auf verschiedenen Kriegskonferenzen die Führungsmächte der Anti-Hitler-Koalition. Bereits am 14.8.1941 kommt es zur Gemeinsamen Erklärung des amerikanischen Präsidenten und des britischen Premierministers, der sog. Atlantik-Charta. Auch danach war es insbesondere der damalige US-amerikanische Präsident Franklin Delano Roosevelt, der im Jahre 1942, bei der Unterzeichnung der Erklärung der Vereinten Nationen durch 26 Staaten ein Konzept für die Organisationsstruktur vorlegte, welches im Wesentlichen später auch verwirklicht wurde. Dieser Planung folgten seit dem Spätsommer 1944 auf der Konferenz von Dumberton Oaks in Washington zunächst Treffen zwischen den Vertretern der Sowjetunion, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten und im zweiten Teil dieser Verhandlungen zwischen den Vertretern Chinas, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten. In Dumberton Oaks einigten sich die vier benannten Mächte über die Struktur und Funktionsweise der neu zu gründenden Weltorganisation. Insbesondere hier wurde festgelegt, dass, anders als der Völkerbundsrat, der zu schaffende Sicherheitsrat der Vereinten Nationen das entscheidende Organ für die Sicherung des Weltfriedens sein sollte. Und dieses Organ sollte mit fünf ständigen Mitgliedern, den Vereinigten Staaten, der Sowjetunion, dem Vereinigten Königreich, Frankreich und China besetzt sein. Auf der Konferenz von Jalta kam es dann zwischen Churchill, Stalin und Roosevelt zur Einigung über die Grundzüge und insbesondere die Abstimmungsmodalitäten im Sicherheitsrat, letztlich damit also zur Anerkennung des Vetorechts der Großmächte.

Auf der Basis dieser Einigungen tagte schließlich, wie bereits angesprochen, seit dem 25. April 1945 im Opernhaus von San Francisco die Staatenkonferenz zur Gründung der Vereinten Nationen, um die UN-Charta vorzubereiten, was am 26. Juni 1945 zur Verabschiedung der UN-Charta führte. Diese Charta trat vier Monate später, am 24. Oktober 1945, im Kraft.

Es ist kennzeichnend, dass zum einen der Völkerbund zwar in der Charta der Vereinten Nationen mit keinem Wort erwähnt wurde, sich insofern die Vereinten Nationen also als Neugründung und nicht als Rechtsnachfolger des Völkerbundes verstanden, indes davon auszugehen ist, dass durchaus versucht wurde, die offensichtlichen Defizite des Völkerbundes bei der Bewahrung des Weltfriedens durch die neuzugründende Organisation der Vereinten Nationen möglichst zu minimieren.

II. Wesentliche Aufgaben der Vereinten Nationen und deren Entwicklung in den vergangenen 60 Jahren

Wie beim Völkerbund steht natürlich auch bei den Vereinten Nationen die Aufgabe der Friedenssicherung ganz im Zentrum. Indes unterscheidet sich schon vom theoretischen Ansatz her die Frage der Herangehensweise an die Friedenssicherung recht deutlich von dem Konstrukt, wie es noch zu Zeiten des Völkerbundes die Staatengemeinschaft beschäftigt hat.

Zentral ist zunächst das zum Gewaltverbot erweiterte Kriegsverbot der Vergangenheit. Wie der UN-Charta zudem an verschiedenen Stellen zu entnehmen ist, liegt ihr ein weiter Friedensbegriff zugrunde. Das bedeutet, dass Frieden über die bloße Abwesenheit von Gewalt hinausgeht und präventiv auch die Bekämpfung bzw. Vermeidung der Ursachen von Gewalt als eben unfriedlich einbezieht. Die sich daraus ergebenden Konsequenzen haben ihren deutlichen Niederschlag etwa in den vielfältigen neuen Aufgabenbereichen gefunden, die die Vereinten Nationen bis heute auszeichnen.

1. Kollektive Friedenssicherung

Im Zentrum bleibt selbstverständlich die Aufgabe der kollektiven Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen. Anders noch als die Völkerbundssatzung zeichnet die Vereinten Nationen ein (fast vollständiges) Gewaltverbot, normativ niedergelegt in Art. 2 Ziff. 4 ihrer Charta aus. Danach unterlassen die Mitglieder der Vereinten Nationen – die Vereinten Nationen sind praktisch universell mit heute 191 Mitgliedstaaten – die Drohung mit Gewalt bzw. die Gewaltanwendung. Dabei bleibt natürlich fraglich, ohne dass dieses hier bis in alle Einzelheiten geklärt werden kann, was nach der Charta unter „Gewalt“ zu verstehen ist; der Internationale Gerichtshof hat etwa in dem berühmten Nicaragua-Fall, bei dem es um die Unterstützung der sogenannten Contras gegen die damalige linksgerichtete und vermeintlich amerikanischen Interessen zuwiderhandelnde

Regierung Nicaraguas durch die Vereinten Staaten ging, ausgeführt, dass es auch Formen mittelbarer Gewaltanwendung geben könne. Das allgemeine Gewaltanwendungsverbot hat sich heute zu einer Norm des zwingenden Völkerrechts herauskristallisiert, einer Norm also, welche auch unabhängig von der konkreten Inkorporation bzw. dem sich darauf erstreckenden Willen der Staaten objektiv in Geltung befindlich ist.

Die Charta sieht nun zwei Ausnahmen vom Gewaltverbot vor. Dies ist zum einen das individuelle oder kollektive Recht auf Selbstverteidigung der Staaten. Dieses, wie die Charta ausführt, naturgegebene Recht jedes Staates, sich gegen Gewaltanwendung zur Wehr zu setzen, ist, da es eine der Möglichkeiten legitimer Gewaltanwendung nach der Charta beinhaltet, von Staaten zur Rechtfertigung jedweder Aggressionsakte herangezogen worden. Dabei hatten sich Doktrin wie auch Rechtsprechung bis vor kurzem sehr darum bemüht, deutlich zu machen, dass die staatliche Selbstverteidigungsaktion immer nur eine Reaktion auf eine erhebliche Gewaltanwendung gegenüber einem Staat sein dürfe. Aber bereits bei der nuklearen Aufrüstung eines Nachbarstaates und unlängst auch bei der von den Vereinigten Staaten als allgemeine und permanente Bedrohung angesehenen terroristischen Gefahr sind die Grenzen der Selbstverteidigung im Sinne der frühestmöglichen Annahme der Voraussetzungen eines Selbstverteidigungsrechtes immer fließender geworden. Die neueste US-Doktrin geht von der Rechtmäßigkeit sogenannter präemptorischer Selbstverteidigungsschläge gegen Strukturen aus, deren Vorhandensein – gedacht ist etwa an terroristische Netzwerke – dazu führen könne, einen Staat – hier die USA – mit Gewalt zu bedrohen. Entsprechend sei schon im Vorfeld der eigentlichen Gewaltandrohung die Selbstverteidigungsgewalt rechtmäßig. Ohne hier in Einzelheiten gehen zu wollen sei nur so viel vermerkt, dass zu Recht von der herrschenden Auffassung auf die Gefahr einer solchen Aufweichung durch die starke Vorverlagerung der Möglichkeit individueller staatlicher Gewalt schon wegen des hohen Maßes subjektiver Einschätzung hingewiesen wird.

Als zweite Ausnahme vom Gewaltverbot ist schließlich die vom Sicherheitsrat autorisierte kollektive Gewaltanwendung bei Vorliegen eines bewaffneten Angriffs im Sinne des Art. 39 der Charta der Vereinten Nationen möglich. Diese sogenannte kollektive Friedenssicherung soll die eigentliche Haupterrungenschaft der Organisation der Vereinten Nationen sein. Indes wird man nicht ganz fehlgehen in der Annahme, dass es bislang erst höchst selten zu solchen kollektiven Friedenssicherungsaktionen gekommen ist. Dies liegt maßgeblich daran, dass diese Friedenssicherungsaktionen, wie sie Art. 39 ff. mit nicht zu überbie-

tender Deutlichkeit festlegen, vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, und insbesondere den fünf ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrates, legitimiert sein müssen. Insofern war die entsprechende Anwendung kollektiver Sanktionen zu Zeiten des Kalten Krieges schon wegen des ideologischen Grundkonflikts zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Sowjetunion vollständig unmöglich. Diese Zeit war denn auch durch die signifikante Verlagerung der Friedenssicherung aus der Organisation der Vereinten Nationen heraus und hin zu kollektiven Verteidigungsallianzen – NATO bzw. Warschauer Pakt – gekennzeichnet. Konnte man im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Kapitels VII, wie dies auch in der Literatur passiert ist, seriöserweise diskutieren, ob der Zweite Golfkrieg 1990/1991 einer der wenigen Anwendungsfälle kollektiver Friedenssicherung gewesen ist, wofür einiges spricht, ist der Einsatz von Waffengewalt gegen den Irak im Jahre 2003 ohne jegliche diesbezügliche Ermächtigung des Sicherheitsrates ganz eindeutig nicht als eine solche Aktion anzusehen. Auf die Problematik, die entsprechende Gewaltanwendung als Selbstverteidigung der Vereinigten Staaten zu betrachten, sei nur am Rande hingewiesen. Sie besteht neben anderen Punkten vor allem auch darin, dass bislang an der Notwendigkeit des Vorliegens objektiver Kriterien für den bewaffneten Angriff festgehalten wurde, während die neue amerikanische Sicherheitsstrategie ganz offenkundig sehr von subjektiven Einschätzungen auszugehen scheint.

Wesentlich ist, dass jener Friedenssicherungskonzeption, hier insbesondere in Gestalt der kollektiven Friedenssicherung, die Konzeption einer Ermächtigung durch den Sicherheitsrat vorausgeht, wobei deshalb maßgeblich die Zusammensetzung des Rates ins Spiel kommt und damit letztlich auch das Ergebnis der Kriegskonferenz von Jalta, niedergelegt in der Charta der Vereinten Nationen seit 1945: Den ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrates – dies waren die Hauptsiegermächte – Vereinigte Staaten von Amerika, Sowjetunion, Vereinigtes Königreich, China und schließlich Frankreich, sollte ein sogenanntes Vetorecht zustehen, das diese Mächte instandsetzt, nicht nur entsprechende Gewaltanwendungsaktionen gegen ihr eigenes Territorium abzuwehren, sondern auch ihre eigenen Alliierten damit vor allfälligen Sanktionen zu schützen. Es wird deutlich, dass es sich hierbei um ein entscheidendes Privileg für solche Mächte handelte, die in der konkreten Kriegs- und Nachkriegskonstellation der 40er Jahre des 20. Jahrhunderts dominierend waren. Sie beruhte auch auf der Idee, dass, anders als beim Völkerbund, die Organisation der Vereinten Nationen attraktiv für die entsprechenden Großmächte sein musste, um den kollektiven Friedenssi-

cherungsmechanismus durch die Vereinigung möglichst vieler der Hauptmächte zu stärken. Und dieses Ziel zu erreichen, ist den Vereinten Nationen ohne Zweifel gelungen.

Auf eine Entwicklung sollte indes noch hingewiesen werden: Nach dem Ende des Ost-West-Konflikts, also etwa seit 1990, hat es verschiedene Maßnahmen durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gegeben, die sich auf rein staatsinterne Sachverhalte bezogen. Diese sogenannten humanitären Interventionen mit UN-Autorisierung, die ihre Grundlage bereits in den 60er Jahren in der dort angenommenen Friedensbedrohung in Südrhodesien oder Südafrika durch das dort herrschende Apartheidregime hatten, manifestierte sich etwa in der Errichtung von Sicherheitszonen in Bosnien-Herzegowina durch Sicherheitsratsresolution 824/1993, 836/1993 und 844/1993 in Fällen gravierender Völkerrechtsverletzungen durch schwere Menschenrechtsverstöße, die vom Sicherheitsrat als Friedensbedrohung im Sinne des Kapitels VII der UN-Charta angesehen wurden. Darüber hinaus wurde etwa in Resolution 794 des Sicherheitsrats von 1992 den USA der Oberbefehl über amerikanische, französische, belgische und andere Truppen gegeben, um – letztlich erfolglos – über die Entwaffnung von Milizen ein sicheres Umfeld für humanitäre Hilfeleistungen in Somalia herzustellen. Auch hier handelt es sich im Prinzip zunächst um einen staatsinternen Konflikt; der Sicherheitsrat knüpfte aber an dessen grenzüberschreitende Dimension an. Ähnliches galt für die Sicherheitsratsresolution 929/1994 als Ermächtigung für ein militärisches Eingreifen im vom Bürgerkrieg heimgesuchten Ruanda. In Sicherheitsratsresolution 940/1994, mit der der Sicherheitsrat ein militärisches Eingreifen in Haiti zur Wiederherstellung demokratischer Verhältnisse autorisierte, war wiederum eine staateninterne Situation, nämlich die Frage der Wiederherstellung und Stabilisierung von Demokratie Ermächtigungsgrund für militärisches Einschreiten. Dass es sich allerdings nicht um eine immer konsistente Praxis handelte, zeigte das Beispiel Kosovo, wo Massenvertreibungen und Völkermord den Sicherheitsrat nicht zu einem Mandat zur Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen gebracht hat und deshalb die NATO militärisch tätig wurde.

Das heißt also: Insbesondere in der jüngeren Praxis ist staatliche Souveränität noch deutlicher eingeschränkt. Sie schützt Staaten keineswegs mehr gegen Intervention der internationalen Gemeinschaft als Reaktion auf Übergriffe solcher Staaten gegen ihre eigene Bevölkerung bzw. schwerste Menschenrechtsverletzungen auf dem eigenen Territorium.

2. Peace-Keeping

Im Wesentlichen außerhalb der Charta aber in Konformität mit derselben hat sich zudem ein weiteres Friedenssicherungsinstrument der Vereinten Nationen entwickelt, nämlich die Versendung von Friedenstruppen, das sog. Peace-Keeping. Auf die einzelnen Friedenssicherungselemente durch Friedenstruppen kann hier gar nicht im Einzelnen eingegangen werden. Die aus jüngerer Zeit bekanntesten sind etwa die United Nations Protection Force UNPROFOR im ehemaligen Jugoslawien, die KFOR als Kosovo Force sowie die ISAF als Internationale Sicherheits- und Beistandstruppe in Afghanistan. Dabei zeigt die Geschichte der Einsätze der UN-Friedenstruppen interessante Verlagerungen: Formal hat sich die Kompetenz zur Schaffung einer aus Kontingenten der Mitgliedstaaten zusammengesetzten Friedenstruppe von der Generalversammlung hin zum Sicherheitsrat verlagert, der die entsprechenden Mandate erteilt. Dabei ist festzuhalten, dass es bis heute keine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage in der UN-Charta dafür gibt. Allerdings wird es als unstrittig angesehen, dass die Vereinten Nationen handeln dürfen (Kapitel VI ½). Angesichts der Intensität heutiger Eingriffe und deren Notwendigkeit wäre es deutlich zu begrüßen, wenn es zu einer entsprechenden Chartaergänzung käme. Inhaltlich hat sich der Auftrag der Friedenstruppen von der bloßen Beobachtung der Einhaltung von internationalen Abmachungen, wie dies traditionell im Sinne der Überwachung eines Waffenstillstandsabkommens der Fall gewesen war, hin zur Beendigung von bewaffneten Konflikten und auf den Schutz von Menschen in einem bestimmten Krieg und Gebiet verändert.

Geblichen ist allerdings die Grundvoraussetzung für den Einsatz von Beobachter- oder Friedensmissionen jeglicher Art, dass nämlich die Zustimmung derjenigen Länder, auf deren Gebiet die betreffenden UN-Kräfte tätig werden, vorliegen muss. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn der Sicherheitsrat das System der kollektiven Sicherheit gegen einen Aggressor zur Anwendung bringt bzw. wenn, wie im Fall des failed state (Somalia) eine funktionsfähige Regierung als Ansprechpartner nicht mehr vorhanden ist.

Bereits angesprochen wurde, dass die entsprechende Einsetzung von Friedenstruppen sich nicht außerhalb der Charta bewegt. Hier wird argumentiert, dass die Charta zum einen die friedliche Streitbeilegung in Kapitel VI vorsehe (dazu sogleich) wie auch die ggf. sanktionsbewährte Streitbeilegung in Kapitel VII. Entsprechend müsse der friedensstabilisierende Einsatz von Friedenstruppen, als

dem Geiste dieser beiden Kapitel entsprechend, zwischen jenen als Kapitel VI ½ angesiedelt werden.

Insgesamt zeigt die Geschichte der Einsätze der UN-Friedenstruppen zum einen eine gewisse Verlagerung der Kompetenz zur Schaffung einer aus Kontingenten der Mitgliedstaaten zusammengesetzten Friedenstruppe von der Generalversammlung hin zum Sicherheitsrat, wobei die Zustimmung der gebietsbetroffenen Staaten nach wie vor grundsätzlich Voraussetzung ist (Ausnahme: failed state). Zum anderen hat sich der Auftrag der Friedenstruppen von der bloßen Beobachtung der Einhaltung von internationalen Abmachungen zur Beendigung von bewaffneten Konflikten und den Schutz von Menschen in einem bestimmten Krisengebiet hin verändert.

3. Friedliche Streitbeilegung

Damit findet sich bereits angedeutet, dass die UN-Charta entsprechend dem breiten Friedenssicherungsansatz ein eigenes Kapitel (VI) der friedlichen Streitbeilegung beimitst. Kapitel VI zeigt die Art und Weise der Fragestellungen auf, mit denen der Sicherheitsrat sich befassen sollte und in welcher Art und Weise er dieses tun sollte. Dabei wird dem Sicherheitsrat ein gehöriges Maß an Ermessen zugebilligt. Die zahlreichen Verbesserungsvorschläge für die Möglichkeiten des Kapitels VI umfassen etwa die Errichtung spezifischer Organe für die friedliche Streitbeilegung bzw. auch die Auferlegung einer bindenden Verpflichtung, die in Art. 33 vorgesehenen Mittel der friedlichen Streitbeilegung auch zu nutzen. Nichtsdestotrotz muss man auch heute davon ausgehen, es entspräche der überwiegenden Auffassung, dass es das souveräne Recht jeder an einem Disput beteiligten Partei sei, frei zu wählen, ob und in welcher Weise ein Streitfall beigelegt werden solle. Soweit zu gehen, und dem Völkerrecht bereits eine generelle Verpflichtung zur friedlichen Streitbeilegung entnehmen zu wollen, wird heute zumindest streitig diskutiert.

4. Menschenrechtsschutz

Zum positiven Friedensbegriff in der dargestellten Art gehört zudem der Schutz der Menschenrechte. Dies ist ein Bereich, der unter der Völkerbundssatzung prinzipiell nicht vorgesehen war. Hier ist es unter der Ägide der Vereinten Nationen zur Verabschiedung der allerdings rechtlich unverbindlichen allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und zwei Pakten für bürgerliche und politische sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte gekommen. Insgesamt

krankt der universelle Menschenrechtsschutz der Vereinten Nationen allerdings an den doch relativ schwach gebliebenen Durchsetzungsmechanismen. Ganz abgesehen von der durchaus umstrittenen Frage, ob der Kodex der Menschenrechte wirklich universelle Verbindlichkeit beanspruchen kann, sind wir schon deshalb von einer Universalität der Geltung der Menschenrechte sehr weit entfernt, weil es bislang außer im regionalen Bereich nicht wirklich zu einem starken Durchsetzungsschutz gekommen ist.

5. Wirtschaftliche und soziale Fragen / Dekolonisierung

Natürlich spielt der Ausgleich wirtschaftlicher und sozialer Ungleichheiten innerhalb der internationalen Gemeinschaft im Kontext des weit verstandenen Friedensbegriffs eine besondere Rolle. Denn es liegt auf der Hand, dass extreme Armut und Unterentwicklung Grund etwa für Migrationsbewegungen oder auch andere krisenhafte Erscheinungen sein können. Hier ist der Anspruch der UN-Charta durchaus hoch. Art. 1 Abs. 3, 13 Abs. 1 lit. b, 55 und 56 der UN-Charta spiegeln den Anspruch auf die Schaffung von Bedingungen der Stabilität und des Wohlstandes in der Charta, welcher nötig ist, um friedliche und freundschaftliche Beziehungen zwischen den Staaten herzustellen. Darüber hinaus formuliert die Charta, dass es wesentlich sei, einen höheren Lebensstandard, Vollbeschäftigung und Bedingungen wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts und Entwicklung zu schaffen sowie Lösungen für internationale, wirtschaftliche und soziale Kooperation u. ä. Der (bereits erwähnte) UN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ist die rechtlich konkreteste Verwirklichung dieses Gedankens und hier wird man ernüchert feststellen müssen, dass jedenfalls die Charta bzw. der entsprechende Menschenrechtspakt nicht als Anspruchsgrundlage für die Verbesserung der Lebensverhältnisse herangezogen werden kann. Darüber hinaus ist festzustellen, dass, angelehnt an aber nicht im Zentrum des UN-Systems, mit der Welthandelsorganisation seit 1994 ein neues wirtschaftliches Zentrum der zwischenstaatlichen Beziehungen, vor allem auch mit einem sich als relativ wirksam erweisenden Streitbeilegungsmechanismus entstanden ist. Das Wiederentstehen dieses ursprünglich schon am Ausgang des Zweiten Weltkrieges gedachten Konzeptes der Schaffung einer Welthandelsorganisation ist dann auch im Wesentlichen als Absage an das einseitige Bestreben bestimmter Entwicklungsländer in den 1970er und frühen 1980er Jahren auf Schaffung einer neuen Weltwirtschaftsordnung mit einseitiger Privilegierung der unterentwickelten Staaten zu sehen. Interessanterweise vollziehen sich heute Umverteilungsdebatten im Wesentlichen in dem großen Bereich von Umwelt

und Entwicklung, wo im Gefolge der Rio-Konferenz über Umwelt und Entwicklung in hochindustrialisierten Staaten deren besondere Verantwortlichkeit für den Schutz des Naturerbes und die Notwendigkeit der Befähigung von Entwicklungsländern, einen effektiven Umweltschutz ins Werk zu setzen, gefordert wird. Man wird zudem den bedeutenden Beitrag betonen müssen, den die Vereinten Nationen bei der vollständigen Eliminierung der Kolonisierung von 1945 bis heute gespielt haben.

Insgesamt wird man allerdings ernüchert feststellen müssen, dass die Vereinten Nationen darüber hinaus nicht den erhofften Beitrag zur Armutsbekämpfung haben leisten können und es hier weiterer Anstrengungen bedarf, dies auch und vor allem vor dem Hintergrund der immer ungleichmäßigeren Bevölkerungsentwicklung, einer stetigen Vergreisung im industrialisierten Norden und einer immer stärkeren Verjüngung im unterentwickelten Süden.

6. Schaffung einer internationalen Strafgerichtsbarkeit

Ebenfalls in den Kontext eines erweiterten Friedensbegriffs passt das hohe Engagement, welches die Vereinten Nationen und hier insbesondere der Sicherheitsrat bei der Schaffung zunächst der Tribunale für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda und schließlich die internationale Gemeinschaft unter der Ägide der Vereinten Nationen durch die Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs gezeigt hat. Letztlich kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Einsetzung des Jugoslawien- und Ruanda-Tribunals durch die Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen sich aus dessen Kompetenz zur universellen Friedenssicherung herleiten lässt. Denn die Konfliktnachsorge, etwa durch die justizielle Aufarbeitung von Kriegsverbrechen, ist eine wesentliche Facette des zukünftigen friedlichen Zusammenlebens der Völker und Staaten miteinander.

7. Zwischenbilanz

So fällt eine Zwischenbilanz der vergangenen 60 Jahre des Wirkens der Vereinten Nationen durchaus gemischt aus. Große internationale auch bewaffnete Konflikte haben die Vereinten Nationen trotz ihrer, verglichen mit dem Völkerbund wirksameren Grundstruktur, auf die im nächsten Abschnitt dann genauer eingegangen werden soll, nicht verhindern können, ebenso wenig wie innerstaatliche Verwerfungen. Insbesondere die Bedrohung durch den internationalen Terrorismus hat zudem gezeigt, dass wieder höchst zweifelhaft ist, diesen Konflikten mit den Mitteln kollektiver Friedenssicherung beikommen zu wollen.

Auch scheint es manchmal allzu schwer zu sein, dem sehr hohen Anspruch einer präventiven Friedenssicherung durch Konfliktursachenbekämpfung gerecht zu werden. Schließlich darf nicht vergessen werden, dass es einen Preis für die beispiellose Unterstützung der Arbeit der Vereinten Nationen durch heute praktisch die gesamte Staatengemeinschaft, immerhin 191 Staaten, gibt: Die Hauptsiegermächte des Zweiten Weltkrieges besitzen auch 60 Jahre nach Ende dieses Krieges durch das Vetorecht im Sicherheitsrat noch immer eine deutlich herausgehobene Position in der Staatengemeinschaft. Dass dies in gewisser Weise der Entstehungslogik dieser Organisation entspricht, ist bereits angedeutet worden. Denn nur die Einräumung bedeutender Privilegien für eine bestimmte Gruppe von Staaten machte jenen überhaupt die Unterstützung der Organisation möglich. Dies wird zu berücksichtigen sein, wenn nach der im nächsten Abschnitt erfolgenden Schilderung der Organstruktur der Organisation von den aktuellen Reformüberlegungen zu sprechen ist.

III. Organe

Von der Charta selbst vorgesehen sind die sechs Hauptorgane, denen zum Teil noch Unterorgane bzw. spezielle Programme und Organe zugeordnet sind. Zunächst also zu den Hauptorganen der Vereinten Nationen. Die entsprechenden sechs Organe sind: Die Generalversammlung (Art. 9 ff. UN-Charta), der Sicherheitsrat (Art. 23 ff. UN-Charta), das Sekretariat (Art. 97 ff. UN-Charta), der Treuhandrat (Art. 86 UN-Charta), der Wirtschafts- und Sozialrat (Art. 61 ff. UN-Charta) und der Internationale Gerichtshof (Art. 92 UN-Charta).

1. In der Generalversammlung sind alle 191 Mitglieder der Vereinten Nationen mit einer Stimme vertreten. Nach Art. 10 der UN-Charta ist die Generalversammlung grundsätzlich für alle Angelegenheiten zuständig, die unter die Kompetenz der UN fallen, jedoch soll sie gemäß Art. 12 der UN-Charta keine Empfehlung über einen Gegenstand erlassen, solange der Sicherheitsrat im Rahmen seiner Zuständigkeit mit einer Angelegenheit befasst ist. In diesem Zusammenhang hat die Generalversammlung während der Korea-Krise in ihrer Resolution „Uniting for Peace“ vom 3. November 1950 festgestellt, sie habe das Recht, auch die vor dem Sicherheitsrat schwebenden Angelegenheiten zu behandeln, wenn der Sicherheitsrat infolge der Uneinigkeit seiner ständigen Mitglieder handlungsunfähig sei.

Zur Vorbehandlung der Angelegenheit der Generalversammlung bedient sich diese der Arbeit von sieben Ausschüssen, in denen ebenfalls alle Mitglieder ver-

treten sind. Es sind dies der Allgemeine Politische Ausschuss, der Wirtschafts- und Finanzausschuss, der Ausschuss für soziale, humanitäre und kulturelle Angelegenheiten, der Treuhandausschuss, der Verwaltungs- und Budget-Ausschuss, der Rechtsausschuss und der Besondere Politische Ausschuss. Darüber hinaus kann die Generalversammlung Nebenorgane einsetzen (Art. 22 UN-Charta); so ist etwa zur Kodifikation und Weiterentwicklung des Völkerrechts die Völkerrechtskommission (sog. International Law Commission (ILC)) eingesetzt worden. Dabei ist bekannt, dass die Abstimmung in der Generalversammlung auf der strikten Basis der Gleichheit der Mitglieder erfolgt (sog. one state-one vote-Prinzip).

2. Seit der Resolution vom 17. Dezember 1963 besteht der Sicherheitsrat aus 15 Mitgliedern, von denen seit 1945 fünf ständig dort vertreten sind (Volksrepublik China, Frankreich, Russland (früher UdSSR), Großbritannien, USA). Die übrigen zehn nichtständigen Mitglieder werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Aufgaben des Sicherheitsrats sind vor allem in Art. 24 UN-Charta zusammengefasst. Er trägt die Hauptverantwortung für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und ist mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe von allen Mitgliedern der Vereinten Nationen beauftragt. Der Sicherheitsrat hat dabei die Möglichkeit, im Rahmen der ihm zur Wahrung des Friedens und der internationalen Sicherheit eingeräumten Befugnisse, insbesondere des VII. Kapitels der UN-Charta (Art. 39 ff.) seine Beschlüsse mit bindender Wirkung auszustatten. Es steht ihm allerdings frei, auch Empfehlungen auszusprechen. Auf die Bedeutung des unterschiedlichen Stimmgewichts und insbesondere der besonderen Stärke der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates ist bereits an anderer Stelle hingewiesen worden.

3. Der Wirtschafts- und Sozialrat besteht aus 54 Mitgliedern, die von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt werden (Art. 61 UN-Charta). Der Wirtschafts- und Sozialrat ist für die Förderung der in Art. 55 UN-Charta genannten weiteren Ziele der UNO verantwortlich: Verbesserung des Lebensstandards, Vollbeschäftigung, wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt, Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer und medizinischer Art, internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kultur und der Erziehung, Verwirklichung der Menschenrechte. Der Wirtschafts- und Sozialrat zeichnet in besonderer Deutlichkeit die erweiterte Friedenssicherungskonzeption der UN-Charta auf. Beide Menschenrechtspakte wie auch der Sicherungsmechanismus der Menschenrechtspakte sind in seinem Schoße entstanden.

4. Ein heute weitgehend funktionslos gewordenenes Organ ist der Treuhandrat gemäß Art. 86 der UN-Charta. Er soll nach der Charta aus den Mitgliedern bestehen, die Treuhandgebiete verwalten, sowie den ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats und so vielen weiteren von der Generalversammlung für je drei Jahre gewählten Mitgliedern wie erforderlich sind, damit der Treuhandrat aus einer gleichen Anzahl von Treuhändern und Nichttreuhändern besteht. Treuhandgebiete waren die ehemaligen Mandatsgebiete des Völkerbundes, die abgetrennten Kolonien der ehemaligen Feindstaaten und alle sonstigen Gebiete, die dem Treuhandsystem der UNO unterstellt werden. Durch die Entkolonisierungswelle der 60er Jahre des 20. Jahrhunderts ist das Treuhandsystem der UNO fast völlig obsolet geworden. Als letztes der elf Territorien, die dem Treuhandsystem unterstellt waren, erhielt das Gebiet Pazifikinseln, bestehend aus vier Inselgruppen, die bis dahin von den USA verwaltet worden waren, mit Resolution 683 (1990) des Sicherheitsrats vom 22. Dezember 1990 einen neuen selbständigen Rechtsstatus.

5. Das Sekretariat der Vereinten Nationen besteht als weiteres Organ aus einem Generalsekretär und sonstigen Bediensteten (Art. 97 UN-Charta). Der UN-Generalsekretär wird auf Empfehlung des Sicherheitsrats von der Generalversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er darf von keiner Regierung eines Landes Weisungen annehmen oder erbitten. Bisherige Amtsinhaber waren der Norweger Trygve Lie, der Schwede Dag Hammarskjöld, der Burmese U Thant, der Österreicher Kurt Waldheim, der Peruaner Xavier Perez de Cuellar, der Ägypter Boutros Boutros-Ghali sowie seit 1997 der Ghanaer Kofi Annan. Wir können bis heute beobachten, dass alle Generalsekretäre diese Funktion geprägt und weiter entwickelt haben.

6. Schließlich ist der Themenstellung zufolge ein wenig ausführlicher auf den Internationalen Gerichtshof einzugehen, der in Art. 7 der UN-Charta ebenfalls als Hauptorgan der UNO genannt wird. Er ist Nachfolger des 1922 gegründeten Ständigen Internationalen Gerichtshofs (StIGH) und hat dessen Statut ohne inhaltliche Änderungen übernommen und nur bezüglich der Unterstellung unter die Vereinten Nationen der neuen Rechtslage angepasst. Dennoch ist der Internationale Gerichtshof ein neuer Gerichtshof, der auf Grundlage der UN-Charta neu errichtet wurde. Alle Mitglieder der Vereinten Nationen sind automatisch Vertragsparteien des Statuts des IGH. Dies bedeutet aber noch keineswegs, dass der IGH automatisch für alle Streitigkeiten der UN-Mitglieder zuständig wäre. Vielmehr beruht seine Zuständigkeit stets auf spezifischer Vereinbarung der Parteien. Das nur für zwischenstaatliche Streitigkeiten zuständige Gericht kann

von Vertragsstaaten im Wege einer ausdrücklichen Erklärung nach Art. 36 Abs. 2 des IGH-Statuts für bestimmte völkerrechtliche Fragen als obligatorisches Gericht anerkannt werden. Diese Erklärung nach der Fakultativklausel, die darüber hinaus mit Vorbehalten zur Zuständigkeit versehen werden kann, ist allerdings nicht von allzu vielen Staaten abgegeben worden.

Der Internationale Gerichtshof besteht aus 15 Richtern, die aus verschiedenen Staaten kommen müssen und dabei alle großen Kulturkreise und Rechtssysteme der Welt repräsentieren sollen, sowie von der Generalversammlung und Sicherheitsrat für die Dauer von neun Jahren gewählt werden. Die fünf ständigen Mitglieder des UN-Sicherheitsrates waren bisher immer vertreten. Wiederwahl ist zulässig. Es wird auch großer Wert darauf gelegt, dass jeweils ein Richter die Nationalität einer der beiden Streitparteien besitzt. Befindet sich kein solcher Richter als gewählter Richter auf der Richterbank, kann er als sogenannter Ad hoc-Richter völlig gleichberechtigt hinzugezogen werden.

Das Verfahren vor dem IGH ist im Statut sowie seiner regelmäßig angepassten Verfahrensordnung geregelt. Hiernach gibt es zumeist eine schriftliche und eine mündliche Phase. Die Verhandlungen des Gerichtes sind öffentlich. Ein Urteil des Internationalen Gerichtshofs ergeht gemäß Art. 59 des IGH-Statuts *inter partes*, regelt also nur die Rechtssache zwischen den beteiligten Streitparteien. *De facto* stellen entsprechende Urteile allerdings wesentliche Präzedenzfälle für andere Verfahren auch vor anderen Institutionen dar. Auch die dem Urteil beigegebenen sogenannten *Dissenting Opinions* einiger Richter können große praktische Bedeutung erlangen.

Daneben kann der Internationale Gerichtshof von bestimmten Organen der Vereinten Nationen zur Abgabe eines Gutachtens aufgefordert werden. Er hat seit 1946 25 derartige Gutachten erstellt, unter anderem etwa ein sehr bedeutendes Gutachten über die Legalität der Anwendung von Atomwaffen.

Insgesamt hat der Internationale Gerichtshof von 1946 bis heute 89 Urteile in streitigen Verfahren gefällt und, wie gesagt, 25 Gutachten abgegeben. 12 weitere Fälle sind bis heute anhängig. Insgesamt ist seit dem Ende des Ost-West-Konflikts ein deutliches Ansteigen der beim IGH anhängigen Rechtssachen festzustellen. Auch hat der Internationale Gerichtshof zu politisch sensiblen Themen, wie der Ausübung militärischer Gewalt, dem Schutz fundamentaler Menschenrechte und dem Einsatz von Atomwaffen und zuletzt der Immunität von Regierungsmitgliedern und damit zu Grundmaterien des Völkerrecht Stellung genommen. Eine kleine Auswahl dieser Fälle umfasst etwa die Frage der

Verantwortlichkeit Albaniens für die Verlegung von Minen in albanischen Küstengewässern im Korfu-Kanal (sog. Korfu-Kanal-Fall), die Frage der Rechtspersönlichkeit der Vereinten Nationen als internationaler Organisation im sogenannten Reparations-Gutachten, die Frage der Gewährung diplomatischen Asyls in Mittelamerika im Haya de la Torre-Fall, die Frage der sogenannten effektiven Staatsangehörigkeit im Notteboom-Fall, die Abgrenzung des Festlandssockels im Nordsee-Festland-Sockelfall, die Frage des Selbstbestimmungsrechtes der Bevölkerung in der Westsahara-Region im sogenannten Westsahara-Gutachten, die Frage der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit des Iran für Vorgänge in der US-amerikanischen Botschaft im Teheraner-Geiselfall, die Frage der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit der USA für deren Unterstützung der Contras im Nicaragua-Fall, die Frage der Zulässigkeit der Verwendung von Atomwaffen im Atomwaffen-Gutachten, und schließlich die Frage der Zulässigkeit des Baus einer Sicherheitsmauer durch Israel auf palästinensischem Gebiet.

Trotz dieser teilweise hochpolitischen Fragestellungen ist vor einem Irrtum zu warnen: es gibt weder innerhalb der Organisation der Vereinten Nationen, noch im System des Völkerrechts bislang eine Vorstellung der Notwendigkeit des Vorliegens von Gewaltenteilung; demgemäß lehnt es auch der IGH bislang ständig ab, Akte der ständigen Ratsmitglieder zu korrigieren oder auch nur seiner Gerichtsbarkeit zu unterwerfen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat den Internationalen Gerichtshof dreimal angerufen und zwar jeweils mit Erfolg. 1969 obsiegte sie in Fragen der Abgrenzung des Festlandssockels unter der Nordsee, 1974 in Fragen der Auslegung des Küstenmeeres durch Island und im Jahre 2001 in der Frage der Verweigerung diplomatischen und konsularischen Schutzes zugunsten der Brüder La Grand gegen die USA. Schließlich war die Klage Liechtensteins gegen Deutschland auf Schadenersatz für Eigentum an nach dem Zweiten Weltkrieg durch die damalige Tschechoslowakei aufgrund der sogenannten Beneš-Dekrete beschlagnahmten Kulturgut gegen die Bundesrepublik Deutschland erfolglos.

IV. Die aktuelle Reformdebatte

Reformvorschläge für das System der Vereinten Nationen hat es schon viele gegeben. In seiner Rede vor der 58. Generalversammlung der Vereinten Nationen am 23. September 2003 kündigte Generalsekretär Kofi Annan die Gründung einer hochrangigen Gruppe angesehener Persönlichkeiten an und beauftragte sie mit der Aufgabe der Bündelung praktikabler Reformüberlegungen. Der Bericht

sollte erstens heutige und zukünftige Sicherheitsbedrohungen identifizieren und analysieren, zweitens evaluieren, welchen Beitrag kollektive Maßnahmen bei der Bewältigung dieser Bedrohung leisten können und drittens konkrete Vorschläge dazu machen, wie das System kollektiver Sicherheit effektiver gemacht werden könne. Unter dem Vorsitz des ehemaligen Ministerpräsidenten Thailands (Mr. Panyarachun) tagte ein Panel früherer hochrangiger Politiker und Diplomaten.

Interessant ist dabei zunächst, dass das Panel analog dem erweiterten positiven Friedensbegriff auch einen erweiterten Sicherheitsbegriff vorschlägt. Insofern definiert das Panel als Bedrohung der internationalen Sicherheit „jedes Ereignis und jeden Prozess, der zum Tod vieler Menschen oder zur Verringerung von Lebenschancen führt und der die Staaten als das tragende Element des internationalen Systems untergräbt“. Insofern werden sechs gleichwertige Kategorien von Bedrohung identifiziert:

- sozio-ökonomische Bedrohung, wie Armut, Infektionskrankheiten oder Umweltzerstörung
- zwischenstaatliche Kriege
- innerstaatliche Konflikte
- Massenvernichtungswaffen
- Terrorismus
- organisierte Kriminalität.

Dabei betont der Bericht die zentrale Rolle des Staates im internationalen System und legt einen besonderen Schwerpunkt auf die Stärkung staatlicher Kapazitäten und den Aufbau von Institutionen. So müsse etwa den Entwicklungsländern insbesondere dann, wenn ihnen im Bereich der Terrorismusbekämpfung durch internationale Verträge besondere Verpflichtungen auferlegt würden, auch entsprechende Unterstützung zuteil werden, um diesen Verpflichtungen gerecht werden zu können. Entwicklungspolitik rückt damit auch ins Zentrum kollektiver Sicherheit, wobei die Umsetzung der Millenniumserklärung von 2000, etwa Anhebung der öffentlichen Entwicklungshilfe auf 0,7% des Bruttoinlandsprodukts, Reformen im Bereich guter Regierungsführung in Entwicklungsländern, der Abschluss der Doha-Runde bis 2006 und ein weiterreichender Schuldenerlass für hochverschuldete Entwicklungsländer gefordert werden. Weiterhin führt der Bericht an, dass die Zahl der Bürgerkriege seit 1992 stetig zurückgegangen sei, was unter anderem auch auf die Aktivitäten der Vereinten Nationen zurückzuführen sei, wobei hierfür UN-Interventionen in El Salvador, Guatemala,

Kambodscha, Mozambique und Namibia wie auch im Kosovo, in Osttimor und Sierra Leone genannt werden. Insgesamt fordert der Bericht insbesondere eine Stärkung der Vereinten Nationen im Bereich der Konfliktprävention. Es wird die Schaffung einer schnellen Eingreiftruppe der Vereinten Nationen vorgeschlagen. Darüber hinaus werden innovative Vorschläge im Bereich der Friedenskonsolidierung gemacht. Vor allem der Vorschlag, eine Kommission für Friedenskonsolidierung (sog. Peace-Building Commission) ins Leben zu rufen, ist mit Interesse zu beobachten. Diese Kommission soll gemäß dem Bericht nach Art. 29 der UN-Charta vom Sicherheitsrat als subsidiäres Organ des Rates eingerichtet werden. Neben Vertretern des Sicherheitsrats sollen ihm wichtige Geberländer und Vertreter der Bretton-Woods-Institution sowie des jeweils auf der Tagesordnung stehenden sogenannten Postkonfliktstaates angehören.

Im Bereich der derzeit in schwerer Krise befindlichen nuklearen Nichtverbreitungsregime empfiehlt der Bericht die Ausarbeitung eines neuen Übereinkommens, nach welchem Staaten auf die eigenständige Urananreicherung und nukleare Wiederaufbereitung verzichten und die Internationale Atomenergieorganisation (IAEA) im Gegenzug die Lieferung und Wiederaufbereitung von spaltbarem Material garantiert. Im Bereich der Terrorismusbekämpfung wird die Politik des Sicherheitsrates, zur Bekämpfung dieser Gefahr auch vor Zwangsmaßnahmen nicht zurückzuschrecken, bekräftigt, freilich dazu gedrängt, bei der Verhängung von Sanktionen gegen Rechtsbrecher rechtsstaatliche Grundsätze anzuwenden und scharf die Unfähigkeit der UN-Generalversammlung, sich auf eine Terrorismusdefinition zu einigen, kritisiert.

Der überwiegende Teil der Empfehlungen des Berichtes zielt freilich darauf ab, den jeweiligen Sicherheitsbedrohungen vorbeugend zu begegnen. Angesichts der nach dem Kosovo-Konflikt und dem Irak-Konflikt ins Wanken geratenen normativen Grundlegung des Gewaltverbots und der dazu anerkannten Ausnahmen, stellt das Panel zunächst fest, dass zwar präemptive Selbstverteidigung gegen eine unmittelbar bevorstehende Gefahr von Art. 51 auch ohne ausdrückliche Autorisierung durch den Sicherheitsrat gedeckt sei, hingegen die präventive Selbstverteidigung, also die Gewaltanwendung gegen eine latente und in der fernerer Zukunft liegenden Bedrohung, gerade nicht von dieser Bestimmung und damit dem staatlichen Selbstverteidigungsrecht gedeckt und deshalb völkerrechtswidrig sei. Die Notwendigkeit humanitärer Interventionen, insbesondere bei krassem staatlichen Versagen zur Verhinderung humanitärer Katastrophen, wird ausdrücklich bejaht und die Funktion des Sicherheitsrats als letzte Instanz zur Feststellung der Rechtmäßigkeit internationaler Gewaltanwendung in Fäl-

len von Bedrohung von außen, wie auch durch die Zivilbevölkerung, wird bestätigt. Fünf an der klassischen Theorie des gerechten Krieges orientierte Kriterien seien vom Sicherheitsrat in Betracht zu ziehen, bevor er militärische Maßnahmen autorisiere:

- der Ernst der Bedrohung,
- die Redlichkeit der Motive,
- die Anwendung von Gewalt als letztes Mittel,
- die Verhältnismäßigkeit der Mittel und,
- die Angemessenheit der Folgen.

Im Zentrum der öffentlichen Aufmerksamkeit für die Vorschläge des Panels steht nun freilich der Bereich der Reform des Sicherheitsrates. Zunächst zählt das Panel eine Reihe von Kriterien auf, nach welchen eine Erweiterung des Rates sich vollziehen solle. Eine Erweiterung soll die Einbindung vor allem derjenigen Staaten stärken, die einen besonderen Beitrag für den Erhalt von Frieden und Sicherheit leisteten, was primär an der Höhe der finanziellen Beiträge und der Truppenbeiträge für die von den Vereinten Nationen mandatierten Friedensoperationen gemessen werden solle. Im Ergebnis folgen daraus zwei Modelle, welche beide den Rat auf 24 Mitglieder erweitert sehen wollen, eine Grenze, die von den meisten Mitgliedern im Hinblick auf die Arbeitsfähigkeit des Sicherheitsrats als Obergrenze angesehen wird. Nach dem ersten Modell würde der Rat um sechs neue ständige Mitglieder ohne Vetorecht und um drei neue nichtständige Mitglieder erweitert ($5+6=11$; $10+3=13 = 24$). Nach dem zweiten Modell würde der Rat um acht halbständige Mitglieder ohne Vetorecht und ein nichtständiges Mitglied erweitert ($5+8=13$; $10+1=11 = 24$). Im Gegensatz zu nichtständigen Mitgliedern, die von der Generalversammlung für zwei Jahre in den Rat gewählt werden und nicht wiedergewählt werden können, würden halbständige Mitglieder für vier Jahre in den Rat gewählt und könnten unbegrenzt wiedergewählt werden. Deutschland, welches, wie bekannt, sich um einen ständigen Sitz im Sicherheitsrat bemüht, lehnt vor allem das zweite Reformmodell strikt ab und möchte sich nicht mit einem halbständigen Sitz begnügen. Welches der Modelle sich hier am Schluss durchsetzen wird, wird die Zukunft zeigen. Zudem wird auch in jüngster Zeit von der G4 (Japan, Deutschland, Indien, Brasilien) eine Erweiterung des Sicherheitsrats auf 25 Mitglieder vorgeschlagen, mit 6 ständigen (2 afrikanische, 2 asiatische, 1 lateinamerikanischer und 1 europäischer Staat) und 4 nicht ständigen Mitgliedern (je 1 afrikanischer, asiatischer, lateinamerikanischer und europäischer Staat), wobei in der Praxis die neuen ständigen Mitglieder kein Vetorecht hätten. Die Namen der neuen Ratsmitglie-

der wurden zunächst nicht bekannt gemacht, um so die Annahme der Resolution mit 2/3-Mehrheit (128 Stimmen) zu erreichen, wobei klar war, dass sich die G4-Staaten darunter befinden sollten.

Diese allerjüngste Debatte hat dabei allerdings wieder deutlich gemacht, dass die Frage des Vorgehens der Reform und namentlich diejenige der Erweiterung des Sicherheitsrates selbst sehr stark von der Meinungsbildung der ständigen Mitglieder beeinflusst wird. Zeigen sich derzeit Frankreich und England eher neutral wohlwollend für Deutschlands Bestreben um einen ständigen Sicherheitsratssitz, so hat die jüngste deutliche Zurückweisung derartiger Vorstellungen durch die amerikanische Administration deutlich gemacht, dass der Weg dahin wohl noch sehr lang sein dürfte.

V. Ausblick

Meine Damen und Herren, wir stehen am Ende unserer kurzen Tour d'horizon durch die Entwicklung der Organisation der Vereinten Nationen und des Internationalen Gerichtshofs. Wie gerade am Ende deutlich zu machen versucht wurde, ist die Tatsache, dass die Vereinten Nationen mit größerem Elan denn je mit einer Organisationsreform beschäftigt sind. Ob diese gelingen wird, wird die Zukunft zeigen. Ausgemacht ist dieses freilich nicht, denn bei jeder Veränderung der UN-Charta besitzen die bisherigen ständigen Mitglieder eine Art Veto-recht. Dabei ist hoffentlich deutlich geworden, dass sich die Reformüberlegungen für die Organisation der Vereinten Nationen nicht allein an der Zusammensetzung des Sicherheitsrats festmachen lassen, obwohl hier sicherlich schon angesichts der überragenden Bedeutung dieses Organs einer der Schwerpunkte der aktuellen Diskussion liegt. Was zudem deutlicher werden muss, ist die mögliche Stärkung der Organisation der Vereinten Nationen im Sinne ihrer Befähigung zu einer aktiveren Rolle bei der Stärkung des Weltfriedens. Wenn der Grundansatz der Vereinten Nationen im Sinne einer präventiven Konfliktvermeidung richtig ist und vieles spricht dafür, dass dem so ist, dann muss die logische Konsequenz auch eine deutliche Stärkung der Organisation sein, wobei wiederum in Erinnerung gerufen werden muss, dass eine internationale Organisation nur so stark ist, wie dies die ihr angehörenden Mitgliedstaaten möglich machen. Die Stärkung des präventiven Elements der Friedenssicherung, eine deutlichere Teilung in universelle und regionale Friedenssicherung und dabei eine deutliche Stärkung des regionalen Friedenselementes, eine Stärkung der Durchschlagsfähigkeit der Vereinten Nationen durch einen besseren Zugriff auf Friedenssicherungsinstrumente und –truppen – all dies wäre erfor-

derlich, um die Organisation fit zu machen für die großen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Dies sind in zunehmender Weise nicht nur Herausforderungen, die der Staatenwelt durch Staaten gestellt werden. Es handelt sich im Zeitalter der Globalisierung auch um Herausforderungen, die – nichts könnte das deutlicher machen als das neu aufgetretene und aktuell gewordene Phänomen des internationalen Terrorismus – durch Akteure der sogenannten Gesellschaftswelt für das friedliche Zusammenleben der Menschen gestellt werden. Und in diesem Kontext wäre sicherlich eine weitere Stärkung der Autorität des Rechts und namentlich des Völkerrechts durch stärkere Vereinte Nationen nicht nur wünschenswert, sondern für das Überleben der Menschheit notwendig.

Machen wir uns nichts vor: Die Fähigkeit, ihre eigene Reform durchgesetzt zu bekommen, wird über die Glaubwürdigkeit und damit über die Zukunft der Vereinten Nationen entscheidend mitbestimmen. Ob die Organisation diesen Herausforderungen gerecht werden kann, bleibt abzuwarten.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und der Internationale Strafgerichtshof

Prof. Dr. Claus Kreß, LL.M.

Das Thema „Sicherheitsrat und IStGH“ ist ganz jung, denn der IStGH ist ein Neuankommeling auf dem internationalen Parkett: Der Gründungsvertrag des IStGH wird heute Nacht auf den Tag sieben Jahre alt; er ist seit etwas mehr als drei Jahren in Kraft – das ist für völkerrechtliche Zeitkategorien fast ein „Nichts“. Deshalb erhalten Sie zu meinem Thema nur eine kleine Momentaufnahme mit einer Vielzahl von großen Unbekannten. Immerhin eines ist gewiß: Die vielen Fragen sind spannend. Ich stelle diese Fragen hier auch in der Hoffnung, daß der eine oder andere meiner Völkerstrafrechtsstudenten, von denen ich viele zu meiner Freude im Raume sehe, demnächst vielleicht im Rahmen einer Dissertation mithelfen wird, erfolgreich nach Antworten zu suchen.

Ich möchte in vier Schritten vorgehen: Zunächst möchte ich Ihnen das Idealbild einer Zusammenarbeit von Sicherheitsrat und IStGH skizzieren. Sodann möchte ich Ihnen zeigen, zu welchem Kompromiß es im Gründungsvertrag des IStGH gekommen ist und welche Grundkontroverse dem vorausgegangen ist. Danach möchte ich Ihnen erzählen, wie es in einer ersten Phase statt zur Zusammenarbeit zum Konflikt zwischen Sicherheitsrat und IStGH gekommen ist. Schließen möchte ich an einem Festtag wie heute aber natürlich nicht ohne Hoffnung: Deshalb werde ich zum Schluß das erste Signal einer Zusammenarbeit zwischen Sicherheitsrat und IStGH behandeln.

Das Ideal

Zunächst also zum das Idealbild eines Zusammenwirkens von Sicherheitsrat und IStGH: Diesem Ideal zufolge bilden die beiden Institutionen zwei komplementäre Komponenten des internationalen Friedenssicherungsrechts, einige Völkerrechtler haben es pathetischer ausgedrückt: es handele sich um zwei Säulen einer Weltfriedensordnung. Der Sicherheitsrat steht für ein System kollektiver Sicherheit. In dessen Rahmen kann die Staatengemeinschaft Gefahren für die internationale Sicherheit mit Zwangsmaßnahmen bis hin zum Militäreinsatz begegnen.

Dieses seit 1945 existierende System kollektiver Sicherheit wird nunmehr durch den IStGH um ein System kollektiver Strafjustiz ergänzt. Kraft dessen soll die

Staatengemeinschaft fortan auf Friedensstörungen zusätzlich mit repressiven Maßnahmen strafrechtlichen Zwangs reagieren können.

Sicherheitsrat und IStGH haben damit den Bezugspunkt der internationalen Friedenssicherung gemein. Doch sind ihre Wirkungsmechanismen ganz verschieden: Der Sicherheitsrat bewegt sich im Kern in den Bahnen der tradierten intergouvernementalen Zusammenarbeit. Weisungsgebundene Staatenvertreter treffen die Beschlüsse und Staaten führen sie aus; die supranationale Streitmacht der Vereinten Nationen steht nach wie vor nur auf dem Papier der UN-Charta; gut möglich, daß sie eine *lettre morte* bleiben wird.

Vor dem Internationalen Strafgerichtshof hingegen begegnen sich die Beteiligten in anderer Qualität. Im Anschluß an den Rechtsphilosophen Höffe läßt sich zugespitzt sagen: Die Prozeßbeteiligten begegnen sich als Weltbürger im Rahmen eines Systems ultraminimaler Weltstaatlichkeit. Den Zusatz „ultraminimal“ gilt es freilich zu betonen – ultraminimal im Hinblick auf die Begrenzung der Zuständigkeit des IStGH auf die völkerrechtlichen Kernverbrechen Völkermord, Menschlichkeits- und Kriegsverbrechen; ultraminimal vor allem auch im Hinblick auf das Fehlen eines Apparates der Rechtsdurchsetzung. Hieraus folgt das vitale Bedürfnis der Zusammenarbeit mit den Staaten. In der Folge dieser Angewiesenheit ist das neue System der Völkerstrafgerichtsbarkeit gleichzeitig besonders kühn und besonders fragil.

Die Fragilität führt zur Möglichkeit des Zusammenwirkens von Sicherheitsrat und IStGH zurück: Kein internationales Organ wäre besser geeignet, den IStGH bei seiner Arbeit zu unterstützen als der Sicherheitsrat. Denn nur dieser hat die Befugnis, sämtliche Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen bei der Zusammenarbeit mit dem IStGH von der Beweissammlung über die Festnahmen bis hin zur Strafvollstreckung massiv in die Pflicht zu nehmen.

Der Kompromiß

Blickt man auf die Jahre unmittelbar vor der Gründung des IStGH zurück, so konnte man im Hinblick auf das Verhältnis von Sicherheitsrat und IStGH eigentlich nur guter Hoffnung sein. Denn angetrieben vor allem von den USA sorgte im Kern der Sicherheitsrat dafür, das nach Nürnberg agonisierende Völkerstrafrecht wieder mit Leben zu erwecken.

Dies zunächst einmal in materieller Hinsicht: Denn in den frühen 90er Jahren des letzten Jahrhunderts begann der Sicherheitsrat damit, die Geltung der Völ-

kerstrafrechtsnormen zu bekräftigen. Ja er bekräftigte nicht nur, sondern er leistete einen entscheidenden Beitrag dazu, den Anwendungsbereich des Völkerstrafrechts über den klassischen zwischenstaatlichen Konfliktzustand des Krieges hinaus auszudehnen auf Bürgerkrieg und staatliche Terrorisierung eigener Bevölkerungsteile. Zugespitzt formuliert hat der Sicherheitsrat das „Völkerstrafrecht der zweiten Generation“ aus der Taufe gehoben.

In institutioneller Hinsicht ist der Beitrag des Sicherheitsrates zur Wiedergeburt des Völkerstrafrechts noch deutlicher: Denn der Sicherheitsrat ist es, der die beiden Vorläufer des IStGH, die Straftribunale für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda als seine Unterorgane eingerichtet hat.

Es ist schwerlich bestreitbar: Ohne die Gründung dieser beiden Strafgerichtshöfe durch den Sicherheitsrat wäre es nicht zur Gründung des IStGH gekommen. Als heftig umstritten erwies sich jedoch sehr bald folgende Frage: Sollte die institutionelle Verflechtung von Sicherheitsrat und Ad-Hoc-Tribunalen das Modell sein für das Verhältnis von Sicherheitsrat und ständiger Völkerstrafgerichtsbarkeit? Jedenfalls die USA, vielleicht aber auch den anderen ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrates, schwebte eine solche Lösung bei den Verhandlungen über den IStGH vor. Die Mehrheit der Staaten hingegen war anderer Ansicht: Für sie vertrat (und vertritt) sich der Anspruch der Gleichheit vor dem Völkerstrafrecht nicht mit einem ständigen Internationalen Strafgerichtshof, der in der Auswahl seiner Fälle von dem politischen Willen des Sicherheitsrates mit seinen fünf Veto-Mächten abhängig ist. Im Kern hat sich die Staatenmehrheit durchgesetzt, und das ist ein Grund für die ablehnende Haltung der USA gegenüber dem neuen Gericht. Die zwei Eckdaten des Verhältnisses von SR und IStGH im Statut sind die folgenden:

Erstens: Der IStGH ist kein Unterorgan des Sicherheitsrates, sondern ein selbständiges Völkerrechtssubjekt, das mit den Vereinten Nationen in einem völkervertraglichen Koordinationsverhältnis steht.

Zweitens: Der Sicherheitsrat kann dem IStGH zwar Situationen zur Prüfung überweisen, doch verfügt der Rat nicht über ein entsprechendes Monopol. Ein solches Monopol hätte den IStGH letztlich zu einem ständigen Ad-Hoc-Tribunal des Sicherheitsrates gemacht; was wohl die Wunschvorstellung der USA war. Immerhin haben die fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates eine Vertragsbestimmung durchgesetzt, wonach der Sicherheitsrat die Strafverfolgung durch den IStGH suspendieren können, wenn dies in der konkreten Situation zur Friedenssicherung vorzugswürdig erscheint. In dieser Kompromißformel

klingt die Möglichkeit des Konflikts zwischen Sicherheitsrat und IStGH an. Denn bei dieser Suspendierungsoption erscheint der IStGH nicht als dem Sicherheitsrat komplementäres Instrument der internationalen Friedenssicherung, sondern als eine Institution, die gerade umgekehrt zum Zwecke der Friedenssicherung jedenfalls vorübergehend in die Schranken verwiesen werden muß.

Der erste Konflikt

Der Konflikt zwischen Sicherheitsrat und IStGH wurde alsbald Realität, und dies in ausgreifenderer Form als in der genannten Vertragsbestimmung angelegt. Grund hierfür war der Umstand, daß die Bush-Regierung ihre Fundamentalopposition gegen den IStGH kurz nach dem Inkrafttreten von dessen Gründungsvertrag in den Sicherheitsrat trug. Auf die Gründe der Fundamentalopposition der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten gegenüber dem IStGH werde ich heute nicht im Detail eingehen. Nur soviel: In der Nacht heute vor sieben Jahren forderten die USA - in buchstäblich letzter Sekunde der Verhandlungen - eine Änderung des package deal, den der Verhandlungsleiter nach den fünfwöchigen Staatenverhandlungen vorgelegt hatte. Im Kern ging es um die kategorische Ausnahme der Regierungsangehörigen und Streitkräfte von Nichtvertragsstaaten von der Zuständigkeit des IStGH. Dieser Änderungsvorschlag wurde in einer Kampfabstimmung mit überwältigender Mehrheit zurückgewiesen – sicherlich eine der empfindlichsten diplomatischen Niederlagen in der Geschichte der US-amerikanischen Außenpolitik.

Ziemlich exakt diesen Änderungsvorschlag griff die Bush-Administration im Sommer 2002 wieder auf, nun aber nicht in der Vertragsstaatenversammlung des ISGH, sondern im Sicherheitsrat. Die USA forderten, der Sicherheitsrat möge die Soldaten von Drittstaaten, die auf der Grundlage eines Mandats des Sicherheitsrats agieren, kraft bindender Resolution der Zuständigkeit des IStGH entziehen. Zur Tragweite dieser Forderung sei daran erinnert, daß die sog. Koalition der Willigen der Ansicht ist, den Gewalteeinsatz gegen Saddam Hussein auf der Grundlage eines UNO-Mandats geführt zu haben.

Die US-Diplomatie setzte diese Forderung gegen die sachliche Überzeugung fast aller Ratsmitglieder durch. Dies geschah weniger mit diplomatischen Mitteln im eigentlichen Sinne als mittels der Drohung, andernfalls alle VN-Friedenseinsätze im Sicherheitsrat mit einem amerikanischen Veto zu überziehen. Das Verhältnis von Sicherheitsrat und IStGH war im Sommer 2002 also

weit entfernt von dem eingangs gezeichneten Idealbild der Komplementarität; in der Realität standen die Zeichen vielmehr auf schärfsten Konflikt.

Man mag über die Haltung der Bush-Regierung zum IStGH trefflich streiten. Über eines kann hingegen wenig Streit bestehen: Die Annahme der Resolution 1422 vom 12. Juli 2002 markiert einen Tiefpunkt in der Praxis des Sicherheitsrats. Nicht nur hat der Rat hiermit in zutiefst fragwürdiger Weise die Befugnis für sich in Anspruch genommen, einen multilateralen völkerrechtlichen Vertrag umzuschreiben. Schlimmer noch hat der Rat implizit eine Friedensbedrohung zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht, die ein ständiges Ratsmitglied durch die hart am Rande des Befugnismißbrauchs siedelnde Ankündigung eines Vetos erst geschaffen hat. Es gibt danach sehr gewichtige Gründe dafür, Resolution 1422 für rechtswidrig zu halten. Angesichts der hochpolitischen Qualität der Streitfrage mag dieses Urteil aus meinem Munde wenig beeindrucken. Doch es ist nicht lediglich das Urteil eines womöglich etwas weltfremden Wissenschaftlers. Kein geringerer als der Ständige Vertreter Kanadas bei den Vereinten Nationen, der bis dato nicht durch eine feindselige Haltung gegenüber den USA hervorgetreten war, hat die Ablehnung der Resolution durch sein Land in den Worten zusammengefaßt, man befinde sich in der präzedenzlosen Lage zu erwägen, den Internationalen Gerichtshof darum zu bitten, die Resolution für rechtswidrig zu erklären.

Einmal ist es den USA gelungen, die auf ein Jahr befristete Resolution 1422 im Sicherheitsrat zu verlängern. Der Versuch einer zweiten Verlängerung im Jahre 2004 ist dann gescheitert. Es mag etwas zynisch klingen, aber die schlimmen Vorfälle in Abu Ghraib hatten die sehr erfreuliche Nebenwirkung, dieses Scheitern zu befördern: Denn nach Abu Ghraib hat China den USA das bis dahin gewährte gelbe Licht im Sicherheitsrat entzogen und die USA haben ihre Resolution daraufhin nicht mehr zur Abstimmung gestellt. Damit ist im Jahre 2004 zwar nicht der Konflikt um den IStGH beendet worden, aber doch die besonders ungute Verlagerung dieses Konflikts in den Sicherheitsrat.

Der erste Ansatz zur Zusammenarbeit

Seit wenigen Monaten stehen die Zeichen zwischen Sicherheitsrat und IStGH nun sogar auf begrenzte Zusammenarbeit. Denn was kaum jemand zu diesem Zeitpunkt erwartet hatte, ist geschehen: Der Sicherheitsrat hat mit dem Fall „Darfur-Sudan“ dem IStGH erstmals eine Situation zur Prüfung überwiesen. Die Genese dieser Überweisungsresolution war spannend; sie gestattet einen

aufschlußreichen Blick auf die Faktoren der Völkerrechtspraxis in hochpolitischen Fragen. Was war geschehen? In der Konfliktregion Darfur waren einzelne Stammesgruppen zum Ziel massenhafter Vertreibung und Tötung durch arabische Reitermilizen geworden. Diese verfügten ersichtlich über enge Verbindungen zur sudanesischen Zentralregierung. Die amerikanische Außenpolitik stellte sich an die Spitze der Kritiker des Sudan und erhob sogar den Vorwurf des Völkermordes. Damit verstärkte die US-Regierung selbst den internationalen Handlungsdruck. Da es jedoch am politischen Willen zum entschiedenen militärischen Eingreifen fehlte, setzte der Sicherheitsrat eine internationale Expertenkommission ein, um den Konflikt in Darfur völkerstrafrechtlich zu bewerten und dem Rat sodann Handlungsempfehlungen zu unterbreiten. Die Experten unter Vorsitz des hochrenommierten Florentiner Professors Antonio Cassese urteilten in zwei Kernpunkten abweichend von den Vorstellungen der USA: Erstens traten sie dem Völkermordvorwurf der USA nicht bei und zweitens empfahlen sie, den IStGH mit der Verfolgung der im Sudan begangenen Menschlichkeits- und Bürgerkriegsverbrechen zu befassen. Dieser Empfehlung begegneten die USA sogleich mit dem Gegenvorschlag, in Afrika entweder ad hoc einen neuen Internationalen Strafgerichtshof einzusetzen oder den Ruanda-Strafgerichtshof um eine Sudan-Abteilung zu ergänzen. Dieser Gegenvorschlag blieb jedoch ohne nennenswerte Gefolgschaft. Zum einen wohl wegen der sehr gebremsten Begeisterung des Ruanda-Tribunals. Sicher aber deshalb, weil es Frankreich gelang, die im Sicherheitsrat vertretenen Vertragsstaaten des IStGH geschlossen - d.h. unter Einschluß Englands - gegen die Position der USA in Stellung zu bringen. Am Ende ergab sich für die amerikanische Außenpolitik folgende heikle Alternative: Entweder konnte man die Überweisung der Situation an den IStGH blockieren. Damit hätte man freilich sichtbar die Verantwortung dafür übernommen, daß eine Strafverfolgung der in Darfur begangenen Verbrechen unterbleiben würde. Oder man konnte eine Überweisung an den IStGH passieren lassen; dies um den Preis, das ungeliebte Gericht damit massiv aufzuwerten. Die USA haben sich für letzteres entschieden und sich bei der Abstimmung im Sicherheitsrat der Stimme enthalten. Es darf vermutet werden, daß dies deshalb geschehen ist, weil alle Umfragen darauf hindeuteten, daß eine große Mehrheit der amerikanischen Bevölkerung ein Veto ihrer Regierung nicht verstanden hätte.

Mit der Sudan-Resolution ist ein neues Kapitel im Verhältnis Sicherheitsrat – IStGH aufgeschlagen worden: Der Sicherheitsrat hat den IStGH hiermit nicht nur erstmals in einem positiven Sinne anerkannt, sondern er hat auch erstmals

ein Zeichen der Bereitschaft zur Zusammenarbeit gesetzt. Jenseits dieses Befundes eröffnet sich jedoch ein weites Feld von Zweifeln und Fragen. Zunächst ist das von der Sudan-Resolution 1593 ausgehende Signal der Zusammenarbeit im Kleingedruckten differenziert, um es vorsichtig zu formulieren. Dazu zwei Bemerkungen:

Erstens begründet die Resolution nicht nur die Zuständigkeit des IStGH, sondern sie begrenzt sie gleichzeitig: Denn die ausländischen Soldaten, die sich auf der Grundlage eines Mandats entweder des Sicherheitsrates oder der Afrikanischen Union im Sudan aufhalten, werden der ausschließlichen Zuständigkeit ihres Heimatstaates unterstellt. Dieser Teil der Sudan-Resolution ist bereits Gegenstand internationaler Kritik. Ob dieser Kritik in vollem Umfang beizutreten ist, bedarf noch vertieften Nachdenkens. Dabei wird zu berücksichtigen sein, daß Resolution 1593 dem IStGH - anders als Resolution 1422 - keine Zuständigkeit entzogen hat, die dieser kraft seines Statuts gehabt hätte. Im Übrigen ist von Interesse, daß der Sicherheitsrat mit dem in Rede stehenden operativen sechsten Absatz seiner Resolution in sozusagen umgekehrter Form an seine berühmte Lockerbie-Resolution anknüpft. Hatte der Sicherheitsrat dem Staat der aktiven Personalität im Fall Lockerbie die Strafverfolgungskompetenz entzogen, so erhöht der Sicherheitsrat die Kompetenz dieses Staates im Fall Sudan zu einer exklusiven.

Wirklich schmerzlich für die praktische Arbeit des IStGH ist ein zweiter Aspekt der Darfur-Resolution: Um die Anerkennungswirkung so begrenzt wie möglich zu halten, haben die USA durchgesetzt, daß der UNO-Haushalt in keiner Weise mit den Kosten der Strafverfolgung durch den IStGH belastet werden darf. Zu bezahlen haben also allein die Vertragsstaaten des IStGH (und damit derzeit allen voran Deutschland).

Neben diesen beiden Nuancierungen des Signals der Zusammenarbeit wirft die Sudan-Resolution eine Fülle ungelöster Rechtsfragen auf, von denen ich wiederum nur zwei aufzeigen möchte: Erstens stellt sich die Frage, ob der Sudan gegenüber dem IStGH mit Erfolg einwenden kann, er werde zu Darfur auf der nationalen Ebene Strafverfolgungsmaßnahmen einleiten. Der entsprechende Einwand ist zu erwarten, denn die Einrichtung eines Spezialgerichts hat der Sudan offenbar bereits beschlossen. Dem Grundsatz nach hat jeder Staat das Recht, die Verfolgung von Völkerstraftaten vorrangig gegenüber dem IStGH zu betreiben. Der IStGH hat dann über die Ernsthaftigkeit einer solchen Strafverfolgung zu wachen und ggf. zu entscheiden. Ob dieses Komplementaritätsprin-

zip auch im Spezialfall einer Sicherheitsratsüberweisung gilt, ist eine interessante Frage. Am Montag hat uns eine Rechtsberaterin des Chefanklägers des IStGH berichtet, der Chefankläger neige zu der Annahme, auch die sicherheitsratsgestützte Strafverfolgung durch den IStGH folge dem Komplementaritätsprinzip. Wenn das so ist, könnte sich für den IStGH im Sudan zunächst eine interessante Aufgabe der internationalen Verfahrensbeobachtung ergeben.

Zweitens stellt sich die nicht minder grundsätzliche Frage, was es genau bedeutet, daß die Sudan-Resolution den Nichtvertragsstaat Sudan dazu verpflichtet, „vollständig mit dem IStGH“ zusammenzuarbeiten. Der Sicherheitsrat könnte mit diesem Passus zum einen im Sinn gehabt haben, alle vertraglichen Pflichten zur vertikalen Zusammenarbeit zwischen Staaten und IStGH im Hinblick auf den Sudan für anwendbar zu halten. Vielleicht wollte der Sicherheitsrat aber noch darüber hinausgehen und hatte das deutlich schneidigere Regime der Zusammenarbeit nach den Statuten von Jugoslawien- und Ruanda-Strafgerichtshof im Blick. Letzterenfalls folgte sogleich die nächste Frage: Dürfte oder müßte der IStGH ein entsprechendes Angebot der „schneidigen Zusammenarbeit“ als gegenüber den Vereinten Nationen selbständiges Völkerrechtssubjekt nach seinem Statut auch annehmen?

Die für die unmittelbaren praktischen Herausforderungen des Gerichts brennendste Frage ist freilich keine, der mit den Mitteln der Rechtswissenschaft beizukommen ist. Diese Frage lautet, ob der Sicherheitsrat den mit seiner Sudan-Resolution betretenen Pfad jedenfalls für diese Situation konsequent weiter gehen wird. Das würde bedeuten, dem notorisch fragilen System der Völkerstrafgerichtsbarkeit durch den IStGH etwa dann Zähne zu verleihen, wenn es um die Durchsetzung internationaler Haftbefehle gehen wird. Erst wenn das geschieht, wird sich der skizzierte zarte Ansatz der Zusammenarbeit zu genuiner Komplementarität zwischen Sicherheitsrat und IStGH verdichtet haben.

Kleine Literatur- und Dokumentenauswahl zum Vortrag:

Markus Benzing, The Complementarity Regime of the International Criminal Court: International Criminal Justice between State Sovereignty and the Fight against Impunity, *Max Planck Yearbook of United Nations Law* 7 (2003), S. 591 bis 632; *Jochen A. Frowein /Nico Krisch*, Chapter VII. Action with respect to Threats to the Peace, Breaches of the Peace, and Acts of Aggression, in: Bruno Simma et al. (Herausgeber), *The Charter of the United Nations*, Volume I, 2. Auflage, Oxford 2002, S. 701 bis 716; *Erika de Wet*, The Chapter VII Pow-

ers of the United Nations Security Council, Oxford 2004, passim. *Jochen Herbst*, Rechtskontrolle des UN-Sicherheitsrates, Frankfurt am Main 1999, insb. S. 31 bis 81; *Jochen Herbst*, Rechtskontrolle des UN-Sicherheitsrates, Frankfurt am Main 1999, insb. S. 31 bis 81; *Otfried Höffe*, Völkerbund oder Weltrepublik?, in: Otfried Höffe (Hrsg.), Zum ewigen Frieden, Berlin 1995, S. 109 bis 132; *Hans-Peter Kaul/ Claus Kreß*, Jurisdiction and Cooperation in the Rome Statute on the International Criminal Court: Principles and Compromises, Yearbook of International Humanitarian Law 2 (1999), S. 143 bis 175; *Claus Kreß*, Vorbemerkungen zum Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofes, in: Heinrich Grützner/Paul-Günter Pötz (Hrsg.), Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 2. Auflage (1983 ff.) vor III 26, 250 S; *ders.*, Friedenssicherungs- und Konfliktvölkerrecht auf der Schwelle zur Postmoderne, Europäische Grundrechte Zeitschrift (1996), S. 638 bis 648; *ders. / Felicitas Wannek*, Von den beiden ad-hoc-Tribunalen zum Internationalen Strafgerichtshof, in: Stefan Kirsch (Hrsg.), Internationale Strafgerichtshöfe, 2005, S. 231 bis 259; *ders.*, The International Criminal Court and the United States. Reflections on Resolution 1422 of the UN Security Council, Art & Thought 40th year, no. 77, April 2003 – September 2003, S. 56 bis 60; *ders.*, Jus contra bellum: Quo vadis? Das Friedenssicherungsrecht nach dem Gewalteinsatz der “Koalition der Willigen“ gegen den Irak, Kursbuch 155 (Neue Rechtsordnungen) (2004), S. 61 bis 80; *ders.*, Strafrecht und Angriffskrieg im Lichte des "Falles Irak", Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 115 (2004), S. 294 bis 351; Aly Moktar, The fine-art of arm-twisting: The US, Resolution 1422 and Security Council Deferral Power under the Rome Statute, International Criminal Law Review 3 (2002), S. 295 bis 344; Report of the International Commission of Inquiry on Darfur to the Secretary-General Pursuant to Security Council resolution 1564 (2004) of 18 September 2004, annex to S/2005/60, 1 February 2005 (“Sudan-Bericht”); Resolution 1593; S/RES/1593 (2005), 31 March 2005 (“Sudan-Resolution”); Lionel Yee, The International Criminal Court and the Security Council, in: Roy S. Lee (Herausgeber), The International Criminal Court. The Making of the Rome Statute, Dan Haag/London/Boston, 1999, S. 143 bis 152.

Eindrücke aus gemeinsamen Seminaren mit deutschen, polnischen und russischen Studierenden

Prof. Dr. Angelika Nußberger

Eine Reise nach Lodz führt zuerst mit dem Flugzeug nach Warschau, mit dem Bus quer durch die Stadt zum Bahnhof und von dort mit dem Vorortzug in Richtung Südwesten. Man ist etwa fünf bis sechs Stunden unterwegs, bis man diese touristisch wenig bekannte und doch zweitgrößte Stadt Polens erreicht. Die letzte Wegstrecke bis zum Studentenwohnheim in Lodz legt man in einer gemütlich-altmodischen Straßenbahn zurück.

Gleich lang und doch ganz anders ist der Weg nach Moskau: das Flugzeug aus Köln braucht knappe drei Stunden. Eine Stunde verbringt man bei der Passkontrolle, und dann, wenn man zur Zeit des Berufsverkehrs ankommt, zwei weitere Stunden im Verkehrschaos der russischen Hauptstadt.

Es sind sehr unterschiedliche Reisen an sehr unterschiedliche Orte, zu einer pulsierenden Metropole eines neuen europäischen Kapitalismus einerseits, zu einer Industriestadt, die vergangener Größe und vergangener kultureller Vielfalt nachtrauert, andererseits.

Und doch war die Konzeption, die den Veranstaltungen in Lodz und in Moskau zugrunde lag, identisch. In Form eines „Seminars alten Typs“ sollten die Studierenden nicht nur – wie gewohnt – sich mit einem Thema intensiv auseinandersetzen und einen Vortrag vor anderen Studierenden halten. Vielmehr sollten diese Referate Grundlage für einen grenzüberschreitenden Dialog sein und den Rahmen für eine gemeinsame deutsch-polnische oder deutsch-russische Diskussion über Themen von allgemeinem Interesse darstellen.

Den Reisen in die Ferne waren Seminare in Köln vorangegangen. Im Sommer 2004 waren zusammen mit Professor Vlasenko sieben Studierende der Russischen Justizakademie aus Moskau zu uns gekommen. Im Herbst 2004 verbrachten zehn Studierende und Doktoranden aus Lodz zusammen mit Herrn Professor Skotnicki und Frau Professorin Wyrozumska dreieinhalb Tage in Köln. Die Seminare im Jahr 2005 stellten die Gegenbesuche dar, wobei die Finanzierung des polnischen Seminars zu einem großen Teil von den polnischen Gastgebern im Rahmen des deutsch-polnischen Jahres übernommen und zusätzlich von der ZEIT-Stiftung und der Haniel-Stiftung unterstützt wurde, während die Kosten

des russischen Seminars hauptsächlich von der Stiftung für Internationale Zusammenarbeit in Bonn getragen wurden.

Die Grundkonzeption war bei beiden Seminaren dieselbe. Unter jeweils verschiedenen gemeinsamen Oberthemen - etwa „Fragen des gemeineuropäischen Verfassungsrechts“ oder „Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention“, sollten immer zwei Studierende der unterschiedlichen Universitäten ein Einzelthema von verschiedenen Seiten beleuchten und, nach Möglichkeit, am Schluss zu gemeinsamen Thesen kommen.

Aber so ähnlich auch die Vorgaben waren, so unterschiedlich gestalteten sich die Seminare doch im Einzelnen.

Für das deutsch-polnische Seminar fanden wir als gemeinsame Sprache das Englische. Jeder war gleich im Vorteil, gleich im Nachteil, musste sich bemühen, seine Gedanken in einer Fremdsprache darzulegen. Damit war die Auswahl der Studierenden aber auch nicht eingeschränkt; viele deutsche Studierende kamen, die einfach neugierig waren, zu Polen aber noch überhaupt keine Kontakte hatten.

Dieser Ansatz ließ sich bei dem deutsch-russischen Seminar nicht verwirklichen. Weil eine gemeinsame dritte Sprache fehlte, sollten alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen in der Lage sein, die jeweils andere Sprache zumindest passiv zu beherrschen. Aufgrund dessen meldeten sich von deutscher Seite aber nur diejenigen an, die muttersprachlich Russisch konnten. Die Geburtsorte meiner „deutschen“ Studierenden waren verräterisch: Irkutsk, Vladikavkas, Pavladar, Moskau. Als die russischen Dozenten die Teilnehmerliste sahen mit Namen wie „Bondarenko“, „Kondaurova“, „Kopylov“ war der Kommentar „no, eto naši – das sind ja „die unseren“ nur allzu verständlich. Im Grunde war es so kein deutsch-russisches, sondern ein russisch-russisches Seminar. Dass die russischen Teilnehmer zumeist nur die Grußformeln auf Deutsch konnten, fiel damit nicht ins Gewicht.

Eine wichtige Rolle spielte aber selbstverständlich auch die Zusammensetzung der Studierenden. Denn in Moskau war unser Partner nicht eine Universität in unserem Verständnis, sondern die Russische Justizakademie, an der Richter von Richtern ausgebildet werden, das Studium also vergleichsweise eng und praxisbezogen konzipiert ist. Träger und Financier der Ausbildung ist das Justizministerium. – Die Universität Lodz dagegen ist eine der renommierten Universitäten des Landes – der gegenwärtige Regierungschef Belka etwa war dort Professor

für Wirtschaftswissenschaft. Zwischen der Universität Lodz und der Universität zu Köln besteht im Übrigen auch eine Erasmus-Partnerschaft.

Was waren aber nun konkret die Erfahrungen bei den beiden Seminaren?

Das deutsch-polnische Seminar lief ab, wie wir es auch in Köln gewöhnt sind. Es wurde über die Referate ausführlich diskutiert, sei es über den föderalen vs. zentralistischen Aufbau des Landes, sei es über die unterschiedlichen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts bzw. des polnischen Verfassungsgerichtshofs zur Frage der Abtreibung, sei es über die Einschränkung der Souveränität im Rahmen der Europäischen Union. Manchmal war es auch sehr kontrovers, etwa bei Fragen des Lohndumping. Im ersten russischen Seminar in Köln gab es auch zum Teil interessante kontroverse Diskussionen, etwa zu der Gusinskyj-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, bei der die Russische Föderation wegen einer Verletzung der EMRK verurteilt wurde, weil sie die Möglichkeiten des Strafverfahrensrechts eingesetzt hatte, den Verkauf eines Medienunternehmens zu erzwingen. Hier wurde diskutiert, inwieweit diese Entscheidung gerechtfertigt ist.

In Moskau aber waren Organisation und Planung des Seminars so eng, dass die Referate aneinandergereiht wurden wie die Perlen an der Kette und der russische Dozent mit dem Standardsatz „Ein interessantes Thema – keine Fragen – der Nächste bitte“ von einem zum anderen Referat überleitete. Hintergrund war, dass das Seminar, entgegen der ursprünglichen Absprache, parallel zu einer Konferenz stattfand und so nur in gemindertem Umfang Aufmerksamkeit von russischer Seite fand.

Ein Dialog ist dennoch entstanden, allerdings weniger im Seminarraum als danach beim „veselyj večer“, beim fröhlichen Abend. Wer es noch nicht kannte, wurde in die Tradition der „Trinksprüche in hierarchischer Reihenfolge“ eingeweiht. Wodka gehört eben mit zur Landeskunde.

Aus studentischer Sicht war sowohl das deutsch-russische als auch das deutsch-polnische Seminar wohl eine große Herausforderung; ein Vortrag in der Fremdsprache, eine Zuhörerschaft, die womöglich mit anderen Maßstäben misst, die enge Zusammenarbeit mit Studierenden aus einem anderen Land. Ich hatte das Gefühl, dass die Anspannung ebenso groß war wie später die Freude, der gestellten Anforderung gewachsen zu sein. Zwei der Vorträge im deutsch-polnischen Seminar waren so gut, dass sie zur Veröffentlichung an eine deutsche und an eine polnische Rechtszeitschrift gegeben werden konnten.

Für den Herbst ist ein Besuch einer Studentengruppe aus Petersburg geplant, die mit uns über Verfassungsfragen im Umfeld der Reaktion auf die terroristische Bedrohung diskutieren wollen. Und 2006 soll ein gemeinsames Seminar Studierende aus vier Ländern Mitteleuropas – Litauen, Polen, Ungarn und Deutschland – zusammenführen. Fünf unserer Studierenden sind dazu sehr herzlich eingeladen.

In denke, in Europa zu studieren muss bedeuten, mit anderen zusammen zu studieren, und dies nicht nur in den fest gefügten Formen von Erasmus-Partnerschaften und LL.M.-Programmen und auch nicht nur in dem von der EU als „inner circle“ abgesteckten Rahmen. Manchmal genügen ein paar e-mail-Adressen und es lässt sich ein schon ein Netzwerk aufbauen. Auf allen Ebenen ist dies möglich. Am nachhaltigsten wohl auf der studentischen Ebene. Denn für die Studierenden weist ein langer Weg in eine gemeinsame Zukunft.

Moot Court aus dem Völkerrecht – Erfahrungen eines erfolgreichen Teams

Martin Zeibig, Dennis Kues, Katharina Reiners, Anne Rausch

Meine sehr verehrten Damen und Herren, Your Honours,

My name is Martin Zeibig – I would like to introduce my co-agent – Miss Anne Rausch – of counsel are Miss Katharina Reiners and Mr Dennis Kues. Dies, meine Damen und Herren, war der erste Satz meines Plädoyers, in welchem ich den Richtern unserer Moot Court Sessions jeweils unser Team vorgestellt habe. Und da ich dies in nahezu 30 Moot Court Sessions und letztendlich auch vor echten IGH Richtern überstanden habe – ist diese Aufgabe auch heute wieder mir zugefallen.

Wer sind wir also oder besser wer waren wir vor einem Jahr als wir uns bei Herrn Professor Dr. Hobe um einen Platz im Telders Moot Court Team beworben haben? 4 Studenten aus dem 3. bis 5. Semester, alle mit Auslandserfahrung – zum großen Teil als Erasmusstudenten und grade zurückgekehrt nach Köln. Grade bei diesen Aufenthalten an ausländischen Universitäten und dem dortigen Zusammentreffen mit Studenten - besonders aus dem Common Law Bereich - erfuhren wir das „Moot Courts“ – also simulierte Gerichtsverhandlungen – in diesem Rechtsbereich einen wesentlich höheren Stellenwert in der Juristenausbildung einnehmen als dies in bei uns in Deutschland der Fall ist. So wurden wir wohl getrieben - Teils von Neugierde und der Lust mal etwas anderes zu machen, aber auch von dem Wunsch unsere Fremdsprachenkenntnisse weiter zu vertiefen und auch vor allem – einmal aus der anwaltlichen Perspektive zu arbeiten. Und obgleich wir alle noch keine völkerrechtlichen Vorlesungen besucht hatten brachten wir alle viel Interesse für Internationale Belange mit und entschieden uns somit für den Telders Moot Court.

Der Telders Moot Court, meine Damen und Herren, wird jedes Jahr von der Universität Leiden veranstaltet und jede europäische Nation hat die Möglichkeit einen Vertreter in den Wettbewerb zu schicken. Es geht also um einen fiktiven, völkerrechtlichen Fall - welcher vor, wenn sie so wollen – dem höchsten Gericht der Welt, dem Gerichtshof der Vereinten Nationen, dem IGH ausgetragen wird. Dort hat jedes Team jeweils sowohl die Beklagten als auch die Kläger Seite als Anwalt des jeweiligen Staates zu vertreten. Und – und darin ist dieser Moot Court wohl einzigartig in der Welt – das Finale wird dann tatsächlich im Frie-

denpalast – im Peace Palace zu Den Haag vor regulären IGH Richtern gespielt und auch von diesen bewertet.

Meine Damen und Herren, bevor ich gleich an Herrn Kues abgeben möchte ich Ihnen noch eine kurze Zusammenfassung des Sachverhaltes geben, mit welchem wir uns das nächste halbe Jahr beschäftigen sollten. Grob gesagt ging es um eine kleine Insel im Pazifik, reich an Bodenschätzen – „Loe“ benannt – und seine ehemalige Kolonialmacht – die europäische Nation „Western Kingdom“. Nachdem jene kleine Insel – Loe- vor gut 20 Jahren seine Unabhängigkeit erlangt hatte, kommt es Mitte letzten Jahres zu bürgerkriegsähnlichen Unruhen, mehrere Stämme kämpfen um die Vorherrschaft und die reguläre Regierung ist gezwungen ins Exil zu fliehen. Die ehemalige Kolonialmacht – Western Kingdom – entschließt sich einzugreifen. Es erklärt Loe zu einem „failed state“ und interveniert militärisch aus humanitären Gründen. Über diese und andere Vorkommnisse stritten nun die beiden Parteien vor dem Internationalen Gerichtshof – und wir hatten die jeweiligen Seiten als Anwalt zu vertreten. Ich sehe sie alle und besonders die Völkerrechtler unter Ihnen sehen direkt die vielen Probleme und die mannigfaltigen Lösungsansätze die hierzu existieren – uns ging das nicht so - wir hatten offen gesagt keine Ahnung.

Dennis Kues: Wir erhielten diesen Fall Ende September von den Organisatoren des Telders Moot-Courts. Unser Team kam also wenig später zum ersten Mal mit unserem Coach zusammen, um den Sachverhalt zu diskutieren und die nun anstehenden Aufgaben zu besprechen. Zunächst mussten für beide Seiten, die Kläger- und die Beklagtenseite memorials, also Schriftsätze, in englischer Sprache angefertigt werden, die bis zum 12. Januar 2005 einzureichen waren. Wir fingen nun an, die in Betracht kommenden Quellen einzusehen. Wenig später waren wir auch schon mitten drin: Wir schrieben, strichen zusammen, verwarfen, suchten, stritten über den Aufbau, schrieben neu, strukturierten, kopierten und diskutierten. Als die “Deadline” für die Einreichung unserer Schriftsätze, der 12. Januar, näher rückte, wurden die Tage merklich länger und die Nächte umso kürzer. Dennoch wurden die Schriftsätze rechtzeitig fertig und genügten auch rundum den strengen formalen Anforderungen.

Allerdings konnten wir uns nicht länger als drei Tage ausruhen. Denn Mitte Februar mussten wir gegen das Team der Universität Gießen im Rahmen einer nationalen Vorausscheidung antreten. Ein Sieg in dieser Runde, in der sowohl die Schriftsätze als auch die mündlichen Verhandlungen, die sogenannten oral pleadings, bewertet wurden, war die Voraussetzung dafür, nach Den Haag zur

internationalen Ausscheidung fahren zu dürfen. Im Rahmen des mündlichen Vortrags wurden sowohl inhaltliche Präzision, Stichhaltigkeit der Argumente, Reagieren auf Fragen der Richter, Einsatz rhetorischer Mittel, Mimik und Gestik als auch Gewandtheit in der englischen Sprache etc. bewertet. Wir setzten uns schließlich gegen das Team aus Gießen durch und qualifizierten uns somit für die Teilnahme an der Endrunde in Den Haag.

In Den Haag traten nun 25 Teams aus ganz Europa – darunter ein Großteil aus Ost- und Mitteleuropa –, die ihre nationale Vorrunde überstanden hatten, gegeneinander an. Die Vorfinalrunden fanden in Leiden statt und wurden von der Universität Leiden organisiert. Die Organisation und Atmosphäre des Wettbewerbs waren schlichtweg hervorragend. Nach vier durchlaufenden Sitzungen gegen Teams aus England, Ungarn, Litauen und die Schweiz dachten wir, wir hätten alles überstanden. Denn nur die jeweils besten Teams würden im Finale aufeinander treffen. Jedoch erwartete uns am Freitag Abend eine große Überraschung. Sowohl unser Kläger- als auch unser Beklagtenteam hatten jeweils am besten abgeschnitten und die beiden ersten Plätze erreicht. Allerdings sieht das Reglement nicht vor, dass ein Finale zwischen den Teammitgliedern eines Landes (also in unserem Fall Deutschland gegen Deutschland) ausgetragen wird. Unser Klägerteam, das die Insel Loe repräsentierte, trat also gegen die Zweitplatzierten auf der Beklagtenseite an. Das waren die Schweden, die als Pokalsieger von 2004 folglich als „Titelverteidiger“ ins Finale einzogen. Dieses fand statt in der „Great Hall of Justice“ des Friedenspalastes zu Den Haag. Und zwar vor all den anderen Teams und insbesondere vor drei ehrenwerten Richtern, zu denen auch der deutsche Völkerrechtler Prof. Bruno Simma von der Universität München, gehörte.

Es war eine atemberaubende Erfahrung vor einer derart hochkompetenten, Richterbank plädieren zu dürfen. Am Ende schafften wir es, gegen unsere exzellenten Gegner aus Schweden zu obsiegen, so dass wir sowohl den Pokal – hier steht er – und den davon unabhängigen Gesamtpunktesieg nach Köln holen konnten. Wir reihten uns damit in die Gruppe der erfolgreichen Kölner Telders-Moot-Court-Teams der vergangenen Jahre ein.

Katharina Reiners: Was bedeutet Moot Court für und was hat er uns eigentlich gebracht? Sollten wir diese Frage spontan beantworten, würden die Antwort in etwa so lauten: Es hat uns einfach alles gebracht, was man sich von so einem Projekt nur erhoffen kann und es hat wahnsinnig viel Spaß gemacht! Um unsere doch sehr emotionale Einstellung zu dem halben Jahr Moot Court für Sie greif-

barer zu machen, werde ich probieren unsere Erfahrung etwas zu rationalisieren. Schließlich steckt dahinter - bei genauer Erinnerung - doch nicht nur Spaß.

Um es auf den Punkt zu bringen: Gelernt haben wir einen anwaltlichen Umgang mit Recht, juristische schriftliche und mündliche Argumentation auf Englisch und eine konsequente Arbeitsweise. Mit der anwaltlichen Perspektive war das Anfangs so eine Sache. Da hatten wir grade gelernt mit Recht im Urteilsstil umzugehen und nun sollten wir uns konsequent und absolut nur für eine rechtliche Position einsetzen und diese bis auf das Letzte Verteidigen. Und nicht nur das. Wir sollten dies gleich für zwei Positionen tun, die auch noch im absoluten Gegensatz zueinander standen. Eben die des Beklagten und die des Klägers. Es war am Anfang schwer diese Umstellung zu vollziehen, aber letztendlich war es für uns grade das, was den besonderen Reiz und den Spaß beim Moot Court ausgemacht hat.

Nun hätte uns alle inhaltliche Arbeit nichts gebracht, wenn wir nicht in der Lage gewesen wären, sie überzeugend darzustellen. Gerade in den mündlichen Verhandlungen konnten wir erleben wie wichtig es ist mit Wortwahl und Eloquenz zu überzeugen. Eine völkerrechtlich leichter vertretbare Position hat nicht vor kritischen Fragen der Richter geschützt und dann kam es tatsächlich darauf an, wie gut man reagieren konnte. Und auch umgekehrt. Bei einer vielleicht schwerer vertretbaren Position konnten gute Formulierungen über Schwächen in der Argumentation hinwegtäuschen. Wir mussten also nicht nur inhaltlich, sondern auch im Umgang mit der Englischen Sprache absolut sicher sein.

Im Ganzen war es mit viel Mühe und Arbeit verbunden den Herausforderungen des Moot Courts gerecht zu werden. So mussten wir, ob wir wollten oder nicht, uns eine andere viel intensivere Arbeitsweise und Herangehensweise an Probleme aneignen. Es war für uns mit einem immensen Lerneffekt verbunden von dem wir uns vorher so keine Vorstellung gemacht haben. Wir berichten Ihnen dies nun alles rückblickend als Erfahrung. Dieser Rückblick mag nun etwas verklärt sein und zwar durch den Erfolg, den wir mit dieser Erfahrung verbinden. Dabei meine ich nicht nur einen Erfolg den man im Ergebnis anhand eines Pokals oder einer Urkunde sehen kann. Für uns ist der Erfolg, die Arbeit selbst, die wir als Team geleistet haben. Dazu gehört, dass man sich als Team zusammenfindet, Teamfähigkeit lernt und beweist. Dazu gehört, dass sich jeder Einzelne so gut wie möglich in das Team einbringt und man am ende als Team die bestmögliche Leistung erbringt. Wir behaupten mal einfach von uns, dass wir das getan haben, und Moot Court deswegen für jeden von uns auch ein persönli-

chen Erfolg war. Wir finden die Frage darf nicht mehr lauten, „Warum überhaupt Moot Court?“. Die Frage muss lauten „Warum eigentlich nicht Moot Court?“.

Anne Rausch: Wie Sie soeben gehört haben ist die Zusammenarbeit im Team – das Teamwork ein zentraler Aspekt des Moot Court. Wir haben diesen Wettbewerb zusammen bestritten und deshalb haben wir uns auch entschieden heute gemeinsam als Team aufzutreten. Allerdings haben meine Kollegen bereits alles wesentliche bezüglich des Moot Courts gesagt. Mir verbleibt es nun noch Ihnen Herr Prof. Hobe – im Namen des ganzen Teams – zu danken, zu danken für diese Erfahrung die Sie uns ermöglicht haben und auch zu danken dafür das sie uns einen neuen Aspekt der Rechtswissenschaften eröffnet, daß Sie uns für das Völkerrecht begeistert haben.

Wir hoffen, daß Sie dieses in jeder Hinsicht erfolgreiche Projekt weiterführen können und auch weiterführen werden.

Außerdem möchte ich diese Gelegenheit nutzen um einmal an Sie meine sehr geehrten Professorinnen und Professoren zu appellieren: Im Interesse der gesamten Studierendenschaft – sollten Sie die Möglichkeit haben einen Moot Court zu unterstützen oder anzubieten – so tun Sie es! Wir die Studierenden werden es Ihnen danken – danken mit Einsatz und Freude aber auch mit Leistung! Schließen möchte ich unseren Vortrag nun mit den selben Worten mit denen ich auch mein Plädoyer für gewöhnlich beendet habe: „Your Honours as I see my time is up – I would like to close my pleading . Tank you very much for your kind attention!“

DIE RECHTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT ZU KÖLN

stellt unter dem Rektorat des Universitätsprofessors für angewandte Mathematik
Dr. rer. nat. Tassilo Küpper
und unter dem Dekanat des Universitätsprofessors für Zivilrecht, Zivilprozessrecht
mit Freiwilliger Gerichtsbarkeit, Arbeitsrecht Dr. iur. Hanns Prütting
die Lehrbefähigung von

Herrn Dr. iur. Stephan Rixen aus Düren

für die Fächer

„Staats- und Verwaltungsrecht, deutsches und europäisches Sozialrecht sowie öffentliches Wirtschaftsrecht“

fest, nachdem er in ordnungsgemäßem Habilitationsverfahren durch die Habilitationsschrift

„Sozialrecht als öffentliches Wirtschaftsrecht am Beispiel des Leistungserbringerrechts der gesetzlichen Krankenversicherung“

sowie durch Habilitationsvortrag, Kolloquium und studiengangsbezogene Lehrveranstaltung die Befähigung zu selbständiger Forschung und Lehre erwiesen hat. Gleichzeitig erteilt ihm die Fakultät insoweit die

L e h r b e f u g n i s .

Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung

P r i v a t d o z e n t

verbunden.

Köln, den 22. Juli 2004

Der Dekan

(Siegel)

DIE RECHTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT ZU KÖLN

stellt unter dem Rektorat des Universitätsprofessors für angewandte Mathematik
Dr. rer. nat. Tassilo Küpper
und unter dem Dekanat des Universitätsprofessors für Zivilrecht, Zivilprozessrecht
mit Freiwilliger Gerichtsbarkeit, Arbeitsrecht Dr. Hanns Prütting
die Lehrbefähigung von

Herrn Dr. iur. Heinz-Joachim Peter Pabst aus Dormagen

für die Fächer

„Öffentliches Recht, Europarecht und Sozialrecht“

fest, nachdem er in ordnungsgemäßem Habilitationsverfahren durch die Habilitationsschrift

**„Der verwaltungsrechtliche Vertrag als Handlungsform
der öffentlichen Verwaltung – Typologie, anwendbares
Recht, europarechtliche Bezüge, Reformbestrebungen -“**

sowie durch Habilitationsvortrag, Kolloquium und studiengangsbezogene Lehrveranstaltung die Befähigung zu
selbständiger Forschung und Lehre erwiesen hat.
Gleichzeitig erteilt ihm die Fakultät insoweit die

L e h r b e f u g n i s .

Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung

P r i v a t d o z e n t

verbunden.

Köln, den 18. November 2004

Der Dekan

(Siegel)

DIE RECHTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT ZU KÖLN

stellt unter dem Rektorat des Universitätsprofessors für angewandte Mathematik
Dr. rer. nat. Tassilo Küpper
und unter dem Dekanat des Universitätsprofessors für Zivilrecht, Zivilprozessrecht
mit Freiwilliger Gerichtsbarkeit, Arbeitsrecht Dr. Hanns Prütting
die Lehrbefähigung von

Frau Dr. iur. Kerstin Strick aus Bonn

für die Fächer

**„Bürgerliches Recht sowie Deutsches, Internationales
und Europäisches Arbeits- und Sozialrecht“**

fest, nachdem sie in ordnungsgemäßem Habilitationsverfahren durch die Habilitationsschrift

„Strukturfragen des Dienstvertrages“

sowie durch Habilitationsvortrag, Kolloquium und studiengangsbezogene Lehrveranstaltung die Befähigung zu
selbständiger Forschung und Lehre erwiesen hat.
Gleichzeitig erteilt ihr die Fakultät insoweit die

L e h r b e f u g n i s .

Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung

P r i v a t d o z e n t

verbunden.

Köln, den 27. Januar 2005

Der Dekan

(Siegel)

Magister-Legum-Absolventen

Wintersemester 2004/ 05 – Sommersemester 2005

Frau Mariel Dimsey (Australien): „Schiedsverfahren ohne Schiedsvereinbarung als Mittel zur Streitbeilegung bei Investor-Staat-Streitigkeiten“

(Prof. Dr. Berger, LL.M., 18. 07. 2005)

Herr Abdullah Erdogan (Türkei): „Der Anspruch des Urhebers auf angemessene Vergütung gemäß § 32 UrhG“

(Prof. Dr. Steinbeck, 11. 10. 2004)

Herr Hassan Siahpoosh (Iran): „Das iranische Scheidungsrecht“

(Prof. Dr. Krüger, 17. 11. 2004)

Frau Agnieszka Kilian (Polen): „Der Schutz der geographischen Herkunftsangaben in dem deutschen und dem europäischen Recht“

(Prof. Dr. Steinbeck, 5. 11. 2004)

Frau Adriana Szialgyiova (Slowakei): „Websites, Links, Frames und Meta-Tags – Marken- und Wettbewerbsverletzungen im Internet“

(Prof. Dr. Steinbeck, 23. 12. 2004)

Frau Tatiana Anpilogov (Rußland): „Begriff und Rechtsfolgen der schwerwiegenden Vertragsverletzung (fundamental breach of contract) nach UN-Kaufrecht und BGB“

(Prof. em. Dr. Horn, 23. 12. 2004)

II.
Antrittsvorlesungen
im Sommersemester 2005

Rechtswissenschaft und „Cäsarenwahnsinn“ - Gedanken zu Sueton, Caligula 34, 2 und zum *ius respondendi* im frühen Prinzipat¹

Prof. Dr. Martin Avenarius

1. Einleitung

Wer einen anderen öffentlich als wahnsinnig bezeichnet, möchte normalerweise keine Diagnose stellen, sondern eine Wertung vornehmen. In aller Regel soll der Betroffene in ein zweifelhaftes Licht gestellt werden. Man übt Kritik an ihm, kennzeichnet ihn - je nach Lage - als entweder unbedeutend oder gerade gefährlich, setzt ihn dabei aber jedenfalls herab. Man behauptet nicht ernsthaft, er sei geisteskrank.

Einen anderen mit dem Etikett des Wahnsinnigen zu belegen, ist nicht der Gegenwart vorbehalten. Ein berühmtes Beispiel aus dem 19. Jahrhundert bildet Ludwig Quidde's Schrift "Caligula. Eine Studie über Cäsarenwahnsinn" von 1894, durch die der letztere Ausdruck etabliert wurde. Es handelte sich um ein Porträt, das - kaum verhüllt - in Wahrheit auf Wilhelm II. gerichtet war.² Auch andere Zeiten sind also schon auf den Gedanken gekommen, Mißliebige herabzusetzen, indem sie als wahnsinnig dargestellt werden. So könnte es auch im Falle Caligulas selbst gewesen sein. Die Darstellung dieses römischen Kaisers, der unter dem offiziellen Namen Gaius Caesar Germanicus zwischen 37 und 41 n. Chr. herrschte,³ ist in den antiken Quellen ganz überwiegend durch die Schilderung eines irrational handelnden Despoten gekennzeichnet, der sich maßlose

¹ Es handelt sich um den Text meiner Antrittsvorlesung vom 7.7.2005. Die Vortragsform wurde beibehalten, der Text für den Abdruck nur geringfügig überarbeitet und um Quellennachweise sowie einzelne Literaturangaben ergänzt. Die im Text entwickelten Überlegungen haben vorläufigen Charakter und stehen für ein Forschungsprogramm. Insbesondere die Kernfrage nach dem Wandel des Verständnisses vom *ius respondendi* bleibt einer späteren Ausarbeitung vorbehalten.

² Neuabdruck, begleitet von kritischen Beiträgen und Materialien, nun in Holl/Kloft/Fesser (Hrsg.), Caligula – Wilhelm II. und der Cäsarenwahnsinn. Antikenrezeption und wilhelminische Politik am Beispiel des "Caligula" von Ludwig Quidde (2001).

³ Vgl. zur Biographie neuerdings Wilkinson, Caligula (2005).

Exzesse leistete. Die Berichte gipfeln in dem Ausruf Senecas: *Quanta dementia fuit!* – Was für ein Wahnsinn!⁴

Nun bemüht sich ein Teil der Forschung⁵ seit Längerem darum, herauszuarbeiten, was sich hinter dem historiographischen Topos des kaiserlichen Wahnsinns, dem ja auffälligerweise mehrere principes des ersten Jahrhunderts erlagen, verbirgt.⁶ Daß das als verrückt dargestellte Verhalten Caligulas logische Züge aufweist, ist schon früher aufgefallen.⁷ Man muß nicht an Hamlet denken, um zu fragen, ob es sich vielleicht um "unechten" Wahnsinn gehandelt haben könnte. In seiner erstmals 2003 erschienenen Monographie über Caligula hat der Freiburger Historiker Winterling den Standpunkt entwickelt, daß die Gründe für Caligulas scheinbar wahnsinniges Verhalten und dessen Beschreibung in den Quellen in dem spezifischen Verhältnis zu suchen seien, das zwischen dem Kaiser und der Aristokratie herrschte.⁸ Winterling sieht den Wahnsinn, den unsere senatorischen Quellen Caligula attestieren, als das Ergebnis eines mißglückten Balanceaktes an – eines Balanceaktes, den die Staatsform des Prinzipats erforderte.

Der Prinzipat bestand in einer Fiktion, nämlich einer Fiktion der Republik. Angesichts der Machtfülle des princeps waren bestimmte Umgangsformen zwischen Aristokratie und Kaiser erforderlich, um diese Fiktion einer republikanischen Verfassung aufrechtzuerhalten. Winterlings These lautet, daß diejenigen Kaiser, die diese Umgangsformen verweigerten, die also ihre Machtposition demonstrativ betonten und dadurch die Aristokraten in die Rolle von Untertanen

⁴ Seneca, *De ira* 1,20,9. Vgl. für die antiken Quellen die Nachweise bei Yavetz, *Caligula, Imperial Madness and Modern Historiography*, in: *Klio* 78 (1996), S. 105-129 (107).

⁵ Vor allem im älteren Schrifttum ist die Vorstellung verbreitet, Caligula sei geisteskrank gewesen. Vgl. die Nachweise bei Yavetz, *Caligula* (oben Fn. 4), S. 107.

⁶ Vgl. z.B. Balsdon, *The Principates of Tiberius and Gaius*, in: *Aufstieg und Niedergang der Römischen Welt* II/2 (1975), S. 86-94 (92: "what do you mean by 'mad'; when you call him mad?"); Winterling, *Caligula. Eine Biographie*, 3. Aufl. (2004), passim; Willrich, *Caligula* (3. Teil), in: *Klio* 3 (1903), S. 397-470 (459-465).

⁷ Vgl. Balsdon, *The Principates of Tiberius and Gaius* (oben Fn. 6), S. 93; Yavetz, *Caligula* (oben Fn. 4), S. 111, Fn. 49 mit Nachweisen.

⁸ Vgl. oben Fn. 6.

herabwürdigten, von den senatorischen Quellen als wahnsinnig charakterisiert werden. So läßt sich etwa Caligulas berühmte Ankündigung, sein Pferd zum Konsul zu machen,⁹ nicht nur als Wahnsinnstat lesen, sondern durchaus auch als gut kalkulierte Demütigung eines Standes, für dessen Angehörige der Konsulat die höchste erreichbare Auszeichnung darstellte.

Ich möchte den Gedanken, daß sich hinter kaiserlichem "Wahnsinn" eine rationale politische Strategie verbergen kann, auf das Verhältnis zwischen Caligula und den Juristen übertragen.

2. Caligulas Erklärung, die Gutachtertätigkeit der Juristen beschränken zu wollen

Der biographische Schriftsteller C. Suetonius Tranquillus wartet in seiner Lebensbeschreibung Caligulas mit einem Katalog angeblicher Wahnsinnstaten auf. Dieser enthält auch die Mitteilung, daß sich der Kaiser gegen die Gutachtertätigkeit der Juristen gewandt habe. Sueton berichtet davon mit folgenden Worten (Caligula 34,2):

De iuris quoque consultis, quasi scientiae eorum omnem usum aboliturus, saepe iactavit se mehercule effecturum ne quid respondere possint praeter eum¹⁰ („Über die Rechtsgelehrten ließ er, wie um allen Gebrauch ihrer Wissenschaft abzuschaffen, oftmals verlauten, er werde – beim Hercules ! – veranlassen, daß sie keine Rechtsgutachten mehr an ihm vorbei erteilen könnten“).

Was könnte Caligula hier beabsichtigt haben – und warum? Und wie ist die eigenartige Wiedergabe seines Verhaltens durch Sueton zu erklären?

Der Text berichtet – soviel ist klar - von einer Stellungnahme des Kaisers gegenüber den *iuris consulti*. Das sind - im Unterschied zu den *iuris studiosi* – diejenigen Juristen, die das *ius respondendi ex auctoritate principis* hatten.¹¹ Es

⁹ Sueton, *Caligula* 55,3.

¹⁰ Der Schluß *eum* ist als Korruptel verdächtigt worden. Vgl. Mommsen, *Römisches Staatsrecht*, Bd. 2, 3. Aufl. (1887), S. 912, Fn. 2; Schulz, *History of Roman Legal Science* (1946), S. 113, Fn. 3; unten bei Fn. 18 sowie den Apparat in der von M. Ihm besorgten Teubner-Ausgabe.

¹¹ Inst. 1,2,8. Abweichend meint der Historiker Willrich, *Caligula* (oben Fn. 6), S. 432, der Kaiser habe sich hier gegen Nicht-Respondierjuristen gewandt. Aus der reichen Literatur zum *ius respondendi* vgl. Karlowa, *Römische Rechtsgeschichte*, Bd. 1 (1885), S. 659-662; Magdelain, *Jus respondendi* (1950), in:

handelt sich um ein seit Augustus verliehenes Privileg, auf Grundlage der besonderen kaiserlichen auctoritas Rechtsgutachten zu erteilen. Offenbar sollte die Gutachtertätigkeit der Respondierjuristen Einschränkungen unterworfen werden. Welcher Art sollten diese sein?

Im Schrifttum ist der Text vielfach so verstanden worden, als sei Caligula als wahnsinniger Tyrann mit dem Recht in Konflikt geraten und habe dann die Absicht zum Ausdruck gebracht, die Rechtswissenschaft zu beseitigen.¹² Diese Vorstellung wird unterstützt durch eine pauschale Mitteilung des jüdischen Theologen Philon von Alexandria, Caligula habe, da er sich selbst für das Gesetz hielt, alle möglichen Gesetze abgeschafft.¹³ Das Bild, das neuzeitliche Autoren auf Grundlage der Stelle über Caligulas Verhältnis zu den Juristen gezeichnet haben, ist relativ verschwommen. Nach Mommsen zeugte die Äußerung des Kaisers von dessen Eifersucht auf die Respondierjuristen und der Absicht, ihnen "das Handwerk zu legen".¹⁴ Für Kunkel war Caligula ein "launenhafter und bössartiger Tyrann, der den Juristen Fehde ansagte".¹⁵ Bretone belegt mit der Stelle schlicht, daß die Jahre unter Caligula für die Juristen "schwierig" gewesen seien.¹⁶ Der Althistoriker Bleicken meint, "charakteristisch für diesen wahnsinnigen Psychopathen" sei "seine grimmige Äußerung gegen die

ders., *Ius Imperium Auctoritas. Études de droit Romain* (1990), S. 103-152; Kunkel, *Das Wesen des ius respondendi*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (Rom. Abt.)*, 66 (1948), S. 423-457; Guarino, *Il "ius publice respondendi"*, in: *Revue Internationale des droits de l'Antiquité. Mélanges F. De Visscher I*, 2^{me} année, tome 2, 1. série (1949), S. 401-419; Wieacker, *Respondere ex auctoritate principis*, in: *Ankum/Spruit/Wubbe (Hrsg.), Satura Roberto Feenstra oblata* (1985), S. 71-94; Bauman, *Lawyers and Politics in the early Roman Empire* (1989), S. 1-21 u. 287-304.

¹² Vgl. für das ältere Schrifttum Bach, *Historia Iurisprudentiae Romanae* (1754), S. 301; so noch Nörr, *Rechtskritik in der römischen Antike* (1974), S. 54; Waldstein/Rainer, *Römische Rechtsgeschichte*, 10. Aufl. (2005), § 33 Rn. 4; vgl. Wieacker, *Römische Rechtsgeschichte*, Bd. 1 (1988), S. 465.

¹³ Philon, *Legatio ad Gaium* 119.

¹⁴ Mommsen, *Römisches Staatsrecht*, Bd. 2 (oben Fn. 10), S. 912, Fn. 2.

¹⁵ Kunkel, *Die Funktion des Konsiliums in der magistratischen Strafjustiz und im Kaisergericht*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (Rom. Abt.)* 85 (1968), S. 253-329 (269 f.).

¹⁶ Bretone, *Geschichte des Römischen Rechts* (1992), S. 182.

Juristenzunft, die er ... auszuschalten wünschte".¹⁷ Einzelne Autoren haben sich von der Vorstellung eines irrational handelnden Caligula sogar dazu hinreißen lassen, Suetons Darstellung durch Textkritik noch zu übersteigern: So ist ernsthaft vorgeschlagen worden, anstelle der Schlußworte zu lesen: ne quid responderent praeter <h>eu[m], was in etwa hieße: "Beim Hercules, sie sollen nur noch 'Aua' schreien!"¹⁸

Ernster muß der Vorschlag genommen werden, "praeter eum" so zu verstehen, daß Caligula angeordnet habe, niemand solle mehr Rechtsgutachten erteilen außer ihm selbst.¹⁹ Es ist aber nicht glaubhaft, daß der Kaiser etwa beabsichtigt hätte, künftig als einziger Rechtsgutachten zu erteilen. Zwar zeigt der Text, daß es sich zunächst nur um eine Drohung handelte.²⁰ Gleichwohl hätte die Ankündigung einer so weitgehenden Maßnahme in der juristischen Literatur Spuren hinterlassen müssen, was nicht der Fall ist. Nach der am ehesten überzeugenden Erklärung stellt Sueton Caligula so dar, daß dieser die unabhängige Gutachtertätigkeit der Juristen "an ihm vorbei", "gegen seinen Willen" habe unterbinden wollen. In diesem Sinne meinte Kunkel²¹, unter Caligula habe kein Jurist mehr Responsen erteilen können ohne seine Autorisation. Es erscheint immerhin als möglich, daß sich Caligula in jedem einzelnen Fall die Billigung vorbehalten wollte. Ähnlich berichtet es Sueton z. B. hinsichtlich der Errichtung von Statuen.²²

3. Die Einführung des *ius respondendi* durch Augustus

Caligulas Äußerung muß im Zusammenhang mit der Entwicklungsgeschichte des *ius respondendi* betrachtet werden. Das *publice respondere*, die freie Erstellung von Rechtsgutachten, ist schon in der Republik ein Weg gewesen, auf dem

¹⁷ Bleicken, *Senatsgericht und Kaisergericht* (1962), S. 139.

¹⁸ Naber, *Ad Suetonium*, in: *Mnemosyne. Nova Series* 53 (1925), S. 447; vgl. Schulz, *History* (oben Fn. 10), S. 113, Fn. 2.

¹⁹ Vgl. Wieacker, *Respondere ex auctoritate principis* (oben Fn. 11), S. 81.

²⁰ Vgl. in diesem Sinne Kunkel, *Herkunft und soziale Stellung der römischen Juristen* (1952), S. 289, Fn. 612; Bauman, *Lawyers* (oben Fn. 11), S. 131.

²¹ Vgl. jetzt Kunkel/Schermaier, *Römische Rechtsgeschichte*, 13. Aufl. (2001), S. 142.

²² Sueton, *Caligula* 34,1.

Juristen zu öffentlichem Ansehen gelangen konnten.²³ Durch das von Augustus eingeführte Privileg, Rechtsgutachten aufgrund einer höchstpersönlichen, aber generellen Ermächtigung des Prinzeps zu erteilen, wurden die Gutachten der damit ausgezeichneten Juristen aufgrund der Autorität des princeps aufgewertet.²⁴ Das Gutachten eines Respondierjuristen hatte jedenfalls in dem Prozeß, für welchen es erteilt war, eine formell bindende Kraft.²⁵ Seine Verbindlichkeit wurde letztlich aus der Rechtssetzungsgewalt des princeps abgeleitet.²⁶ Die responsa stellten zugleich die Rechtsmeinungen dar, die die literarische Diskussion beherrschten. Die Einführung des ius respondendi bildete eine von mehreren Maßnahmen, mit denen Augustus die Rechtswissenschaft förderte. So richtete er außerdem auf dem Palatin eine große juristische Bibliothek ein. Die kaiserliche Förderung begünstigte allmählich das Entstehen der beiden Rechtsschulen des 1. Jahrhunderts, erst der sabinianischen, dann der prokulianischen Schule.²⁷ Den Schulhäuptern wurde regelmäßig das ius respondendi verliehen.²⁸

Durch die Einführung des ius respondendi war die Rechtsfortbildung im Prinzipat - um es mit einer von Behrends verwendeten, treffenden Formulierung zu

²³ Vgl. Cicero, *De officiis* 2,65; Karlowa, Römische Rechtsgeschichte, Bd. 1 (1885), S. 659.

²⁴ Pomponius *libro singulari enchiridii* D. 1,2,2,49: *primum divus Augustus ... constituit ut ex auctoritate eius responderent: et ex illo tempore hoc pro beneficio dari coepit*. Vgl. Liebs, Römisches Recht, 6. Aufl. (2004), S. 54. Zur Textkritik vgl. Guarino, Il "ius publice respondendi" (oben Fn. 11), S. 404 ff.

²⁵ Karlowa, Römische Rechtsgeschichte, Bd. 1 (1885), S. 660.

²⁶ Vgl. Augustus, *Res gestae* 34: *Post id tempus auctoritate omnibus praestiti, potestatis autem nihilo amplius habui quam ceteri qui mihi quoque in magistratu conlegae fuerunt*. Der Ausdruck *potestas* ist hier technisch verwendet und bezieht sich auf die magistratische Amtsgewalt; vgl. Paulus *libro singulari ad legem Fufiam Caniniam* D. 50,16,215; Behrends, Prinzipat und Sklavenrecht. Zu den geistigen Grundlagen der augusteischen Verfassungsschöpfung, in: Immenga (Hrsg.): Rechtswissenschaft und Rechtsentwicklung (1980), S. 53-88 (60, Fn. 23 und 65, Fn. 38). Im 2. Jahrhundert teilt Gaius, *Inst.* 1,5 sogar mit, es sei niemals bezweifelt worden, daß die Kaiserkonstitution einem Gesetz gleichstehe: *Constitutio principis est, quod imperator decreto vel edicto vel epistula constituit; nec umquam dubitatum est, quin id legis vicem optineat, cum ipse imperator per legem imperium accipiat*.

²⁷ *Inst.* 2,23,2.

²⁸ *Inst.* 1,2,8.

beschreiben - formell mediatisiert, materiell blieb sie zunächst grundsätzlich unabhängig. Doch ist diese materielle Unabhängigkeit vor dem Hintergrund der Reziprozitätserwartung zu betrachten, die das Verhältnis zwischen dem princeps und der Aristokratie bestimmte, der die Juristen größtenteils angehörten.²⁹ Für persönliche Auszeichnungen wie die Verleihung des *ius respondendi* erwartete der princeps selbstverständlich Loyalität. Auch hier wird die Funktionsweise des Prinzipats deutlich: Der Kaiser befiehlt nicht seinen Untertanen, sondern er gewährt Senatoren, die der Ideologie nach seinesgleichen sind, Ehrungen in der Erwartung, daß sich die Ausgezeichneten loyal verhalten.

Daß sich die Juristen bei ihrer Gutachtertätigkeit inhaltlich im einzelnen nach Vorgaben des princeps hätten richten müssen, ist dabei kaum glaubhaft. Erstens hat der Kaiser nicht bezüglich aller Rechtsfragen einen spezifischen Willen, und zweitens wäre ein Widerspruch zu dem Umstand entstanden, daß Angehörige verschiedener, aus methodischen Gründen konkurrierender Rechtsschulen das *ius respondendi* hatten und eine Vielzahl an Kontroversen ausfochten.

Das *ius respondendi* förderte die Rechtswissenschaft und band sie gleichzeitig an den Kaiser. Welche Interessen verfolgte Augustus damit? Wir dürfen natürlich davon ausgehen, daß er sich politische Vorteile versprach. Ein Machthaber, dem an Legitimation gelegen ist, wird die Juristen naheliegenderweise auf seine Seite zu ziehen versuchen. Augustus förderte die Rechtswissenschaft darüber hinaus aber offenbar noch aus zwei tieferen Gründen, die ich im folgenden erläutern möchte.

a) Die klassische Jurisprudenz und die Staatsentstehungslehre des frühen Prinzipats

Der erste mutmaßliche Grund dürfte mit methodischen Merkmalen jener Rechtswissenschaft zusammenhängen, die um einige Jahrzehnte zuvor, nämlich zur Mitte des ersten vorchristlichen Jahrhunderts, von Servius Sulpicius Rufus begründet worden war. Dieser Studienkollege Ciceros hatte maßgeblich bewirkt, daß die ältere Jurisprudenz der vorklassischen *veteres* durch die spezi-

²⁹ Vgl. grundlegend Flaig, Loyalität ist keine Gefälligkeit. Zum Majestätsprozess gegen C. Silius 24 n. Chr., in: *Klio* 75 (1993), S. 289-305; ders., Können wir den Majestätsprozeß gegen C. Silius (24 n. Chr.) verstehen? Oder Wir verstehen nur, was erklärt ist, in: Heinz/Eggert/Veit (Hrsg.), *Zwischen Erklären und Verstehen? Beiträge zu den erkenntnistheoretischen Grundlagen archäologischer Interpretation* (2003), S. 23-52.

fisch klassische, an menschengeschaffenen Institutionen orientierte Rechtswissenschaft abgelöst wurde.³⁰

Die vorklassische Jurisprudenz war an Prinzipien ausgerichtet gewesen, die sie als von der Natur vorgegeben betrachtete. Es handelte sich um Wertbegriffe wie die *fides*, das Treueprinzip, oder die *pietas*, die Verpflichtung gegenüber Nahestehenden. Diese Prinzipien lagen dem Privatrecht sowie der staatlichen Ordnung zugrunde und gestalteten darüber hinaus das gesamte Leben der römischen Gesellschaft. Dadurch war das Recht in seinen Fundamenten an den gesamtgesellschaftlichen Konsens über den Inhalt dieser Wertbegriffe gebunden. Dieser Konsens wurde in der späten Republik zunehmend brüchig. Krise und Untergang der Republik wurden nicht zuletzt dadurch befördert, daß mit dem Wegfall dieses staatstragenden Konsenses das Konfliktpotential der nunmehr rein formal aufgefaßten republikanischen Verfassung offen zutage trat. Die Protagonisten der Verfassungsordnung gerieten auf Kollisionskurs, wie der wohl prominenteste Sachverhalt zeigt: Caesar überschreitet den Rubico.³¹

³⁰ Den Methodenwechsel der späten Republik und seine Auswirkungen auf die Rechtswissenschaft des Prinzipats beschreibt Behrends, *Die Wissenschaftslehre im Zivilrecht des Q. Mucius Scaevola Pontifex* (1976), S. 273 ff. u. 281 ff.; ders., *Les „veteres“ et la nouvelle jurisprudence à la fin de la République*, *Revue historique de droit français et étranger* 55 (1977), S. 7-23; ders., *Institutionelles und prinzipielles Denken im römischen Privatrecht*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (Rom. Abt.)* 95 (1978), S. 187-231; ders., [Rez.:] Scarano Ussani, *Valori e storia nella cultura giuridica fra Nerva e Adriano* (1979), in: *Gnomon* 55 (1983), S. 229-241 (230 f.); ders., *Le due giurisprudenze romane e le forme delle loro argomentazioni*, *Index* 12 (1983/84), S. 189-225; ders., *Die lebendige Natur eines Baumes und die menschliche Struktur eines Bauwerks. Eine dualistische Entscheidungsbegründung aus dem vorklassischen Servitutenrecht und ihre theoretische Begründung nebst dem klassischen Gegenbild*, in: Manthe/Krampe (Hrsg.), *Quaestiones Iuris. Festschrift für J. G. Wolf* (2000), S. 1-51 (7 ff., 21 ff.); ders., *Die Gewohnheit des Rechts und das Gewohnheitsrecht. Die geistigen Grundlagen des klassischen römischen Rechts mit einem vergleichenden Blick auf die Gewohnheitsrechtslehre der Historischen Rechtsschule und der Gegenwart*, in: Willoweit (Hrsg.), *Die Begründung des Rechts als historisches Problem* (2000), S. 19-135 (24 ff.).

³¹ Sueton, *Divus Iulius* 31,2.

Doch zeugt nicht nur der Untergang der Republik von einer Krise des Staatsrechts. Die Quellen berichten von zeitgleich stattfindenden Bemühungen um eine Reform des Privatrechts: Caesar trug sich mit Kodifikationsplänen;³² Cicero verfaßte eine Programmschrift *De iure civili in artem redigendo*: "Über das auf Wissenschaft zurückzuführende Zivilrecht".³³ Die Überlieferung nennt immer wieder einen Grund für diese Aktivitäten: Das Recht sei diffuse oder confuse: es verschwimme oder verfließe.³⁴ Offenbar wird hier auf eine unscharfe, zunehmend unklare Begrifflichkeit abgehoben: Die Konturen der Rechtsbegriffe verschwimmen, die Prinzipien der vorklassischen Jurisprudenz werden mehrdeutig. Wir scheinen im Privatrecht dem gleichen Phänomen gegenüberzustehen, welches sich auch im Staatsrecht beobachten läßt: Einer Erosion des im Kern auf gesellschaftlichen Wertbegriffen beruhenden Rechts infolge zunehmenden Dissenses über den Inhalt dieser Werte.

Im Bereich des Privatrechts finden Servius und seine Schüler eine Antwort auf die Krise. Sie lösen das Recht vom unsicher gewordenen Fundament der Prinzipien. Als neue Begründung des Rechts dient ihnen die Lehre vom Zivilisationsrecht: Recht sei das, was im - natürlich fiktiven - Konsens aller als Produkt der Zivilisation vom Menschen geschaffen wurde. Rechtseinrichtungen bestehen daher nur in der Form, in denen der Mensch sie schuf, also in regelhaft gefaßten Tatbeständen. Für Prinzipien ist in diesem institutionellen Rechtsdenken kein Raum. Das Privatrecht löst sich von der unmittelbaren Bindung an den gesellschaftlichen Konsens, es wird formal.

In Augustus' Zeit dominierte die Servius-Schule; eine andere Schülerschaft ist für diese Zeit nicht belegt.³⁵ Wenn der Kaiser das *ius respondendi* einführte, um dem Recht selbst nach den Wirren des Bürgerkrieges wieder *maior auctoritas*,

³² Sueton, *Divus Iulius* 44,2; vgl. Isidor, *Etymologiae* 5,1,5, der von möglicherweise ähnlichen Bestrebungen Pompeius' berichtet.

³³ Die Schrift ist nicht erhalten, ihre vormalige Existenz aber durch Gellius, *Noct. Att.* 1,22,7 bezeugt. Vgl. Avenarius, *Der pseudo-ulpianische liber singularis regularum* (2005), S. 89.

³⁴ Vgl. Sueton, *Divus Iulius* 44,2 (*immensa diffusaque legum copia*); Cicero, *Brutus* 41,153 (*confuse*).

³⁵ Liebs, *Rechtsschulen und Rechtsunterricht im Prinzipat*, in: *Aufstieg und Niedergang der Römischen Welt* II/15 (1976), S. 197-286 (215).

also "größeres Ansehen" zu verschaffen,³⁶ unterstützte er gerade diese Juristen. Ihr regelhaftes Rechtsdenken wirkte dem prinzipiengeleiteten, "verfließenden" Recht der Vorklassiker entgegen. Das formale Rechtsdenken behielt in der Kaiserzeit auf Dauer die Oberhand.

Die Unterstützung dieser "neuen", klassischen Jurisprudenz erfolgte offenbar, weil gerade ihre methodischen Grundsätze für die Etablierung des Prinzipats brauchbar zu sein versprochen. Das vorklassische, seiner Grundtendenz nach konservative Rechtsdenken in Prinzipien bot diese Möglichkeiten nicht in gleichem Maße. Dies galt nicht nur im Bereich des Privatrechts, in dem die klassische Jurisprudenz viele neue Rechtsinstitute schuf und gleichzeitig fortgeltende Regelungen anders begründete, nämlich anstatt mit Naturrecht nun mit ergebnisgleichem Gewohnheitsrecht. Die hergebrachten Prinzipien hatten vielmehr auch als Steuerungselemente der republikanischen Staatsform ausgedient. Die auf ihnen beruhende traditionelle Ordnung war von der Akzeptanz der alten Senatsaristokratie getragen gewesen. Seit der Überschreitung des Rubico durch Caesar hatten allerdings 20 Jahre Bürgerkrieg nicht nur der alten Interaktion der republikanischen Staatsorgane ein Ende gesetzt; Bürgerkrieg und politische Verfolgung hatten geradezu zum Untergang der handelnden Personen, insbesondere großer Teile der Senatsaristokratie, geführt. Die von Syme sogenannte "römische Revolution"³⁷ hatte ein Vakuum hinterlassen, nicht an Macht, wohl aber an akzeptierter Organisation und legitimen Formen. Augustus hatte als junger Feldherr Gaius Caesar den Machtkampf mit militärischen Mitteln für sich entschieden. Er mußte, da er keine Legitimation für seine Herrscherstellung hatte, darauf bedacht sein, dieses Vakuum ausfüllen. Denn Herrschaft braucht Formen. Augustus wußte um die Notwendigkeit, seine Macht im Recht formal zu verankern, wollte er nicht früher oder später das Schicksal C. Iulius Caesars teilen.³⁸ Für die Einführung neuer Formen boten sich ihm zwei Möglichkeiten: Ideologie und Recht.

³⁶ Pomponius *libro singulari enchiridii* D. 1,2,2,49: *ut maior iuris auctoritas haberetur*; vgl. Waldstein/Rainer, Römische Rechtsgeschichte (oben Fn. 12), § 33 Rn. 4.

³⁷ Vgl. Syme, *The Roman Revolution* (1939) und die von Ch. Selzer und U. Walter unter dem Titel *Die Römische Revolution. Machtkämpfe im antiken Rom* (2003) besorgte deutsche Neuausgabe des Standardwerkes.

³⁸ Vgl. Bleicken, *Augustus. Eine Biographie*, 3. Aufl. (1999), S. 375; Eck, *Augustus und seine Zeit* (1998), S. 41.

Beides machte sich Augustus zunutze: Er entwickelte, umgeben von fähigen Beratern, eine spezifische Ideologie des Prinzipats. In ihrem Mittelpunkt stand der Gedanke, daß Augustus' herausgehobene Sonderstellung als princeps vom consensus universorum, dem Einverständnis aller gesellschaftlichen Kräfte getragen war.³⁹ Diese Ideologie verbreitete er durch massive Propaganda, von der antike Medien wie Inschriften, Münzen, Reliefs, Statuen und Gemmen noch heute beredtes Zeugnis ablegen. Auf dem Revers des nachfolgend abgebildeten, unter Augustus 16 v.Chr. geprägten Denars⁴⁰ ist z.B. ein Monument⁴¹ dargestellt, dessen Inschrift in einer Weihung an den Feldherrn Caesar Augustus aufgrund des allgemeinen Konsenses besteht: IMP(eratori) CAES(ari) AVGV(sto) COMM(uni) CONS(ensu):

Vs.

Rs.

³⁹ Augustus, *Res gestae* 34: *per consensum universorum potitus rerum omnium*; vgl. Eck, Augustus (oben Fn. 38), S. 36 u. 46.

⁴⁰ Roman Imperial Coinage, Bd. 1, 2. Aufl., S. 68 Augustus Nr. 358, Taf. 7.

⁴¹ Die Obvers-Legende lautet: *I(ovi) O(ptimo) M(aximo) S(enatus) P(opulusque) R(omanus) V(ota) S(uscepta) PR(o) S(alute) IMP(eratoris) CAE(saris) QUOD PER EU(m) R(es) P(ublica) IN AMP(liore) ATQ(ue) TRAN(quilliore) S(tatu) E(st)*. Mit dem auf dem Revers abgebildeten Monument ist offenbar der *cippus* gemeint, auf dem die erwähnten, für das Heil (*salus*) des Kaisers dargebrachten Gelübde (*vota*) verzeichnet waren. Vgl. Augustus, *Res gestae* 9 und Trillmich, Münzpropaganda, in: Kaiser Augustus und die verlorene Republik (1988), S. 474-528 (488 u. 519).

Auch das Recht verstand Augustus in den Dienst des Prinzipats zu stellen. Daß diese Staatsform auf einem grundsätzlich neuen Konzept beruhen mußte, war Augustus und seinen Beratern völlig klar. Nun hätte sich ein Rechtsverständnis, das sich auf hergebrachte Prinzipien stützte, nicht für die Schaffung einer neuen Ordnung geeignet, weil diese notwendigerweise eine menschliche Schöpfung sein mußte, die Prinzipien aber nicht vom Menschen hervorgebracht werden konnten. Daher bedurfte es zwangsläufig einer Gestaltung der staatlichen Ordnung durch neue, menschengeschaffene Strukturen und formale Einrichtungen. Insoweit erwiesen sich die methodischen Grundsätze der neuen Jurisprudenz geradezu als staatstragend, nämlich erforderlich für den Aufbau, für die Neukonstruktion der Prinzipatsverfassung.

Das spezifisch klassische Rechtsdenken der Servius-Schule ging davon aus, daß das Recht in der Zivilisation durch "Zusammen- und Übereinkunft der Menschen" (*conventio*) geschaffen wird. Der von den so geschaffenen Institutionen des Rechts erfaßte Bereich wurde im Rahmen einer grundlegenden Begriffsuntergliederung von der empirisch verstandenen *natura* unterschieden, zu der die Körperwelt und die Menschen gehören. Ein Hinweis darauf, daß dieses Rechtsdenken in der Konzeption des Prinzipats eine zentrale Rolle spielte, ergibt sich daraus, daß M. Cilnius Maecenas,⁴² derjenige Berater des Augustus, auf den wichtige Leitgedanken der neuen Herrschaftsform zurückgeführt werden, den freiheitlich-individualistischen Gesichtspunkt unterstrichen haben soll, daß es Bereiche des menschlichen Lebens gibt, die als Natur (*φύσις*) der rechtlichen Regelung nicht zugänglich seien.⁴³

Die klassische Lehre eignete sich dazu, dem "consensus" Rechtsfolgen beizulegen. Nach der klassischen Rechtstheorie sind Staaten gegründet, damit das selbständige Zusammenwirken von *ius publicum* und *ius privatum* ein Zusammenleben der Menschen in Freiheit ermöglicht. Die klassische Lehre von der *conventio* erklärt auf diese Weise ebenso die Geltung privatrechtlicher Übereinkünfte wie die Entstehung der Staaten. Nach einer in der späten Republik ver-

⁴² Vgl. Schmidt, Art. Maecenas [2], in: Der Neue Pauly, Bd. 7 (1999), Sp. 633-635.

⁴³ Vgl. die "Maecenasrede" bei Dio 52,7: *μὴν γὰρ νόμος ... οὐ δύνανται τῆς φύσεως ἐκ κρατεῖν*. Die Rede wurde erst in severischer Zeit geschrieben und darf daher nicht darüber hinwegtäuschen, daß die darin entwickelte Staats- und Gesellschaftsordnung des Prinzipats nicht auf einen "großen Wurf" zurückgeht, sondern erst allmählich etabliert wurde.

breiteten Staatsentstehungslehre gehen der Staat und seine Einrichtungen darauf zurück, daß Menschen zusammenkommen und durch ihren *iuris consensus* die staatliche Ordnung begründen.⁴⁴ Cicero entwickelt diesen Gedanken mit besonderer Rücksicht auf die Vermittlung des Konsenses durch Redekunst,⁴⁵ Livius am Beispiel der Neuordnung des Gemeinwesens im Rahmen des Ständekampfs.⁴⁶ Die Lehre ermöglicht also nicht nur die Konstruktion des Gründungsmythos für bereits bestehende Staaten, sondern auch die Neuschaffung staatlicher Institutionen.

Zur Organisation des Prinzipats griff Augustus auf bewährte Versatzstücke der untergegangenen Republik zurück, gewissermaßen Spolien der republikanischen Ordnung. In einer berühmten Geste gab er 27 v. Chr. die Macht - zum Schein - in die Hände des Senats zurück, und ließ sich von diesem eine Reihe von außergewöhnlichen Vollmachten übertragen, deren wichtigste die Amtsgewalt und Unverletzlichkeit eines Volkstribunen war.⁴⁷ Auf diese Weise gelang es ihm, die Akzeptanz der Senatsaristokratie zu gewinnen. Außerdem half der Rückgriff bei der Bildung rechtsstaatlicher Strukturen. Es handelte sich um einen allmählichen Entwicklungsprozeß. Man muß nämlich in Betracht ziehen, daß die Prinzipatsordnung nicht von Anfang an fertig konzipiert und allseits anerkannt war, sondern mit ihrem spezifischen Kräftegleichgewicht und ihren Interaktionsformen erst schrittweise gebildet werden mußte. Die neue Jurisprudenz, die das Recht als Inbegriff menschengeschaffener Einrichtungen verstand, erwies sich dabei als überaus hilfreich. Der *princeps* verstand sie durch das *ius respondendi* zu begünstigen. Es ist kein Zufall, daß C. Trebatius Testa, ein Servius nahestehende

⁴⁴ Vgl. grundlegend Behrends, Das Privatrecht des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs, seine Kodifikationsgeschichte, sein Verhältnis zu den Grundrechten und seine Grundlagen im klassisch-republikanischen Verfassungsdenken, in: Behrends/Sellert (Hrsg.), Der Kodifikationsgedanke und das Modell des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) (2000), S. 9-82 (56 u. 67 f.) und ders., Der Vertragsgedanke im römischen Gesetzesbegriff auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung, in: Behrends/Starck (Hrsg.), Gesetz und Vertrag I (2004), S. 9-90 (72 ff.).

⁴⁵ Cicero, *De inventione* 1,2,2-3.

⁴⁶ Livius 2,32,7 ff..

⁴⁷ Augustus, *Res gestae* 34 u. 6.

hender Jurist, der dessen formales Denken an die spätere prokulianische Schule vermittelte, zum Beraterstab des Augustus gehörte.⁴⁸

b) Die Aufwertung des Juristenstandes im Rahmen der amicitia zum princeps

Ein zweiter Grund für die Einführung des *ius respondendi* dürfte darin gelegen haben, daß die Juristentätigkeit insgesamt aufgewertet werden sollte. Dies kam dem Senatorenstand zugute, weil im frühen Prinzipat fast alle bedeutenden Juristen Senatoren waren, und dem Senatsadel so seine beherrschende Stellung in der Jurisprudenz zurückgeben wurde.⁴⁹

Die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit aufgrund des *ius respondendi* waren durch die beschriebene Doppelbödigkeit gekennzeichnet, die ein spezifisches Zusammenwirken zwischen dem princeps und den anderen Kräften des Gemeinwesens voraussetzte.⁵⁰ Seit Augustus auf dem Höhepunkt seiner persönlichen Macht die Institutionen der Republik äußerlich wiederhergestellt hatte, verhielt sich der Senat, als hätte er tatsächlich die Macht, wohl wissend, daß er vom kaiserlichen Wohlwollen abhing. Der princeps wiederum verhielt sich nur als Erster unter Gleichen und beschränkte sich darauf, von den anderen die Befolgung seines Willens zu erwarten. Gleichzeitig gab er sich bescheiden: Das Herrscherlob wurde dem Senat, den Körperschaften und Einzelpersonen überlassen. Die Phase der Selbstverherrlichung des princeps, für die exemplarisch das Augustus-Mausoleum steht, war beendet.⁵¹ Dieses durch Rituale gefestigte System funktionierte zu Lebzeiten des ersten princeps auch weitgehend gut.

Die Gewährung des *ius respondendi* durch den Herrscher und die korrespondierende Bindung der Juristen an denselben fand statt im Rahmen der offiziellen, "Freundschaft" (*amicitia*) genannten Nähebeziehung aller Aristokraten zum Kaiser. So wie andere Privilegien aufgrund der *amicitia* zum Kaiser verliehen

⁴⁸ Vgl. Inst. 2,25 pr.

⁴⁹ Kunkel, *Herkunft und soziale Stellung der römischen Juristen* (1952), S. 284 f.. Vielleicht deshalb weist Pomponius *libro singulari enchiridii* D. 1,2,2,48 so ausdrücklich auf den Ritter Sabinus hin, den wohl einzigen belegten Ausnahmefall (vgl. aaO. S. 289).

⁵⁰ Vgl. nur Mommsen, *Römisches Staatsrecht*, Bd. 2 (oben Fn. 10), S. 745-1171; Bleicken, *Augustus* (oben Fn. 38), S. 371 ff.; Winterling, *Caligula* (oben Fn. 6), S. 15 ff. u. 97.

⁵¹ Zanker, *Augustus und die Macht der Bilder*, 4. Aufl. (2003), S. 98.

wurden und an diesen banden, wurde auch durch die Verleihung des *ius respondendi* eine informelle Bindung an den *princeps* hergestellt. Das *ius respondendi* erscheint somit als der spezifische Mechanismus, mit dessen Hilfe die republikanische Jurisprudenz den Bedürfnissen der neuen Staatsform angepaßt wurde.

4. Der Wandel im Verständnis vom *ius respondendi*

Die zitierte Mitteilung Suetons bildet nun ein Indiz dafür, daß sich im Verständnis vom *ius respondendi* ein tiefgreifender Wandel vollzogen hatte. Die informelle Bindung der Juristen an den *princeps* wurde von Caligula offenbar dahingehend verstanden, daß sie Grundlage für eine inhaltliche Verpflichtung auf den Kaiser, ja geradezu eine Gehorsamspflicht ihm gegenüber sei, welche er durch Machtsprüche durchsetzen könne. Suetons Bericht ist offenbar Zeugnis für eine (ziemlich unverhohlene) Instrumentalisierung des *ius respondendi* mit dem Ziel, die Juristen aus machtpolitischem Kalkül der Kontrolle zu unterwerfen.⁵²

Von einer Veränderung der Lage erfahren wir schon für die Regierung des Tiberius. Dieser *princeps* hatte es nicht vermocht, den fein abgestimmten Mechanismus der wechselseitigen Ehren- und Loyalitätserweisung zu handhaben.⁵³ So gerieten die informellen Regeln des Prinzipats, die diese Fiktion einer Staatsform trugen, außer Gebrauch. Das Gleichgewicht der Prinzipatsverfassung war schwer gestört. Dadurch verselbständigten sich einerseits die Kräfte der Aristokratie in Rom während Tiberius' jahrelangem Aufenthalt auf Capri, andererseits kam es zur Überreaktion des Kaisers, die sich besonders durch das Ausufern der Majestätsprozesse äußerte. Gleichwohl berichten die Quellen, daß Tiberius den Juristen gewogen geblieben war. Er hatte das *ius respondendi* neu strukturiert⁵⁴ und es mit Masurius Sabinus offenbar erstmals einem Nicht-Senator verliehen.⁵⁵ Insoweit behielt Tiberius den augusteischen Mechanismus von Ehre und Loyalität bei und verzichtete darauf, als Machthaber die Juristen zum Gehorsam zu zwingen.

Was nun Tiberius' Nachfolger Caligula betrifft, so ist die Beurteilung seiner Regierungszeit schwierig. Sie war nur vergleichsweise kurz, und zudem weist die

⁵² Vgl. bereits Willrich, Caligula (oben Fn. 6), S. 432.

⁵³ Für Tiberius' Rückzug von der Kommunikation mit dem Senat vgl. Winterling, Caligula (oben Fn. 6), S. 29.

⁵⁴ Bauman, Lawyers (oben Fn. 11), S. 133.

⁵⁵ Pomponius *libro singulari enchiridii* D. 1,2,2,48.

Darstellung im antiken Schrifttum eine denunziatorische Tendenz auf. Es liegt allerdings recht deutlich zutage, daß Caligula keineswegs von Anfang an ein skrupelloser Gewaltherrscher gewesen ist. Der Historiker Flavius Josephus berichtet, Caligula habe sich in seiner ersten Regierungszeit klug und maßvoll verhalten.⁵⁶ Selbst der mißgünstige Sueton unterscheidet zwischen dem Verhalten Caligulas als princeps und dem Auftreten als "monstrum".⁵⁷ Die Anfangszeit von Caligulas Herrschaft läßt sich als Versuch einer Anknüpfung an den augusteischen Prinzipat charakterisieren.⁵⁸ Bei Antritt seines ersten Konsulats distanzierte er sich vom Verhalten seines Vorgängers Tiberius gegenüber der Aristokratie.⁵⁹ Er weihte feierlich einen Tempel für den divus Augustus. Caligula betrieb offenbar einen Kult der „imitatio Augusti“⁶⁰ und knüpfte in seiner Münzpropaganda an Augustus an. In der römischen Münzprägung relativ selten sind die auf den Senat Bezug nehmenden Zeichen der Eintracht. Wir haben ein Beispiel aus der augusteischen Münzprägung betrachtet. Gerade Caligula bekundete wiederum den consensus zwischen allen drei Ständen, dem Senat, den Rittern und den Bürgern. Der nachfolgend abgebildete, unter Caligula geprägte Dupondius trägt z.B. die Legende: "Aufgrund des Konsenses von Senat, Ritterstand und römischem Volk": CONSENSV SENAT(us) ET EQ(uestris) ORDIN(is) P(opuli)Q(ue) R(omani). Im Feld der Münze sitzt Augustus auf der sella curulis, dem Amtsstuhl der Magistrate, hier Kennzeichen seiner magistratischen Amtsgewalt.⁶¹

⁵⁶ Flavius Josephus, *Antiquitates Iudaicae* 19,210 f..

⁵⁷ Sueton, *Caligula* 22,1: *Hactenus quasi de principe, reliqua ut de monstro narranda sunt.*

⁵⁸ Winterling, *Caligula* (oben Fn. 6), S. 57-59.

⁵⁹ Winterling, *Caligula* (oben Fn. 6), S. 57.

⁶⁰ Vgl. Simpson, *Caligula's Cult. Imitatio Augusti*, in: *Revue belge de philologie et d'histoire* 75 (1997), S. 107-112.

⁶¹ *Roman Imperial Coinage*, Bd. 1, 2. Aufl., S. 112 Gaius Nr. 56, Taf. 14; *British Museum Catalogue*, Bd. 1, S. 160 Caligula Nr. 90; vgl. Wolters, *Nummi Signati. Untersuchungen zur römischen Münzprägung und Geldwirtschaft* (1999), S. 274; Eck, *Augustus* (oben Fn. 38), S. 57.

Rs.

Berichtet wird, daß Caligula zunächst sogar Maßnahmen zur Verbesserung und Stärkung der Selbständigkeit der Rechtspflege unternahm. So erweiterte er das *album iudicum selectorum*, die Liste der als Urteilsrichter zur Verfügung stehenden Geschworenen (*iudices*), um eine fünfte Dekurie.⁶² Außerdem schränkte er die Appellationsmöglichkeit an sich selbst ein.⁶³ Dies bedeutete eine deutliche Aufwertung vor allem der senatorischen Magistrate.

Die harmonische Regierung Caligulas im Einklang mit den anderen Kräften der Gesellschaft währte aber nicht lange. Anfang 39 n. Chr. kam es zu einer gefährlichen Verschwörung gegen den *princeps*, in die große Teile der Senatsaristokratie verstrickt waren. Viele Senatoren wurden zum Tode verurteilt. Nun war eine ganze Reihe von ihnen schon unter Tiberius wegen ähnlicher Taten belangt worden. Dies deutet darauf hin, daß sich ihre Gegnerschaft nicht gegen Caligula allein richtete, sondern daß es sich um eine grundsätzliche Opposition gegen das Kaisertum handelte.

⁶² Sueton, *Caligula* 16; vgl. Kaser/Hackl, *Das Römische Zivilprozessrecht*, 2. Aufl. (1996), S. 193. Auch insoweit knüpfte Caligula an eine Maßnahme des Augustus an: dieser hatte die vierte Dekurie hinzugefügt; vgl. Sueton, *Divus Augustus* 32,3.

⁶³ Sueton, *Caligula* 16; vgl. Bleicken, *Senatsgericht* (oben Fn. 17), S. 139.

a) Caligulas Abkehr von der augusteischen Prinzipatsordnung

Nachdem es Caligula gelungen war, die Verschwörung niederzuschlagen, unternahm er einen radikalen Kurswechsel. Er legte offen die Rolle des vom Senat in seine Befugnisse eingesetzten princeps ab und unternahm eine Generalabrechnung mit der Aristokratie. Er hielt den Senatoren Verstellung vor, was ja, denkt man an deren Mitwirkung an der doppelbödigen Interaktion, einen wahren Kern hatte. Seine Machtdemonstration ging also mit einer Bloßstellung der Senatoren einher. Die bereits zitierte Ankündigung Caligulas, er werde sein Pferd zum Konsul ernennen,⁶⁴ gehört als Maßnahme zur Demütigung der Aristokratie in diese Phase seiner Herrschaft.

Caligula räumte mit der Fiktion auf, daß er kein Monarch sei. Damit verkündete er nichts weniger als das Ende des augusteischen Prinzipats. Die Grundlage der augusteischen Ordnung, der Mechanismus von Ehre und Loyalität, war ja in seinen Augen angesichts der senatorischen Verschwörung gescheitert. Caligula gestaltete die kaiserliche Macht daher neu durch Demonstration und direkte Inanspruchnahme der Macht. Dabei forderte er die Rücksicht auf den Willen des princeps offenbar ausdrücklich. Dadurch aber verletzte er selbst den Comment. Bislang hatten sich die Vorgänger und Caligula selbst vom Senat außergewöhnliche Ehrungen verleihen lassen, durch die sie zwar eine herausgehobene Stellung erlangten, die aber gleichzeitig den Bezug zur traditionellen Rangordnung wahrte. Gleichzeitig schloß die alte Ordnung eine Monarchie grundsätzlich aus. Gerade indem sich der princeps an die Spitze des Staates hatte setzen lassen, hatte er die fortdauernde Verbindlichkeit der alten Ordnung dokumentiert und gleichzeitig gezeigt, daß er über keinen eigenständigen monarchischen Rang verfügte. Caligula machte diesem paradoxen Status quo ein Ende: Der severische Historiker Dio berichtet, daß der Kaiser nun Ehrungen geradezu unterbunden habe, um seine Unabhängigkeit vom Senat zu betonen.⁶⁵

b) Gründe für den Angriff auf die Juristen

Der Angriff des Kaisers auf die Juristen erfolgte offenbar mit Rücksicht auf die politische Bedeutung, die der Gutachtertätigkeit inzwischen anhaftete. Nachdem sie traditionell für die Verteidigung der republikanischen Ordnung gestanden hatte, verstand man sie, wie Bretone überzeugend vermutet hat, inzwischen als Eintreten für den augusteischen Kompromiß gegenüber absolutistischen Ten-

⁶⁴ S. oben Fn. 9.

⁶⁵ Dio 59,23,3.

denzen.⁶⁶ Die Mitteilung Suetons, Caligula habe die *scientia iuris* „abschaffen“ wollen (abolire), erscheint als verklausulierte Schilderung eines Angriffs auf die Repräsentanten der rechtsstaatlichen Prinzipatsordnung.

Das Mißlingen von Caligulas Versuch, an die Ordnung des augusteischen Prinzipats anzuknüpfen, rief die Juristen auf den Plan. Sie mußten sich nun auf diejenigen Regeln berufen, die aus dem *consensus* Recht entstehen ließen, und in die Opposition treten. In diesem Zusammenhang dürfen wir vermuten, daß Caligula besonders mit Angehörigen der sabinianischen Rechtsschule in Konflikt geraten sein dürfte. Während für die frühen Prokulianer Nähe zum Kaiserhaus berichtet wird, der ältere Nerva gar ein enger Vertrauter des Tiberius war,⁶⁷ waren die Sabinianer nicht nur fachlich auf das Bewährte konzentriert,⁶⁸ sondern auch politisch eher konservativ ausgerichtet.⁶⁹

So ist es auch für C. Cassius Longinus überliefert, den hochadeligen Gründer und Vorsteher der sabinianischen Schule, den Tacitus den bedeutendsten Juristen seiner Zeit nennt.⁷⁰ Er soll noch unter Nero sein Bekenntnis zur republikanischen Ordnung dadurch zum Ausdruck gebracht haben, daß er das Andenken seines Großvaters, des gleichnamigen Caesar-Mörders, als Freiheitshelden verehrte und dessen Bildnis mit der Inschrift "duci partium" ("Dem Parteiführer") versehen hatte.⁷¹ Cassius trat als Repräsentant der aristokratischen Opposition auf.⁷² Sueton berichtet, Caligula habe Cassius sogar mit dem Tode bedroht.⁷³ Die Bedeutung von Cassius' Eintreten für die traditionellen Elemente der republikanischen Staatsform erschöpfte sich nun nicht darin, daß er einer untergegangenen Ordnung nachtrauerte. Die tieferen Gründe hingen mit seiner Rechtsauffassung zusammen: Wenn er für republikanische Institutionen eintrat, dann hing er denjenigen hergebrachten Strukturen an, die inzwischen die

⁶⁶ Bretone, *Tecniche e ideologie dei giuristi Romani* (2. Aufl. 1982, Ndr. 1984), S. 21.

⁶⁷ Pomponius *libro singulari enchiridii* D. 1,2,2,48: *Caesari familiarissimus fuit*; Tacitus, *Annales* 4,58; 6,26.

⁶⁸ Für Ateius Capito vgl. Pomponius *libro singulari enchiridii* D. 1,2,2,47.

⁶⁹ Kodrebski, Der Rechtsunterricht am Ausgang der Republik und zu Beginn des Prinzipats, in: *Aufstieg und Niedergang der Römischen Welt* II/15 (1976), S. 177-196 (193).

⁷⁰ Tacitus, *Annales* 12,12; vgl. Bauman, *Lawyers* (oben Fn. 11), S. 83-86.

⁷¹ Tacitus, *Annales* 16,7

⁷² Vgl. Kodrebski, *Der Rechtsunterricht* (oben Fn. 69), S. 194.

⁷³ Sueton, *Caligula* 57,3.

er denjenigen hergebrachten Strukturen an, die inzwischen die Versatzstücke der Prinzipatsordnung bildeten, und die von Augustus gerade in Anspruch genommen worden waren, um die Akzeptanz der maßgeblichen Kräfte im Staat zu erringen.

Die Eskalation der Auseinandersetzung dürfte dadurch begünstigt worden sein, daß Caligula die anspruchsvollen Formen des Umgangs mit dem Senat nicht wahrte. Auch der inzwischen gefestigte Prinzipat setzte noch die Beherrschung der speziellen Interaktionsformen zwischen den herrschenden Kräften voraus. Diese aber sind kompliziert und erfordern Sensibilität und Erfahrung mit Eigenarten, Empfindlichkeiten, Traditionen und fest verwurzelten Vorstellungen der Senatsaristokratie. Caligula war darauf offenbar nur unzureichend vorbereitet. Seine Sozialisation war in Legionslagern erfolgt und unter lebensbedrohlichen Anfeindungen, denen er selbst und seine Familie ausgesetzt war. Später hatte er jahrelang die Isolation des Tiberius auf Capri geteilt. Dort dürfte er alles andere gelernt haben als geschickte Interaktion mit den Senatoren. Mißtrauen und Spitzelwesen prägten die Verhältnisse am Herrschaftssitz des Tiberius, der mit dem Senat keinen ausgeglichenen Kontakt pflegte und die Entwicklung auf dem Festland mit gelegentlichen Kommandounternehmen zu kontrollieren suchte.

5. Die Darstellung von Caligulas Verhalten als "wahnsinnig"

Es bleibt die Frage, warum das Verhalten Caligulas so überzeichnet dargestellt ist, daß es als irrational erscheint. Es war das Echo der Nachwelt, also der Wortführer der gedemütigten Oberschicht, das Caligulas Verhalten sanktionierte. Man berichtete nicht nur über seine mutmaßlich historischen Exzesse, sondern übersteigerte darüber hinaus rationales Verhalten ins Groteske und versah es mit den Attributen des Wahnsinns. Mehrere Indizien sprechen dafür, daß die Schilderung von Wahnsinn jedenfalls im wesentlichen als Mittel zur Herabsetzung gewählt worden sein dürfte. So soll der Vorwurf einer "Abschaffung der Jurisprudenz" in seiner Allgemeinheit offenbar Irrsinn suggerieren. In der tendenziös-kritischen Literatur ist dieser Vorwurf immer wieder gegenüber mißliebigen Kaisern erhoben worden. Commodus soll z.B. "alles Recht umgestürzt",⁷⁴ Macrinus "sämtliche Reskripte der früheren Kaiser" aufgehoben haben.⁷⁵ In dieser Pauschalität ist das haltlos. Auch einem Despoten kann nicht daran gelegen sein,

⁷⁴ *Historia Augusta Commodus 5,6: omnia iura subvertit.*

⁷⁵ *Historia Augusta Macrinus 13,1: statuisset omnia rescripta veterum principum tollere.*

alle Regeln abzuschaffen; er benötigt sie jedenfalls, um das Verhalten der Menschen nach seinem Willen zu steuern. Die Wortwahl "iactavit" weist darauf hin, daß die Äußerung nicht als überlegt, sondern als spontan dargestellt werden soll: iactare bedeutet "werfen", im Hinblick auf Sprache also "mündlich hinwerfen", "ausstoßen". Auch die Bekräftigung „mehercule“ läßt die Äußerung Caligulas als spontan und emotional geprägt erscheinen. Das Verhalten des Kaisers wird auf diese Weise noch zusätzlich als übertrieben und unausgewogen gekennzeichnet.

Wenn der Kaiser unter Berufung auf Hercules gegen die Juristen einschreitet, hat man geradezu das Bild von der Ausmistung des Augiasstalles vor Augen. Gleichzeitig enthält die Mitteilung einen wichtigen Hinweis. Hercules wurde als Gottheit von vielen Kaisern verehrt.⁷⁶ Caligula ließ sich gern mit ihm vergleichen⁷⁷ und nahm für seine eigene Person bekanntlich göttliche Verehrung in Anspruch.⁷⁸ Das war allerdings nicht wahnsinnig, sondern gewissermaßen konsequent,⁷⁹ nachdem schon der erste princeps auf einen Senatsbeschluß hin durch die Verleihung des alten auguralen Königswortes Augustus als Ehrennamen eine sakrale Weihung erfahren hatte. Allein: Caligula verletzte den Comment durch die eigenmächtige Inanspruchnahme der sakralen Überhöhung.

Gerade dieser Zusammenhang wirft auch ein Licht auf die Frage, warum man zum Zwecke der Diskreditierung ausgerechnet die Kennzeichnung als Wahnsinnigen wählte. Es handelt sich um eine gesteigerte Form der Herabsetzung: man schafft einen Eindruck von Unordnung des Intellekts, gepaart mit Börsartigkeit und auch noch - Hybris. Daher stieß die Nachwelt Caligula, anstatt ihn in der Sphäre des Göttlichen zu verehren, durch negative Stigmatisierung aus der Gesellschaft aus.

Sueton, der erst um 75 n. Chr. geboren wurde, lebte zu spät, um eigene Eindrücke wiedergeben zu können. Die mißgünstigen Quellen, auf die er und andere Autoren zurückgriffen, waren von den Zeitgenossen Caligulas verfaßt worden.

⁷⁶ Vgl. Avenarius, Der pseudo-ulpianische *liber singularis regularum* (oben Fn. 33), S. 408 mit Nachweisen.

⁷⁷ Vgl. Boehm, Art. Hercules, in: Paulys Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft, Bd. 8 (1913), Sp. 550-609 (581).

⁷⁸ Vgl. Dio 59,26,3-5 u. 59,27,2.

⁷⁹ Nach Suetons Mitteilung (*Caligula* 29) soll Caligula selbst der Ansicht gewesen sein, die $\square\delta\iota\alpha\tau\rho\epsilon\psi\square\alpha$, also seine "Konsequenz" oder "Beharrlichkeit", bilde seine beste Eigenschaft; vgl. Willrich, *Caligula* (oben Fn. 6), S. 465.

Diese Darstellungen kennzeichnete noch der "frische Haß" der Betroffenen.⁸⁰ Für den denunziatorischen Charakter dieser Berichte steht z.B. Philon von Alexandria. Er hatte persönlichen Anlaß zur tendenziösen Darstellung, nachdem er an einer Gesandtschaft alexandrinischer Griechen und Juden an den Kaiserhof teilgenommen hatte. Philon berichtet, er habe eine Behandlung als Sklave unterster Kategorie erfahren.⁸¹ So ging ein einseitig negatives Caligula-Bild in die erhaltenen Biographien ein. Geradezu von Genugtuung zeugen noch die trockenen Worte, mit denen Dio die Ermordung Caligulas kommentiert: "So lernte Gaius ... durch praktische Erfahrung, daß er kein Gott war."⁸²

⁸⁰ Vgl. Tacitus, *Annales* 1,1: *Tiberii Gaique et Claudii ac Neronis res florentibus ipsis ob metum falsae, postquam occiderant, recentibus odiis compositae sunt.*

⁸¹ Philon, *Legatio ad Gaium* 119.

⁸² Dio 59,30.

Der Jurist, das Recht und das Leben

Hans-Peter Haferkamp

Der Jurist, das Recht und das Leben. Als Thema eines Vortrages ist das zunächst wohl kaum mehr als ein „Eyecatcher“. Worum geht es also? Ich möchte nachfolgend historisch untersuchen, wie die Jurisprudenz versuchte, das Recht nicht nur logisch-dogmatisch, sondern auch lebensnah auszugestalten. Juristen interpretieren Rechtsregeln, sie entscheiden Rechtsfälle, sie entwickeln dogmatische Konzepte. Bei dieser Arbeit vermitteln sie durchweg zwischen dem Recht und den praktischen Bedürfnissen des Lebens. Gerade momentan ist das wieder ein großes Thema: Praxistauglich soll die Ausbildung sein, praxisnah das gelehrte Recht, also bloß nicht lebensfremd im Elfenbeinturm. Wie also versuchten Juristen in früherer Zeit das Recht mit dem Leben zu versöhnen?

Ein großes Thema. Sicher groß genug für eine Antrittsvorlesung. Sicher auch zu groß für eine zeitliche Beschränkung auf dreißig Minuten. Um hier wenigstens etwas Substanz zu bieten, muss ich zunächst einer typischen Versuchung des Rechtshistorikers entgehen: Ich möchte Sie nicht durch eine Fülle Ihnen unbekannter Zitate aus vielen Jahrhunderten einerseits von meiner rechtshistorischen Bildung überzeugen und andererseits davon, dass dieses Problem natürlich sehr alt, ja vielleicht ein Ewigkeitsproblem arbeitsteiliger Gesellschaften mit Rechtsspezialisten ist. Stattdessen möchte ich das Thema für ein paar genauere Blicke handhabbar machen. Ich werde Ihnen im Folgenden nur drei Konzepte vorstellen, mit denen zwischen 1814 und 1960 mit dieser Frage umgegangen wurde. Stichworte sind: Erfühlen, Begreifen, Bewerten. Es geht insgesamt also nur um Einblicke, denen ich freilich unterstelle, typisch für gewisse Lösungsmuster zu sein.

Beginnen möchte ich jedoch mit einigen persönlichen Bemerkungen. Antrittsvorlesungen haben ja durchaus bekenntnishafte Züge. Sie sollen den Referenten vorstellen, seine Interessen zeigen und Ausschnitte aus seinen Forschungen bieten. Letzteres verweist also darauf, was mich in den letzten Jahren beschäftigt hat, ja was mich überhaupt zur Rechtsgeschichte treibt. Warum also betreibe ich Rechtsgeschichte? Eine erste Antwort ist leicht: Rechtsgeschichte macht Spaß. Man lernt in den Quellen Leute kennen, die ganz anders gedacht haben, als wir heute denken. In meinen Forschungsschwerpunkten, dem 19. und 20. Jahrhundert, kommt hinzu: Diese Leute waren oft sehr klug. Die beiden Jahrhunderte

trieben die Elite des Landes an die Hochschulen. Wenn man über diese Zeit forscht, darf man also kluge Leute lesen. Als Rechtshistoriker darf man darüber sogar noch sprechen, ohne behaupten zu müssen, ebenso klug zu sein. Eine selten privilegierte Position.

Eine zweite Antwort darauf, warum ich Rechtsgeschichte betreibe, ist schwieriger: Welche Bedeutung hat Rechtsgeschichte? Ich habe mich immer schwer getan zu glauben, dass man Rechtsgeschichte nur deshalb betreibt, weil man wissen will, wie es einst gewesen. Man sucht Antworten. Freilich glaube ich nicht daran, dass man diese Antworten findet. *Historia non docet*¹. Die Geschichte lehrt nichts, sie kann gar nicht sprechen. Sie spricht durch Historiker, deren Blick immer auch subjektiv und damit kritisierbar ist. Daraus folgt für mich ein Doppeltes:

1. Rechtsgeschichte in der Studentenausbildung vermittelt nicht einfach Wissen, sondern dient der Wertevermittlung, setzt also bestimmte Perspektiven um und ist damit durchaus eng mit der Person des Referenten, dessen Lehrziel und eigener Einstellung verbunden.

2. Auch Rechtsgeschichte als Wissenschaft vermittelt nicht einfach historische Wahrheit, sondern Perspektiven auf die Geschichte. Dabei ist Rechtsgeschichte einerseits Teil der Geschichtswissenschaft und damit von praktischen Aufgaben frei. Sie ist jedoch auch Teil der Jurisprudenz und hat hier auch praktische Aufgaben. Eine solche sehe ich vordringlich in der Ideologiekritik. Das juristische Denken ist tief von Traditionen und Denkgewohnheiten durchzogen. Wenn Rechtsdogmatik die Rechtsgeschichte, wie es momentan scheint, wissenschaftlich nicht mehr zur Kenntnis nimmt, wird sie nicht geschichtslos, sondern verzichtet nur darauf, die historisch gewachsenen Marionettenfäden, an denen sie hängt, zu betrachten. Dies führt nicht zu Freiheit, sondern im Zweifel zur Herrschaft neuer Puppenspieler. Ein schönes Beispiel scheint mir das Modestichwort „Effizienz“ zu sein, das von meiner hochgeschätzten Kollegin Frau Dauner-Lieb in ihrer Antrittsvorlesung so wunderbar als Lockstoff decouviert wurde, der Juristen Theorien ausliefert, die sie selbst nicht mehr kontrollieren².

¹ Vgl. *Marc Bloch*, Die fremde Niederlage, Frankfurt a. M. 1992.

² *Barbara Dauner-Lieb*, Der Effizienzgedanke in der modernen Gesetzgebung, in: Verein zur Förderung der Rechtswissenschaft (Hg.), Fakultätsspiegel Wintersemester 2004/05 (= Veröffentlichungen des Vereins zur Förderung der Rechtswissenschaft n. F. 2), 2005, S. 9 ff.

Gerade meine dargelegte Skepsis gegenüber historischer Wahrheit erschwert der Rechtsgeschichte freilich die Positionierung. Geschichte beantwortet die Fragen der Gegenwart nicht. Geschichte ist also zunächst nur ein Mittel menschlicher Verständigung. Erfahrungen werden behauptet, weil man verändern oder beibehalten möchte. Die mich vordringlich interessierende Aufgabe der Rechtsgeschichte gegenüber der Rechtsdogmatik wird erst deutlich, wenn man sich klar macht, dass Recht praktisch durchweg mit Erfahrungen begründet wird, ja vielleicht werden muss, wenn man die Rechtsunterworfenen von einer Rechtsregel überzeugen will. Die Rechtsgeschichte hat nun die Aufgabe, diese Argumente wissenschaftlich zu befragen. Indem juristische Erfahrungsargumente auf ihre Quellenfundierung, ihre methodische Herangehensweise und ihre Prämissen befragt werden, lassen sich scheinbare Gewissheiten wirkungsvoll auflockern und politische Instrumentalisierungen von Geschichte transparent machen. In Konsequenz dieser Überlegungen habe ich in den letzten Jahren ein großes Deutungsschema in den Blick genommen, welches das Denken über das Recht und seine Methode bis heute prägt. Man behauptet nämlich bis heute immer noch, gerade mit Blick auf die Frage, wie Recht und Leben von Juristen zusammengeführt werden können, aus der Geschichte gelernt zu haben. Das „positivistische“ 19. Jahrhundert habe im Recht den Kontakt zum Leben verloren. In unbeabsichtigtem Rückfall in das alte Naturrecht habe man versucht, geschlossene Begriffssysteme zu bilden und dadurch sozusagen eine Begriffsmathematik zu ermöglichen. Das 20. Jahrhundert gerierte sich als lernendes Jahrhundert. Man fand nun „Gewissheitsverluste des juristischen Denkens“³, unterstellte also, es habe Gewissheit einmal gegeben. Weil man durch die Fehlentwicklungen des 19. Jahrhunderts gelernt hatte, musste man es nun anders machen. *Historia docet*. Geschichte stützte Evolutionsbehauptungen und so entwickelte sich die Methodenlehre des Rechts in eine scheinbar historisch als gut bewiesene Richtung, von einer „Begriffsjurisprudenz“ im 19. Jahrhundert über die „Interessenjurisprudenz“ vor 1933 zu einer „Wertungsjurisprudenz“ nach 1945.

Diesem natürlich verkürzend skizzierten Bild kann ich hier nicht umfassend entgegentreten. Es ist völlig unmöglich, es in allen Facetten hier auszuleuchten oder gar zu widerlegen. Ich möchte mich bescheiden und Ihnen hier als Teil

³ *Görg Haverkate*, *Gewißheitsverluste im juristischen Denken. Zur politischen Funktion der juristischen Methode (= Schriften zur Rechtstheorie 73)*, Berlin 1977.

einer künftigen Neudeutung dieser Entwicklung ein kleines Gegenbild zu entwerfen. Ausgangspunkt soll die Geschichte der sog. „praktischen Bedürfnisse“ in der Rechtswissenschaft sein. Dieser Terminus machte eine große Karriere im 19. Jahrhundert. Nach der traditionellen Linie dürfte dies eigentlich nicht sein, da Juristen zu diesem Zeitpunkt mit Begriffsmathematik beschäftigt gewesen sein sollen, also gerade nicht mit praktischen Bedürfnissen. Es geht also durchaus um ein Gegenbild.

Unser Säulenheiliger Friedrich Carl v. Savigny meinte 1815, das Recht komme, „aus des Volkes ... Natur, Schicksal, Bedürfnis“⁴. Ein „oft wiederkehrendes Bedürfnis“, mache auch ein „gemeinsames Bewußtseyn des Volkes selbst möglich“⁵. Recht entsteht aus einem Bedürfnis. Eine alte, bereits aristotelische Vorstellung⁶. Recht reagiert auf die Wirklichkeit, also auf das Leben.

Diese Vorstellung durchzieht das 19. Jahrhundert, durch alle Schulen hinweg. Johann Christian Hasse maß die Richtigkeit der Rechtssätze 1827 an „praktischen Bedürfnissen“. Hegels juristischer Meisterschüler Eduard Gans bezeichnete im selben Jahr den Gerichtsgebrauch als Recht bei dem die „Besonderheit der Bedürfnisse ... selber das Gesetz“ erzeuge⁷. Für Theodor Marezoll führte 1839 ein „Bedürfnis“ in den bürgerlichen Verhältnissen zur Schaffung neuen Rechts⁸. Johann Christian Kierulff notierte im selben Jahr: „Das wirkliche Recht ist das befriedigte Bedürfnis“⁹. Rudolph v. Jhering meinte 1865, Rechtssätze

⁴ *Friedrich Carl v. Savigny*, Rez. N. Th. V. Gönner, Über Gesetzgebung in Rechtswissenschaft in unserer Zeit, 1815, zitiert nach Savigny, Vermischte Schriften, Bd. 5, Berlin 1850, S. 115 ff., 141.

⁵ *Friedrich Carl v. Savigny*, Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Heidelberg 1814, S. 13.

⁶ Hierzu und zu den Traditionslinien: *Sten Gagnér*, Oersteds Wissenschaft, die deutschen Kriminalisten und die Naturrechtslehre, zunächst 1980 auf schwedisch, nun übersetzt zugänglich in: *Joachim Rückert, Michael Stolleis und Maximiliane Kriechbaum* (Hgg.), *Sten Gagnér - Abhandlungen zur Europäischen Rechtsgeschichte*, Goldbach 2005, S. 521 ff., 589 ff.

⁷ *Eduard Gans*, System des Römischen Civilrechts, Berlin 1827, S. 182, 184.

⁸ *Theodor Marezoll*, Lehrbuch der Institutionen des Römischen Rechts, Leipzig 1839, S. 11.

⁹ *Johann Friedrich Martin Kierulff*, Theorie des gemeinen Civilrechts, Bd. 1, Altona 1839, S.1.

wechselten „mit den Bedürfnissen des Lebens“¹⁰. Bernhard Windscheid betonte 1884, die Rechtswissenschaft orientiere sich an „praktischen Bedürfnissen“¹¹. Weitere Beispiele werden noch folgen. Die Linie lässt sich leicht ins 20. Jahrhundert weiterziehen: Im Diskussionsentwurf zur Schuldrechtsreform von 2000 findet sich der Hinweis, der BGH habe im Rücktrittsrecht die gesetzliche Regel korrigiert, weil sie nicht den „praktischen Bedürfnissen“ entsprochen habe¹². Wer bei Beck-online unter „praktische Bedürfnisse“ die NJW seit 1981 durchforstet, bekommt immerhin knapp 80 Treffer benannt.

Der Rückgriff auf „Bedürfnisse“, des Lebens, der Praxis etc. ist für Juristen also schon lange sehr wichtig. Keiner will die „Bedürfnisse“ übersehen. Hier ist also ein Einstieg in die Thematik: „Bedürfnisse“ sind eine Schnittstelle zwischen Leben und Recht. Juristen müssen Recht durch Interpretation oder Umwertung dem Leben anpassen. Wir müssen also doppelt loyal sein, dem Gesetz und dem Leben gegenüber. Wie kommen wir dabei aber ans Leben heran? Müssen wir Praktiker sein, um die Praxis und ihre Bedürfnisse zu verstehen? Aber welcher Praktiker kennt mehr als einen zufälligen Ausschnitt aus der Praxis? Hängt dann nicht alles davon ab, wenn man fragt? Helfen sozialwissenschaftliche Analysen? Sind Bedürfnisse als schlichte Tatsachen so zu erkennen wie der Himmel blau ist (wenn er denn blau ist)? Das hängt von anderen Fragen ab: Wie entstehen Bedürfnisse? Irgendwie „von selbst“ oder werden sie gemacht? Ist ein „praktisches Bedürfnis“ nur eine höflich-unpolitische Chiffre einer Lobby, die die Macht hat, besonders laut ihre Interessen zu artikulieren?

Diese und weitere Fragen waren es, die in meinem Untersuchungszeitraum die Juristen bewegten. Drei Antworten möchte ich nachfolgend etwas genauer betrachten.

Nicht ganz zufällig nahm die Debatte im Gemeinen Recht ihren Ausgangspunkt. Dieses Recht hatte eine uns in Zeiten hyperaktiver Gesetzgebung fremd gewordene Struktur: Es war im Wesentlichen ein Recht ohne Gesetzgeber. Es bestand aus einer schwer zu durchschauenden Mischung von römischen und kirchlichen

¹⁰ *Rudolph von Jhering*, Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung, Bd. 3, Leipzig 1865, § 59, S. 314.

¹¹ *Bernhard Windscheid*, Die Aufgaben der Rechtswissenschaft, 1884, zitiert nach: Paul Oertmann (Hg.), *Bernhard Windscheid, Gesammelte Reden und Abhandlungen*, Leipzig 1904, S. 109.

¹² Amtlicher Diskussionsentwurf des BMJ vom 04.08.2000, S. 180 (= *Claus-Wilhelm Canaris* Schuldrechtsmodernisierung 2002, München 2002, S. 75).

Rechtstexten, von wissenschaftlichen Ansichten hierzu und von Gerichtsgebrauch. Gustav Hugo sprach treffend von einem Recht, das „sich selbst macht“¹³. Es hatten sich verschiedene Vermutungsregeln gebildet, die es erleichtern sollten, das geltende Recht festzustellen. Wichtig war die Frage, ob ein mittelalterlicher Jurist die antike Stelle glossiert hatte. Gewicht hatte eine herrschende Meinung und der Gerichtsgebrauch. Die führte zur Anhäufung von Belegen, die für die Gegenseite ohne große Bibliothek oft gar nicht nachprüfbar waren. Autorität trat an Stelle von inhaltlicher Überzeugungsarbeit.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde hieran immer stärker Kritik angemeldet¹⁴. Den sich rapide verändernden Lebensverhältnissen schien es kaum angemessen, die Fallentscheidung Autoritäten zu unterwerfen, die vielleicht schon mehrere hundert Jahre tot waren.

Wie war also zu unterscheiden, welcher Rechtssatz gelten sollte? Savignys Antwort hieß: Wenn der Rechtssatz den Bedürfnissen entspricht. Wann war das aber der Fall?

Savigny meinte 1814 etwas vage, Aufgabe des Juristen sei es, den „gegenwärtigen Zustand des Rechts allmählich von demjenigen zu reinigen, was ... ohne alles wahrhaft praktische Bedürfnis, hervorgebracht worden ist“¹⁵. Aber wie sollte man das erkennen? 1840¹⁶ präzierte er: Unterscheidungen ließen sich nur am Einzelfall treffen. Dabei gelte: „Die Hauptbedingung dieser Aufgabe ist ein reiner, unbefangener Wahrheitssinn“¹⁷. Sinn, also nicht Wissen? Savignys An-

¹³ *Gustav Hugo*, Gesetze sind nicht die einzigen Quellen der juristischen Wahrheiten, in: *Civilistisches Magazin* IV, 1815, S. 89 ff., 114 ff., insbesondere auch der Spielvergleich S. 130 ff.

¹⁴ Zu den Diskussionen nach 1800 *Hans-Peter Haferkamp*, *Georg Friedrich Puchta und die ‚Begriffsjurisprudenz‘*, Frankfurt a. M. 2004, S. 146 ff.; zu den älteren Traditionen *Roy Garré*, *Das Gewohnheitsrecht in der Rechtsquellen- und Methodenlehre des späten ius commune in Italien (16.-18. Jahrhundert)*, Frankfurt a. M. 2005.

¹⁵ *Savigny*, *Beruf* (Anm. 5), 1814, S. 119.

¹⁶ *Friedrich Carl v. Savigny*, *System des heutigen Römischen Rechts*, Bd. 1, Berlin 1940, S. 90 ff.

¹⁷ *Savigny*, *System*, S. 94; zu den damit verbundenen hermeneutischen Überlegungen Savignys: *Stephan Meder*, *Missverstehen und Verstehen. Savignys Grundlegung der juristischen Hermeneutik*, Tübingen 2004, S. 85 ff. und passim.

hänger Georg Friedrich Puchta wurde deutlicher. Um die praktischen Bedürfnisse zu erkennen, so meinte er, bedürfe es eines „natürlichen Gefühl[s] der Billigkeit, welchem der Jurist ... das Gehör nicht versagen darf“.

Das klingt nun zunächst enttäuschend. „Bedürfnisse“ hat für uns Heutige einen eher empirischen Klang. Das muss man doch feststellen können. Puchta verwies demgegenüber auf das Gerechtigkeitsempfinden des Juristen, es ging also um Gefühle, nicht um Tatsachen. Ein Trick also?

Es steckte mehr dahinter, ja eine ganze Welt an Philosophie und Politik, in die ich mit Ihnen nun einen kurzen Blick werfen möchte¹⁸. Puchta stellte sich einige sehr grundsätzliche Fragen. Wenn ein Recht, wie das gemeine Recht, sich ungesteuert, als ein Diskussionsprozess zwischen Juristen bildete, war zu fragen, was deren Argumente lenkte? Puchtas Antwort hieß: Wissenschaft, also Rationalität, und Billigkeit, also das Rechtsgefühl. Dieses Rechtsgefühl war, so meinte er, durch die Zugehörigkeit zu einer Wertegemeinschaft geprägt, dem Volksgeist. Da es dabei um ein Gefühl ging, stellten sich zwei Folgefragen: Wo kamen die Gemeinschaftswerte, die die Rechtssätze steuern, her und wie war sicherzustellen, dass ein behaupteter Wert auch ein wirklicher Wert, ein praktisches Bedürfnis war?

Wo kamen die praktischen Bedürfnisse, also die Gemeinschaftswerte her? Puchta meinte: Wir wissen nicht, wie sie entstehen und können daher nicht sicher nachweisen, dass ein Bedürfnis wirklich existiert. Eine radikale Antwort. Der Volksgeist als Entstehungsgrund des Rechts sei für uns undurchschaubar, „dunkle Werkstätte“. Daraus folgte: Dass ein praktisches Bedürfnis existiert, erkennen wir immer erst, wenn ein Rechtssatz da ist, der es ausdrückt. Die Geschichte war das „Weltgericht“. Ein Bedürfnis musste sich also durchsetzen. Sichtbar ist nur „das Entstandene selbst“. Freilich war dies nur eine scheinbare Sicherheit, ein Indiz. Nicht alles, was wir als Rechtssätze vorfinden, bezeugte ein Bedürfnis. Rechtssätze entstanden durch Menschen. Nicht jeder hatte gleichermaßen einfühlenden Anteil am Volksgeist. Eben deshalb blieb der Volksgeist dunkle Werkstätte. Ein verhängnisvoller Zirkel: Wir wissen erst, was gilt, wenn es da ist, nicht alles, was da ist, gilt jedoch. Daher also der behauptete einzige Ausweg: Wir wissen nicht wie die Bedürfnisse entstehen und können nicht beweisen, dass sie gelten. Daher müssen wir auf unser Rechtsgefühl vertrauen. Nur die Akzeptanz der Entscheidung durch andere konnte größtmögliche Si-

¹⁸ Vgl. zum Folgenden: *Haferkamp*, Puchta (Anm. 14), S. 324 ff.

cherheit geben. Wirkliche Sicherheit gab es nie. Im Zweifel musste der Richter in sich hinein hören: „Ein Richter, der sich von der Unwahrheit einer bisherigen Meinung überzeugt hat, würde pflichtwidrig handeln, wollte er sie noch ferner anwenden, und hätte man sie Jahrhunderte lang für wahr gehalten, und seit Menschengedenken in den Gerichten befolgt“¹⁹.

Das Vertrauen in das Rechtsgefühl provozierte eine Folgefrage. Wieso war das Rechtsgefühl des Menschen gut? Recht war Menschenwerk. Konnten Menschen nicht auch in ihrem Rechtsgefühl Unrecht umsetzen? Auch dies beschäftigte Puchta. Recht sei, so bemerkte er 1841, „für die Menschen, welche der Erkenntnis seines Ursprungs noch nicht entfremdet sind, ein Theil der Religion“²⁰. Es gelange „in das menschliche Bewußtseyn ... auf dem natürlichen Weg eines eingeborenen Sinnes oder Triebes.“ Dieser „natürliche Weg“ der Rechtsentstehung sei einer, „bey welcher der eigentliche Schöpfer sich verbirgt, und das Recht als eine Schöpfung des menschlichen Geistes erscheinen ... läßt“²¹. Deus in nobis. Das Recht war Menschenwerk, Gott waltet aber immer in uns. Puchta nahm hier Schellings Vergleich des Rechts mit einer Mythologie auf. Eine Mythologie war ein Schatten von Gottes Religion. „Das Göttliche ist daher der Mythologie nicht ganz entfremdet, wenn auch nicht die Gottheit als solche darin ist“²². Indem Menschen Mythologien schufen näherten sie sich Gott, wenn auch mit Umwegen und Fehlern. Und so war es auch mit dem Recht. Es lief auf ein richtiges, gerechtes Recht zu, Umwege und Fehler eingeschlossen. Puchta war Optimist.

Die erste Antwort auf die mich hier interessierende Frage lautet also: Der Jurist ist durch sein Rechtsgefühl in der Lage, das Leben ins Recht einfließen zu lassen. Konkret bedeutete dies den Appell an das, was jedem einleuchtet: „Wer fühlt nicht, dass es hier einer Schadensersatzklage bedarf?“²³

¹⁹ *Georg Friedrich Puchta*, Vorlesungen über das heutige römische Recht; aus dem Nachlaß hg. von Adolph August Rudorff, Bd. I, Leipzig 1847, S. 44.

²⁰ *Puchta*, *Cursus der Institutionen*, Bd. 1, Leipzig 1841, S. 23.

²¹ *Puchta*, *Cursus der Institutionen I*, S. 23.

²² *Friedrich Wilhelm Joseph Schelling*, *Philosophie der Mythologie*, 1837, in: Klaus Viehweg u. Christian Danz, *Philosophie der Mythologie in drei Vorlesungsnachschriften*, München 1996, S. 100.

²³ *Rudolph Jhering*, *Culpa in contrahendo oder Rechtsschutz bei nichtigen oder nicht zur Perfektion gelangten Verträgen*, in: *JhJb* 4, 1861, S. 5; zur Nähe zwischen Jhering und Puchta in diesen Fragen *Haferkamp*, *Puchta* (Anm. 14), S. 28

Puchta glaubte also an Sinn in der Welt. Er glaubte jedoch nicht daran, dass dieser Sinn der menschlichen Vernunft zugänglich war. Seinem Juristen als Suchendem und Fühlenden wurde schon zeitgenössisch ein anderes Modell entgegengehalten. Wenn die Welt Sinn hatte, warum war sie nicht auch vernünftig, also durch Denken zu entzaubern? An die Möglichkeit, der Wirklichkeit ihre Vernunft zu entlocken, glaubten bekanntlich die Anhänger Hegels. Lorenz v. Stein setzte sich 1841 in einer langen Rezension mit Savignys dargelegten Thesen auseinander. Auch Stein interessierte dabei die Frage, was vom römischen Recht heute noch anwendbar sei. Er betonte, das Recht sei seinem Wesen nach dem „Organismus des Staatslebens“ untergeordnet, der Wert des Rechts sei davon abhängig, ob es mit dem Staatsleben „in seiner Grundidee und in seinen Besonderungen übereinstimmt“²⁴. Um dies beurteilen zu können, müsse man „die Wirklichkeit und ihr wissenschaftliches wie praktisches Bedürfnis ins Auge“ fassen²⁵. Was bedeutete dieses „ins-Auge-fassen“ des praktischen Bedürfnisses? Stein verstand den Terminus „Bedürfnisse“ im Sinne Hegels. Für Hegel war die Gesellschaft durch ein dialektisch fortschreitendes Geflecht arbeitsteiliger Bedürfnisse gesteuert, deren Zusammenspiel im Idealfall individuelle und kollektive Bedürfnisse zum Ausgleich brachte und so den Idealzustand der Sittlichkeit erreichen konnte. Hegels „System der Bedürfnisse“ erlangte gesellschaftstheoretische Bedeutung bekanntlich als Einflussfaktor auf Karl Marx. Vorliegend ist von Interesse, dass auch Hegel an diesen sich selbst aber zugleich vernünftig setzenden Bedürfnissen der Gesellschaft die Aufgabe des Rechts orientierte. Die Rechtspflege sollte diese Realität der Bedürfnisse akzeptieren und die Entfaltung der Bedürfnisse sicherstellen²⁶. Hegels Realität der Bedürfnisse lief auf eine Entzauberung der Triebkräfte der Gesellschaft hinaus. Ganz konsequent beschritt Stein den von Hegel vorgezeichneten Weg. Bereits parallel zur Kritik an Savigny arbeitete Stein an einer historischen Analyse der französischen Gesellschaft zwischen 1789 und 1830. Sein ihn berühmt machender

f.; *Joachim Rückert*, Der Geist des Rechts in Jherings „Geist“ und Jherings „Zweck“, in: *Rechtsgeschichte (Rg)*, 5, 2004, S. 128 ff., 133 f.

²⁴ *Lorenz v. Stein*, Zur Charakteristik der heutigen Rechtswissenschaft, in: *Deutsche Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst* 1841, S. 365-366; 369-370; 373-374; 377-387; 389-391; 393-399; 377.

²⁵ *Stein*, a. a. O., S. 383.

²⁶ Vgl. *Rolf Peter Horstmann*, in: Ludwig Siep (Hg.), *G.W.F. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts (= Klassiker Auslegen 9)*, Berlin 1997, S. 193 ff., 200, 206.

„Begriff der Gesellschaft“ von 1842 fand mit Hegel die menschliche Gesellschaft durch das System der Bedürfnisse in Bewegung gesetzt²⁷. Geschichte und Geschichtsteologie dienten ihm dazu, die lenkenden Bedürfnisse zu entziffern. Dies soll im Einzelnen nicht interessieren. Die Folge war jedenfalls, dass das Recht an eine Gesellschaftstheorie gebunden wurde, eine aus dem Staatszweck abgeleitete Aufgabe bekam. Das „Wirkliche“ und seine Bedürfnisse waren begriffen, es herrschte Licht in der Werkstatt des Volksgeists. Auf das „Herausfühlen der Bedürfnisse“ folgte das „Begreifen“ der Bedürfnisse, die zweite Antwort auf meine Lebensbezugsfrage.

Puchta hielt diesen Versuchen erkenntnistheoretisch entgegen:

„Wäre mit so leichten Griffen zu enträthseln die Natur
Hätte sie auf Euch gewartet, ihr zu kommen auf die Spur?“²⁸

Hinter dieser natürlich durchaus nachdenkenswerten Feststellung, versteckte sich ein politisches Konzept, mit dem Puchta auch ganz konkret sein scheinbar nur philosophisches Problem unterfüttert hatte²⁹. Dies verdeutlichte eine Auseinandersetzung zwischen Puchta und dem ultrakonservativen Ludwig v. Gerlach im Jahr 1844. Puchta wandte sich scharf gegen den „Spott über die Verzweiflung, mit der ich am Eingang der dunklen Werkstätte der Volksüberzeugung stehen bleibe“. Puchta hielt v. Gerlach entgegen: „Theuerster Freund! Wenn Sie im Dunkel der Nacht aufsitzen, und an Ihrem Staat und Ihrem Recht formen, vernehmen Sie nicht nebenan die Communisten zimmern und graben, nur durch eine dünne Wand von Ihnen geschieden?“

Puchta warnte vor den „Staatskünstlern, mögen sie in der Jakobinermütze oder in der Tiara auftreten“³⁰. Er fürchtete um den Verlust der Autonomie des Rechts. Ganz unabhängig von der philosophischen Frage, ob Juristen rational oder gefühlsmäßig Zugang zu den Bedürfnissen des Lebens haben, ging es politisch um

²⁷ *Gottfried Salomon* (Hg.), *Lorenz von Stein, Der Begriff der Gesellschaft und die soziale Geschichte der französischen Revolution bis zum Jahr 1830*, München 1921, S. 29.

²⁸ *Georg Friedrich Puchta*, Über eine Rezension von Savignys Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter in den Berliner Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik Nro. 41-44, in: *Rheinisches Museum für Jurisprudenz* 1827, S. 331.

²⁹ Vgl. *Haferkamp*, Puchta (Anm. 14), S. 434 ff.

³⁰ Brief abgedruckt bei *Hans Liermann u. Hans-Joachim Schoeps* (HGG.), *Materialien zur preußischen Ehescheidungsreform*, Göttingen 1961, S. 501.

Macht. Wenn keiner ganz sicher wusste, was richtig war, entstand Recht von selbst. Medium zwischen Leben und Recht waren dann Juristen. Recht war Juristenrecht. Wenn das Leben dagegen entzaubert war, wurden Juristen Nachbarwissenschaften, der Politik oder der Kirche untergeordnet. Rechtswissenschaftler setzten dann fremde Programme um, aus dem Herrscher über das Recht wurde ein Diener nicht des Rechts, sondern anderer Herrscher über das Recht.

Ich komme nun zu meiner dritten kleinen Geschichte um Leben und Recht. Puchtas schellingianisch-religiös und Steins hegelianisch fundiertes Modell verloren im 19. Jahrhundert bald an Boden. Gott und die Vernunft wurden als Bewegende der Geschichte verabschiedet. Damit wurde mein Problem für uns Heutige leichter zugänglich. Nach der Philosophie wurde nun die Naturwissenschaft wichtiges Vorbild für die Rechtswissenschaft. Die Wirklichkeit wurde nun nicht erfüllt und nicht begriffen, sondern zunächst einmal betrachtet. Schon 1843 hatte Georg Beseler vorgeschlagen, den Bedürfnissen des Lebens durch Beobachtung „nach Art eines Naturforschers“³¹ auf die Spur zu kommen. Bald ergaben sich schwierige Fragen. Umstritten war schnell, ob wir die Wirklichkeit überhaupt ohne verzerrende Vorurteile des Betrachters analysieren können. Anschauungen ohne Begriffe sind blind, hatte Kant gesagt. Es ist wohl kein Zufall, dass die Diskussion dieser Zusammenhänge sehr bald zur Trennung zweier Fächer führte, die eigentlich hier doch hätten zusammen agieren können: der Rechtsdogmatik und der Rechtssoziologie³². Während die Rechtssoziologie das Problem im sog. Werturteilsstreit zu der bis heute drängenden Frage verdichtete, ob wertungsfreie Wirklichkeitsbetrachtung überhaupt möglich ist, fragten Rechtsdogmatiker umgekehrt: Wie lassen sich der Wirklichkeit Werte entnehmen? Rudolph v. Jhering, sensibler Resonanzboden für diese Entwicklungen, kämpfte seit 1859 gegen zuviel „Logik“ und für mehr „Leben“. Seine berühmte Antwort aus dem Jahr 1865 wurde bereits referiert: Die Rechtssätze wechseln „mit den Bedürfnissen des Lebens“³³. Jhering wollte diese Bedürfnisse nun nicht erfüllen und er glaubte auch nicht, sie erdenken, begreifen zu können. Im naturwissenschaftlichen Ausgangspunkt forderte er Beobachtung des Lebens. Doch genügte dies nicht. Scharf wettete er 1868 gegen bloßes „Zählen“ und

³¹ *Georg Beseler, Volksrecht und Juristenrecht, Leipzig 1843, S. 58, 109.*

³² *Zu diesen Zusammenhängen Hans Ryffel, Rechtssoziologie, Neuwied 1974, S. 70 f.*

³³ *Jhering, Geist III, 1865 (Anm. 10), § 59, S. 314.*

den „Handwerker-Positivismus“. Nicht das war wirklich, was sich dem oberflächlichen Auge bot, sondern erneut das, was den Sinn in der Wirklichkeit ausmachte. Jhering suchte nach der „Ursubstanz von Ideen, Anschauungen, Erwägungen, Zwecken“³⁴. Er suchte also nicht nach Wirklichkeit, sondern nach Werten in der Wirklichkeit. Warum? Es gab konkrete Probleme. Ein Beispiel: Die Verkehrssitte war besonders im Handelsrecht traditionell ein Weg, wie Recht entstand. Um 1900 wurde deutlich, dass hier nicht Bedürfnisse des Lebens, sondern wirtschaftliche Interessengemeinschaften Recht schufen. Versicherungsunternehmen gingen international vernetzt dazu über, über den Einsatz von Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Wirklichkeit zu gestalten. Indem allen Vertragspartnern die gleichen Geschäftsbedingungen aufgezwungen wurden, wurden Verkehrssitten gemacht. Hinter dem Wirklichkeitsargument standen handfeste Interessen. Max Weber warnte 1913 davor, dass die Orientierung an außerrechtlichen Faktoren zu einer Instrumentalisierung des Rechts und insbesondere der Justiz durch „Gerechtigkeitsanforderungen sozialer Klasseninteressen und Ideologien“ führe³⁵. Versteckt sich hinter der Behauptung eines „praktischen Bedürfnisses“ also nichts als der Versuch, das Recht durch Lobbies zu steuern? Sitte wurde jedenfalls von Juristen auch als „Unsitte“ wahrgenommen. Juristen suchten Werte, um die Wirklichkeit steuern zu können. Damit ergab sich eine auffallende Kontinuität zu früheren Diskussionen. Weiterhin sprachen Juristen ständig vom Leben, an dem das Recht auszurichten sei. Weiterhin wurde dieses Leben aber eher geistig, nicht als Bündel von Tatsachen betrachtet. Wo also kommen die Werte des Lebens her, wenn nicht aus den Tatsachen des Lebens?

³⁴ Jhering, Geist III, S. 315; zu diesen Zusammenhängen nun Joachim Rückert, Der Geist des Rechts in Jherings „Geist“ und Jherings „Zweck“, in: Rechtsgeschichte (Rg), 5, 2004, S. 128 ff.; 6, 2004, S. 122 ff.

³⁵ Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie, 6. Aufl. 1976, Kap. VII, § 8: Die formalen Qualitäten des modernen Rechts (entstanden zwischen 1911 und 1913), S. 513; ähnlich bereits zuvor ders., Rezension zu: Philipp Lotmar: Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des deutschen Reiches. 1. Bd. (1902), in: Archiv für soziale Gesetzgebung 17 (1902), S. 723 ff.

Ich springe nun ins 20. Jahrhundert, genauer zu Josef Esser und seiner Frankfurter Habilitationsschrift „Wert und Bedeutung der Rechtsfiktionen“³⁶ aus dem Jahr 1940³⁷. Esser beschäftigte sich hier am Beispiel der Fiktion mit dem Verhältnis von Leben und Begriff und startete dabei einen grundsätzlichen Angriff auf juristische Dogmatik. Er hielt den Dogmatikern eine Verkennung der rechtlichen Tatsachen vor. Rechtliche Lösungen würden irrig aus übergeordneten Begriffen wie Eigentum, Vertrag oder Willenserklärung abgeleitet. Auf diese Weise verfehle man die Wirklichkeit, es entstehe weltfremde Jurisprudenz³⁸. Damit ist mein Thema wieder berührt. Wie wollte Esser an das Leben herankommen? Seine Antwort hieß: „Bewertung der Sozialwirklichkeit“³⁹. „Wirklichkeitsnahe“ Jurisprudenz hieß also nicht die Wirklichkeit an der Wirklichkeit zu messen. Die Wirklichkeit sollte bewertet werden. Aber woher kamen die Werte?

Sie waren jedenfalls nun da und hatten früher gefehlt. Während, so Esser, die ‚Positivisten‘ des 19. Jahrhunderts zu einer entsprechenden Wertungsarbeit „mangels einer hierzu fruchtbaren weltanschaulichen Basis unfähig“ gewesen seien⁴⁰, sei man heute, „mit weltanschaulichem Ideengut ausgerüstet, das uns den Wertmesser zu jeglicher rechtspolitischer Stellungnahme gibt“. Der „weltanschaulichen Indifferenz des Liberalismus“ setzte Esser ein „allen positiven Gesetzen zugrundliegende[s] und letztlich maßgebende[s] höchstes Rechtsgebot“ entgegen, wie es die „völkische Rechtserneuerung“ anerkannt habe⁴¹.

Essers Wirklichkeit, die er der Begrifflichkeit entgegenstellte, war nicht empirisch. Es ging nicht darum, der Wirklichkeit ihre Gesetze abzutrotzen, sondern die Wirklichkeit Werten zu unterwerfen. Wirklichkeit und Wert griffen ineinander. Die Richter nutzten eine neue Werteordnung, um das bestehende Recht zu verändern. Probleme mit der Rechtssicherheit würden, so Wolfgang Siebert,

³⁶ *Josef Esser*, Wert und Bedeutung der Rechtsfiktionen. Kritisches zur Technik der Gesetzgebung und zur bisherigen Dogmatik des Privatrechts, Frankfurt a. M. 1940.

³⁷ Vgl. das Vorwort zur zweiten Aufl., Frankfurt a. M. 1969, S. 7.

³⁸ *Esser*, Wert und Bedeutung der Rechtsfiktionen, S. 132 ff.

³⁹ *Esser*, Wert und Bedeutung der Rechtsfiktionen, S. 135.

⁴⁰ *Esser*, Wert und Bedeutung der Rechtsfiktionen, S. 132.

⁴¹ *Esser*, Wert und Bedeutung der Rechtsfiktionen, S. 28.

schwinden, „je stärker und sicherer sich die deutsche nationalsozialistische Rechtsauffassung auswirken wird.“⁴²

Lässt man die Erwägung beiseite, dass derartige Konzepte einen nicht zu unterschätzenden Beitrag für die Stabilisierung des Nationalsozialismus leisteten, so muss man methodengeschichtlich feststellen, dass totalitäre Systeme es Methodikern leicht machen. Totalitäre Wertungseinheit macht es einleuchtend, dass der Richter frei werten kann. Nach 1945 wurde es daher auch schnell schwieriger: Karl Larenz machte 1960 klar, dass für die Vorstellung einer Wertungsjurisprudenz die Frage entscheidend sei, „in welcher Weise dem Richter ... die maßgebenden Werte gegeben sind“⁴³. Hatten alle Richter die gleichen Werte und entsprachen diese Werte auch den Werten des Staates oder der Gesellschaft? Larenz griff beherzt und hegelianisierend zum „objektiven Geist“ der Werteordnung⁴⁴. Dieser objektive Geist umfasste die Wirklichkeit, also das Leben, nur, wenn man eine solche Einheit für möglich hielt, während nach neukantianischer Tradition die Trennung zwischen Wirklichkeit und Wert das eigentliche Problem darstellte. Deutlicher als Larenz, wurde Josef Esser in dieser Frage nach 1945 nun vorsichtiger⁴⁵. Er blieb zunächst dabei, dass der Richter die Wirklichkeit bewerten solle, aber wonach? 1949 sprach er naturrechtlicher von einer „mit den Kulturen gleitenden, aber in den Wesensfragen von Mensch und Gesellschaft festliegenden Wertordnung oder Werthierarchie“⁴⁶. Die zunächst so gescholtene „Indifferenz des Liberalismus“ saß auch Esser nun im Nacken. 1956 war die Wertungssicherheit endgültig verfliegen und die Wertungsjurisprudenz geriet bei Esser in eine Krise. Plötzlich sollten nicht mehr wertende Richter, sondern die Wirklichkeit von selbst Recht schaffen. Die Rechtsgrundsätze bildeten sich, so meinte er nun, in einem „längeren unterschwellig verlaufenden Prozeß ... bis dann das Einleuchten, die inventio eines bisher noch unge-

⁴² Wolfgang Siebert, *Verwirkung und unzulässige Rechtsausübung*, Berlin 1934, S. 154.

⁴³ Karl Larenz, *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*, Berlin 1960, S. 127.

⁴⁴ Karl Larenz, *Methodenlehre*, 2. Aufl. 1969, 318; ähnlich *ders.*, *Richtiges Recht. Grundzüge einer Rechtsethik* (Beck'sche Schwarze Reihe, 185), 1979, 23 ff., 80 ff.

⁴⁵ Hierzu *Monika Frommel*, *Die Rezeption der Hermeneutik bei Karl Larenz und Josef Esser*, Ebelsbach 1981.

⁴⁶ Josef Esser, *Einführung in die Grundbegriffe des Rechtes und des Staates*, Wien 1949, S. 14.

formten Gedankens, plötzlich eine überzeugende ... Formulierung findet.“⁴⁷ Am Ende stand also ein „Aha-Effekt“ – und was stand am Anfang? – sie vermuten es: das Leben. Esser sprach davon, dass „eine reale Sachproblematik ... die Entwicklung einer Lösung“ erzwingt. Bedürfnisse schaffen Recht. Recht entsteht dabei zunächst unbewusst, also in einer dunklen Werkstatt, und kommt erst im Bewusstsein der Juristen langsam zum Vorschein – Esser war in Auseinandersetzung mit amerikanischen Strategien zur Rationalisierung von Richterrecht bei Puchta angekommen. Und sofort war das gewünschte Ergebnis wieder da: Juristen schufen Recht, indem sie als Medium zwischen Leben und Norm vermittelten. Gerade weil dies ein zunächst intuitiver Prozess ist, war erneut die Autonomie der Juristen gesichert. Recht war vor allem Richterrecht.

Ich komme zum Schluss.

Der Jurist, das Recht und das Leben. Ist nicht eigentlich alles ganz einfach? Wir schauen uns das Leben ganz genau an, wissen wie es ist und richten das Recht danach aus. Die von mir untersuchte Diskussion dieser Fragen war deshalb interessant, weil niemand behauptete, dass es so einfach sei. Man versuchte die praktischen Bedürfnisse zu erfüllen, sie zu begreifen und sie zu bewerten. Bei allem Wechsel der erkenntnistheoretischen und methodischen Zugänge zeigte sich in einer Hinsicht Konstanz: Je sicherer das Leben zu erkennen war, desto weniger Autonomie wurde Juristen eingeräumt. Philosophie, Religion, Naturwissenschaft, Ökonomie oder Politik gaben nun die Richtung vor.

Juristen wollten es mit dem Leben daher oftmals gar nicht so genau wissen. Um sich abzuschotten, verwiesen sie lieber auf die „Anschauungen aller billig und gerecht Denkenden“ als auf die Kompetenz der Rechtsphilosophie und sie betrieben lieber, wie Dieter Grimm einmal schön sagte, „Empirie am Schreibtisch“, als die Rechtssoziologie zu befragen.

Natürlich liegen Folgerungen aus dieser Geschichte für die Gegenwart auf der Hand. Ist „Praxisnähe“ momentan nicht auch eine Chiffre, die den Zusammenbruch einer autonomen Rechtswissenschaft vorantreibt? Wer widmet heute noch sein wissenschaftliches Leben einem Lehrbuch oder einer Kommentierung, wie es Bernhard Windscheid einst tat? Wie wird eine Rechtswissenschaft aussehen, die nur das finanziert bekommt, was der Praxis unmittelbar nützt? Was wird ein Übergang vom Staatsexamen zum Diplom für Anforderungswandel bringen?

⁴⁷ *Josef Esser*, Grundsatz und Norm in der richterlichen Fortbildung des Privatrechts, Tübingen 1956, S. 52, nächstes Zitat: S. 164.

Freilich: Wollte ich Ihnen das hier durch die Blume der Geschichte sagen, hätte ich Geschichte genauso instrumentalisiert, wie ich es eingangs nicht wollte. Ich möchte vorsichtiger sein. Meine Geschichten sagen Ihnen daher zunächst etwas über den Referenten. Ich finde solche Geschichten interessant. Die benannten Autoren machen Lust auf Nachdenken und auch skeptisch gegenüber manch Heilsgewissheit. Als zeitübergreifende Lehre aus einem langen Gespräch über die sog. „praktischen Bedürfnisse“ mag man ziehen, dass es mit diesem Argument nicht so einfach ist, wie es scheint. Lächelnd könnte man solchen Forderungen entgegenhalten: Gefühlt, Gedacht oder Gewertet?

III.
Akademische Festakte

Laudatio Melvin A. Eisenberg

Prof. em. Dr. Norbert Horn

Spectabilis decane, reverendissimi collegae professores, commilitones, cari hospites invitati, reverendissime collega Eisenberg!

Facultas legum universitatis Coloniensis, mota intentione conferendi titulum doctoris iuris honoris causa professori Melvino Eisenberg, mihi mandavit laudationem collegae honorati, quod mihi est magnum gaudium faciendi. Minime mirabile vobis videri debetur me loqui lingua latina. Quia, ut Aristoteles dicit in Ethica Nicomachea quod honor magis est honorantis quam honorati, id est nos honorantes debemus celebrare doctoratum honorarium nostrae facultatis nostro modo et in nostra lingua. Sed, cum collega Melvinus Eisenberg non comprehendit linguam Germanicam, me verto ad linguam latinam qua lingua in Universitate Coloniensi usi sumus per quattuor saecula. Lingua latina perfecte utile est ad describendum et laudandum merita nostri collegae illustrissimi Melvini Eisenberg. Est ille vir eruditissimus in scientia juridica, artem docendi ius magistraliter administravit in institutione studentium. Praeclarissimus iurisperitus et in iure contractus et in iure societatis vel corporationum nec non in theoria generali iuris, scripsit et nobis dedit magna opera et multa alia scripta, qui bene elucebant istas materias. Primo loco notabile est contributio sua ad theoriam modernam de corporationum gubernatione.

Sed video multos homines et feminas in hoc auditorio qui evidenter non sequuntur verba mea bene. Sunt studentes et etiam aliqui advocati ex societate juridica Germanica Americana, qui omni die et nocte loquuntur linguam Anglicam vel Americanam in persequendo causas iuridicas internationales. Hic mihi quaestio est: Estne incivile, per usum linguae latinae, excludere spiritualiter istos homines miserabiles, qui carent illuminatione latinitatis, ex celebratione huius doctoratus honorarii? Respondum est quod sic. Et venit secunda quaestio: Estne praeferenda lingua Anglica vel Americana bene comprehensibilis et domino Eisenberg et studentibus et advocatis Anglicatis vel Americanificatis? Et respondeo iterum quo sic, quamquam non est lingua officialis facultatis nostrae. Quia, ut dixerunt antiqui Romani, necessitas facit ius.

Accordingly, I will continue in English. We certainly all agree that Latin is the very flavour of academic life, although perhaps a vanishing flavour. Many people here, for which this close encounter with spoken Latin came as a cultural

shock, will be grateful to return to good old English. Now, let me make a fresh start.

Many decades ago and upon the initiative of our esteemed colleague Gerhard Kegel, the Law Faculty of the University of Cologne established a close relationship with the University of California in Berkeley, School of Law, briefly termed Boalt Hall after this very complex building where it lives and where a foreign visitor invariably gets lost. This close relationship has been maintained till today. Various exchange programs for professors, young scholars and students have been arranged over the years. During all these years, Boalt Hall kept its position as one of the leading law schools in the US. Among the excellent and internationally renowned scholars on which the international reputation of Boalt Hall today rests, Melvin A. Eisenberg is one of the most remarkable figures. It is a great pleasure for our faculty to award to Professor Eisenberg a honorary Doctor of Laws degree, and it is my personal pleasure to explain why.

Born in 1934, Melvin Eisenberg graduated from Columbia College in 1956 and from Harvard Law School in 1959. After graduating from Law School, he was associated with the New York law firm of Kaye Scholer, which, by the way, recently opened a German office. Mel Eisenberg served the public as Assistant Counsel to the Warren Commission of the President to investigate the assassination of President Kennedy, and later as Assistant Corporation Counsel of New York City.

Professor Eisenberg joined the Berkeley faculty in 1966. He was a Visiting Professor at Harvard Law School in 1969-1970 and at the University of Tokyo in 1992. He held the American Law Institute's Justice R. Ammi Cutter Chair from 1991-1993. He has been a Guggenheim fellow and a Fulbright senior scholar. Since 1997, he has been a Visiting Professor of Law, Business and Society at Columbia University School of Law. He has also given lectures at a number of universities in the United States, Europe and other parts of the world. He was awarded the UC Berkeley Distinguished Teaching Award in 1990. In 1998, the University of Milan conferred upon him the honorary degree of Doctor of Laws.

The scholarly work of Professor Eisenberg embraces a wide range of areas of interest. From the outset he has had one leg firmly planted in the field of contract law, and the other in the field of corporate law. But despite his devotion and major contributions to these fields, Mel has never been content to limit himself to them. Indeed, his writings have delved into even more fundamental aspects of the legal system, such as in his book "The Nature of the Common

Law" (1988), where he describes in a general and theoretical way how common law works. The civil lawyer finds a number of similarities with his own legal system, e.g. when he describes the modes of legal reasoning and the role that reasoning from principle can play (p. 76 et seq.) , or when he analyses the generative conception of the common law (p. 154 et seq.).

In his main fields of legal research, i.e. contracts and corporations, Melvin Eisenberg has demonstrated a remarkable capacity to launch, defend and carry out long term projects. He was chief reporter of the American Law Institute's Principles of Corporate Governance from 1980-1992, a project he defended against heavy political opposition in the early years, long before it became a topic of public awareness and such a successful export product of American legal science that it today keeps corporate lawyers in Europe and all over the world busy. Mel is presently an advisor to the Restatement (Third) of Agency and the Restatement (Third) of Restitution, as well as a consultant to the American Bar Association's Committee on Corporate Law.

Mel Eisenberg is also the author of successful books for students, notably "Cases and Materials on Corporations and Other Business Organisations", an early edition of which I used in the seventies during my first visit to Berkeley and that appeared in its 8th edition in 2000, as well as a book entitled "Basic Contract Law" which he co-authored with Professor Lon Fuller and that appeared in its 7th edition in 2001. In the law of corporations, his main achievement has been an intellectual structuring of this highly complex area of law through numerous articles, his contribution to the ALI Principles of Corporate Governance, and his book "The Structure of the Corporation" (1976).

Mel Eisenberg's interest in legal theory is a fortunate one. Unlike some people in this field that, according to my personal observations, use legal theory as a means to escape from the tough problems of legal practice and legal policy, Mel Eisenberg drew on interdisciplinary aspects of the law regarding ethics, social behaviour, and the realities of business life in order to achieve a balance between principle and policy, between intellectual structuring of legal institutions and understanding of their practical impact. The titles of his articles are often formulated so as to carry a clear message, such as "Corporate Conduct that Does Not Maximize Shareholder Gain" (28 Stetson Law Review 1998).

It is due to Mel's teaching and research activities, together with the endeavours of his faculty colleagues such as Dick Buxbaum, that Berkeley today is a center of excellence in corporation law and contract law,. Many younger scholars, in-

spired by Mel's example and pioneering work, are carefully watching and analysing current developments and long term perspectives in these legal areas. The last Boalt Hall Transcript from Fall 2004 is devoted to corporate governance and deals with the startling u-turn taken by the Delaware Court of Chancery which has imposed higher standards for the conduct of corporate directors in a series of rulings in shareholders' suits against such giants as Disney, Oracle and eBay. For years, the Delaware courts and other state courts have let boards get away with self-serving behaviour at the expense of shareholders. Things finally got so bad that Congress and the SEC felt it was necessary to jump in. If it can be said that some of this u-turn was triggered by political pressure and adverse developments in business life as reflected in the Enron case and answered by the Sarbanes-Oxley Act, then clearly some guidance as to the appropriate legal remedies was found in the long ongoing debate on corporate governance where Melvin Eisenberg holds a key role. This debate is now a world-wide one, and German corporate lawyers intensively take part in it. They all live today in an era that one might call "Eisenbergianism".

I personally do not have the privilege to know Melvin Eisenberg closely. I saw him briefly in Berkeley during my early years. More recently, when Mel paid a visit to Cologne, I asked his opinion on the then already scandalous amounts of directors' payments and stock options and how this could be controlled under corporation law. His answer was short and clear cut. He said "it is a lost cause". This reply was to the point, but also witty and imbued with a whiff of sarcasm and irony that hinted at a more optimistic view and let me know that Mel Eisenberg would promote a critical view of this phenomenon and would try to make such criticism more common. In the meantime, the climate changed and legal remedies were found. The case of former Disney President Michael Ovitz, who served just over a year at his post and took a 109.3 Mio. USD termination payment that triggered a shareholders' suit, set the stage for the Delaware reversal in 1995. The shareholders lost the first round of that case in 1998, but the Delaware Supreme Court offered plaintiffs an opportunity to submit an amended complaint based upon certifiable flaws in the compensation process. The new complaint furnished hard evidence that the Board had been extremely careless in its consideration of the Ovitz package, having spent little time discussing the matter and neglecting to hire a compensation expert to review the contract. Five years after the initial suit failed, Chancellor William B. Chandler III handed those same plaintiffs a victory that continues to echo around the world. The climate

has changed worldwide. For example, the German legislature has just drafted a new law on the disclosure of payments to board members.

Finally, what to say about Melvin Eisenberg as a person, leaving aside my brief personal impressions. He is beyond doubt an excellent scholar and a disciplined worker. As to his person, I did my own research asking some of his colleagues who have known him for years. Their unanimous vote is that Mel is a generous colleague who is funny and witty in conversation and who has a good sense of fairness. There is no doubt that my faculty, when deciding to confer a honorary Doctorate to Melvin Eisenberg, made a good choice. Congratulations to both my faculty and to our new doctor of laws.

Joachim Burmeister – ein Frühvollendeter

Prof. em. Dr. Dres. h. c. Klaus Stern

Spectabilis, liebe Familie Burmeister, verehrte Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren!

Was lange währt, wird endlich gut. Meine Mitherausgeber, die Kollegen Grupp, Roeger, Sachs, Tettinger und ich sind glücklich, Ihnen in dieser Gedenkstunde der Kölner Rechtswissenschaftlichen Fakultät die Gedächtnisschrift für Joachim Burmeister präsentieren zu können. Vielleicht war es gerade der lange Entstehungsprozeß, der Herausgeber, Autoren und Verlag, nicht zuletzt die Familie und die Freunde Joachim Burmeisters immer wieder und intensiv an den Verstorbenen denken ließen.

Unsere heutige Zusammenkunft soll den zu früh aus dem Leben Geschiedenen noch einmal vor uns erstehen lassen. Die zu seinen Ehren erschienene Gedächtnisschrift soll ihn nicht nur für die hier Anwesenden sondern für die ganze *communitas academica* in seinem Wirken wieder ins Bewußtsein rücken.

Wenn ich hier auch im Namen der Mitherausgeber sprechen darf, so ist zuvörderst allen Autoren zu danken, die am Gelingen des gleich Frau Burmeister zu übergebenden Buches mitgewirkt haben. Herzlicher Dank gilt auch allen Förderern der Werkes, ohne deren hochherzige Unterstützung alle Mühe vergeblich gewesen wäre. Sie werden wir zu Ende der Feier ebenfalls mit einem Exemplar als bescheidenem Ausdruck unserer Dankbarkeit bedenken.

Viele Autoren, darunter aus Japan Hiroaki Kobayashi, aus Griechenland Andreas Maltatos, aus Schottland Florian Becker und aus Österreich Herbert Schambeck, haben den Weg zu uns nach Köln gefunden. Sie wie alle anderen haben dazu beigetragen, ihre besondere Ehrerbietung für Joachim Burmeister als Mensch und Wissenschaftler auszudrücken. Beides, seine Persönlichkeit und sein Wirken als Forscher und akademischer Lehrer, Professor im wahrsten Sinne des Wortes, also als Bekenner, möchte ich in den Mittelpunkt meiner Rede stellen.

Wenige Tage vor seinem 60. Geburtstag am 1. Oktober 1999 bereitete Joachim Burmeister seinem Leben ein Ende, das Höhen und Tiefen erlebte, die ich über mehr als 30 Jahre mitempfand: das Studium an der Freien Universität Berlin mit den beiden juristischen Staatsexamina 1963 und 1968 beim Justizprüfungsamt

Berlin, die Promotion 1966 und die Habilitation 1974 in Köln, bei denen ich die Funktion des Betreuers hatte. Seit Oktober 1963 war er zunächst an der Freien Universität Berlin mein wissenschaftlicher Mitarbeiter, später wissenschaftlicher Assistent und Akademischer Rat in Köln; insgesamt 12 Jahre arbeiteten wir zusammen, eng, vertraut und gleichgesinnt, gewiß nicht ohne fordernden Impetus von meiner Seite. Der Tag nach dem Wochenende war im Institut gefürchtet, wie er selbst schrieb; geschätzt war aber auch, wie er im Vorwort zur Festschrift zu meinem 65. Geburtstag bekannte, die gewährte und vorgelebte Freiheit.

Wie es die akademische Laufbahn mit sich bringt, führten seine Wege 1975 zuerst weg von Köln, nach Bonn, ehe er 1976 auf den Lehrstuhl für Allgemeine Staatslehre, Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität des Saarlandes berufen wurde, der er 17 Jahre trotz ehrenvoller Rufe an die Universität Marburg und an die Humboldt-Universität die Treue hielt. Kathedererfahrung wurde ihm nicht nur an der alma mater coloniensis als Privatdozent, sondern vor allem auch an der Sparkassenakademie in Bonn und an den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien in Düsseldorf und Köln zuteil. Überall war er ein beliebter Dozent, den die Studierenden dank seines lebhaften Vortrags und seines persönlichen Engagements zu schätzen wußten. Das galt auch für die Universität zu Köln, an deren Rechtswissenschaftliche Fakultät er 1993 berufen wurde. Seinem Lehrstuhl für Allgemeine Staatslehre, Staats- und Verwaltungsrecht gliederte er sehr bald eine Forschungsstelle für Kommunales Wirtschafts- und Umweltrecht und an, damit seinen besonderen Forschungsinteressen auf diesem Gebiet und im Recht der kommunalen Selbstverwaltung auch institutionell hinreichend Rechnung getragen werden konnte. Dafür gewann er die Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Kölner Fakultät, vor allem aber die Hilfe qualifizierter Mitarbeiter, die neben denen des Lehrstuhls stets das hohe Lied ihres Chefs zu singen wußten – auch nach seinem Tode, wie mir während der kommissarischen Verwaltung des Lehrstuhls bewußt wurde.

Burmeister gehörte nicht zu den Hochschullehrern, die im Elfenbeinturm lebten. Vielfältige Aktivitäten begleiteten seine Forschungs- und Lehrtätigkeit. Neben den schon genannten Vorlesungen an den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien war er Mitglied des Kuratoriums des Deutschen Instituts für Urbanistik und des Instituts für Europäisches Medienrecht. Besonders aktiv war er im Arbeitskreis für Sportrecht – ein Rechtsgebiet, auf das noch zurückzukommen ist. Von 1985 bis 1993 diente er dem Saarländischen Verfassungsgerichtshof auch als Richter.

Nachhaltig engagierte er sich für die Deutsche Wiedervereinigung. In der Gründungskommission für die Juristenfakultät der Universität Leipzig konnte er 1991 die Weichen stellen für den Aufbau dieser in Deutschland ehemals so glanzvollen Fakultät am Sitz des Reichsgerichts und nunmehr des Bundesverwaltungsgerichts. Darüber wird Herr Kollege Oldiges sprechen. Joachim Burmeister scheute nicht die Mühe, an dieser Universität zu lehren und über Monate den zeitraubenden Weg von Saarbrücken nach Leipzig auf sich zu nehmen. In seinem Referat über „Rechtsfragen der Reorganisation der Universitäten in den neuen Bundesländern“ in dem von mir geleiteten Arbeitskreis „Deutsche Wiedervereinigung“ legte er ein Bekenntnis dazu ab, wie er sich die Reorganisation und geistige Erneuerung der durch das SED-Regime herabgewirtschafteten und kujonierten Universitäten vorstellte (Band II, Teil 1, S. 93ff.). Nicht alles wurde beherzigt, was ihm vorschwebte, und es war durchweg Gutes für unsere Hohen Schulen. Aber es war wohl vergeblich zu hoffen, daß die für die Hochschulpolitik Verantwortlichen allen redlichen und vernünftigen Ratschlägen folgen würden.

Joachim Burmeister hat Lehrveranstaltungen zu fast allen Gebieten des öffentlichen Rechts und der Allgemeinen Staats- und Rechtslehre abgehalten. Die Themen zu nennen, erübrigt sich im Kreis von Fachleuten; die Vorlesungsverzeichnisse von Saarbrücken, Leipzig und Köln geben hinreichend Auskunft. Vor allem in seinen Seminaren zeigte er sich Rechtsfragen in Grenzgebieten aufgeschlossen. Dazu gehörten namentlich Kulturverwaltungsrecht, methodologische und rechtsethische Grenzprobleme und insonderheit alles um den Bereich des Sports. Was er hier dachte und wie er seine Überlegungen formulierte, können unmittelbar nur die Hörer seiner Lehrveranstaltungen wiedergeben. Wir können es nur aus seinen Schriften exegieren. Im Sportrecht beispielsweise war er in den 70er Jahren einer der Vorkämpfer der Geltung der Grundrechte der Sportler auch gegen ihre Verbände - heute eine Selbstverständlichkeit. Lange Zeit bestand jedoch in diesem von den Medien breit ausgeleuchteten Sektor ein rechtsfreier Raum. In seiner Saarbrückener Antrittsvorlesung sagte er: „Wir haben uns im Sprachgebrauch daran gewöhnt, im Berufssport den einzelnen Sportler nicht als Arbeitnehmer, sondern als Handelsobjekt („Einkauf“ und „Verkauf“ von Spielern) zu bezeichnen und die Qualifikation des Berufssportlers in einem numerischen Börsenkurswert zum Ausdruck zu bringen. Man könnte es damit bewenden lassen, die Degradierung einer Gruppe von Menschen zu Gegenständen des Handelsverkehrs als interessantes Beispiel für die Anfälligkeit unseres gehobenen Sprachgebrauchs für materialistische Betrachtungswei-

sen und vielleicht noch als Anlaß zur Reflexion der Frage anzuführen, wie es um das vielbeschworene Wertbewußtsein der Gesellschaft wirklich bestellt ist, wenn es sich dabei tatsächlich um bloße Erscheinungen der Vulgarisierung unserer Sprache handelte“ (Sportverbandswesen und Verfassungsrecht, DÖV 1987, S. 1 (5)). Klar, daß er auch die „zutiefst menschenverachtenden Praktiken medikamentöser Behandlung von Sportlern zur Leistungssteigerung“ geißelte (ebenda S. 11). Nicht nur hier, sondern auch anderwärts war seine Rede deutlich und nicht nur rechtlich, sondern auch ethisch fundiert, sobald er Mißstände anprangerte. Zu Kompromissen war er nicht bereit, wenn es um rechts- oder wissenschaftsethische Grundpositionen ging. So kannte ich ihn, so lernten ihn andere kennen. Er konnte unbeugsam sein, auch wenn dies seinem sonstigen Naturell eines gutmütigen und hilfsbereiten Menschen nicht entsprach.

In einer posthum erschienenen Arbeit „Das Dilemma des freiheitlich verfassten Staates – Die Abhängigkeit der Integrationskraft des Rechts von einem vorrechtlich-ethischen Grundkonsens“ (Soziale Integration, hrsgg. von Jürgen Friedrichs und Wolfgang Jagodzinski, S. 353ff.) legte er noch einmal ein Bekenntnis zu rechtsethischen Grundfragen ab, wie er sie auch seine Studenten lehrte: „Wer der Trennung von Staat und Ethik , von Recht und Moral das Wort redet, der darf sich nicht wundern über verhaltensmoralische Mangelerscheinungen im gesellschaftlichen Leben. Wenn die Juristen einen Beitrag zur Mobilisierung ethischer Potenzen im gesellschaftlichen Bewusstsein und damit zur Erhaltung bzw. Wiedergewinnung der realen Wirkkraft ethischer Gehalte des Rechts leisten wollen, so ist es an der Zeit, die Ethik in den Betrachtungshorizont der eigenen Disziplin einzubeziehen. Diese notwendige Horizonterweiterung ist zuvörderst eine Aufgabe der Juristenausbildung: Nachdem über hundert Jahre lang die Studenten der Rechtswissenschaft darüber unterrichtet und ‚belehrt‘ wurden, was das Recht von der Ethik trennt, erscheint die Entwicklung und Vermittlung einer spezifischen Rechtsethik, eines Bestandes ethischer Verhaltensgebote, die Recht sind, als vordringliche Aufgabe“ (S. 375f.). Ich füge hinzu: Davon ist auch bei der jüngsten Reform der Juristenausbildung nicht die Rede.

Joachim Burmeister lebte die Einheit von Forschung und Lehre. Was er erforscht hat, gab er den Studierenden weiter. Und er forschte in vielen Bereichen. Bereits seine Dissertation 1966 widmete sich methodologischen Grundsatzfragen, der „Verfassungsorientierung der Gesetzesauslegung“. Darin setzte er sich kritisch mit der vom Bundesverfassungsgericht sehr weit gezogenen verfassungskonformen Auslegung von Gesetzen auseinander, um Gesetze vor dem

Verdikt der Verfassungswidrigkeit zu retten. Auch seine Kölner Habilitationsschrift von 1974 über „Vertrauensschutz im Rechtsstaat – Grundlagen und Grenzen bürgerlichen Dispositionsschutzes bei Änderung des Staatshandelns“ berührt Grundsatzfragen der Rechtstheorie, bewegt sich aber sehr deutlich zum Verfassungs- und Verwaltungsrecht hin, die beide ein Hauptarbeitsgebiet Joachim Burmeisters wurden. In beiden Disziplinen entfaltete er eine rege Publikations- und Vortragstätigkeit. Über einhundert Nennungen weist sein Schriftenverzeichnis auf. Herausgegriffen seien an dieser Stelle nur einige für das Schaffen Burmeisters zentrale Untersuchungen.

1977 griff er in den Streit um die richtige Interpretation der Verfassungsgarantie der kommunalen Selbstverwaltung des Art. 28 Abs. 2 GG und der Landesverfassungen mit einer „verfassungstheoretischen Neukonzeption der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie“ ein. Sie war radikal, zu radikal, um Gefolgschaft in der Rechtspraxis zu finden. Auch wenn man noch seine Grundthese „Gemeindevverwaltung ist Staatsverwaltung“ zu akzeptieren bereit war, so wollte man nicht der Folgerung beipflichten, daß es durch die Verfassung für den Inhaber der staatlichen Organisationsgewalt „keinerlei Dispositionsbeschränkungen in dem Sinne [gäbe]“, daß „die Zuordnung neuer Verwaltungszuständigkeiten sowie vor allem die Entziehung bislang innegehabter Funktionen untersagt wäre“ (S. 100). Entgegen Burmeister beharrten die Rechtsprechung der Verfassungsgerichte und die herrschende Meinung auf dem Standpunkt, daß den Gemeinden ein unantastbarer „Kernbereich“ bzw. ein typusprägender Katalog kommunaler Agenden und Hoheiten von Verfassungs wegen zusteht. Angesichts der Zitierunfreudigkeit namentlich des Bundesverfassungsgerichts war nicht damit zu rechnen, daß sich das Gericht mit Burmeisters Thesen ausdrücklich auseinandergesetzt hätte. Er selbst kam denn auch nicht mehr auf seine Thesen zurück. Vor allem in seinen zahlreichen Schriften zur kommunalen Neugliederung und zum kommunalen Sparkassenrecht vertrat er realistischere die gängigen Rechtspositionen, auch wenn da und dort seine Neukonzeption noch durchschimmerte, die Horst Dreier in seinem Grundgesetz-Kommentar immerhin „sehr verdienstvoll“ nannte (Art. 28 Rdnr. 80 Fn. 323).

Auf der Tagung der Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer in Bayreuth referierte Burmeister 1992 zum Thema „Verträge und Absprachen zwischen der Verwaltung und Privaten“. Ausgehend von einem allseits erkannten dogmatischen Defizit der Lehre von den Handlungsformen der Verwaltung, diagnostizierte er den „Einbruch informaler Praktiken in ein Kernstück verfahrensförmlich gesicherter und dogmatisch gründlich durchgebildeter Rechtsstaatlichkeit“

auf vielen Gebieten (VVDS_{StRL} Heft 52 (1993), S. 190 (196ff.)) aus Gründen fehlender Steuerungskraft des Gesetzes. Diesen Befund konkretisierte er in die zentrale Rechtsfrage: Lassen sich die sogenannten kooperativen Handlungsformen den normativen Handlungsbindungen der Verwaltung unterstellen? (ebda. S. 204). Diese Frage erörterte er mit Bezug auf Verträge im öffentlichen und im privaten Recht sowie das informelle Verwaltungshandeln eher negativ. Grundgedanke seiner Ausführungen war dabei eine starke Legalitätsorientierung, die bei subordinationsrechtlichen Verträgen und informellem Verwaltungshandeln in der Praxis vielfach nicht beachtet würde. Das hat nicht jedermann gefallen, aber es lag in der Stringenz des Denkens Joachim Burmeisters, den Staat wieder auf seinen eigentlichen Kern der Rechtsfähigkeit allein im öffentlichen Recht zurückzuführen und vieles, was er als Privatrechtssubjekt getan hat und tut als *ultra vires* zu erklären. Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts zustehende Rechtsfähigkeit erkennt er demnach nur als eine auf den Kompetenzbereich bezogene Teilrechtsfähigkeit an.

Diesen größeren Untersuchungen stehen weitere Beiträge gegenüber, die ein breites Spektrum des öffentlichen Rechts abdecken. Dazu gehören neben den bereits erwähnten sportrechtlichen Aufsätzen vor allem Problemfelder des Kommunal- und Sparkassenrechts, des Medien- und Postrechts, des Wirtschaftsverwaltungsrechts, des Hochschulrechts, des Umweltrechts und des Verfassungsrechts. Ausgehend von einer frühen Untersuchung mit dem provokanten Titel „Vom staatsbegrenzenden Grundrechtsverständnis zum Grundrechtsschutz für Staatsfunktionen“ waren es in der Folgezeit wichtige staatsorganisatorische Themen, die ihn anlockten, wie Verfassungsgerichtsbarkeit, politische Parteien, Staat und Kirche, ohne daß die Grundrechte vernachlässigt wurden. Einer ausführlichen Behandlung des Petitionsrechts im Handbuch des Staatsrechts (Bd. II § 32) gesellten sich Beiträge zu den Wissenschafts- und Mediengrundrechten zu. 1997 wurde er noch einmal grundsätzlich für die Grundrechtsdogmatik: „Dienende Freiheitsgewährleistungen – Struktur und Gehalt eines besonderen Grundrechtstypus“ hieß das von ihm gewählte Thema in der Festschrift „Verfassungsstaatlichkeit“, die er zusammen mit Günter Püttner, Michael Sachs, Helmut Siekmann und Peter J. Tettinger zu seinem 65. Geburtstag herausgab. Anknüpfend an die auch dienenden Freiheitsgrundrechte der Art. 5 Abs. 1 und Art. 3 GG warf er darin die Frage auf, ob nicht auch dem Art. 14 GG in Bezug auf das Grundeigentum eine „dienende Freiheitsgewährleistung“ zugrunde läge (S. 835 (873)). In geistiger Verwandtschaft hierzu stand sein Beitrag „Marktpreis und Menschenwürde“ aus dem selben Jahr in der

Festschrift für Martin Kriele, der den weitsichtigen Untertitel trug „Betrachtungen über die freiheitsgefährdende Tendenz des technischen Fortschritts“ (S. 85ff.).

Seine wissenschaftliche Arbeit blieb nie nur auf Deutschland beschränkt. Sogleich nach dem Abitur war er als junger Student zu Studienaufenthalten an das King`s College in London sowie an die Universitäten Durham und Oxford gegangen. Dort legte er ein Dolmetscherexamen in englischer Sprache ab. Französisch beherrschte er als Schüler eines neusprachlichen Gymnasiums in der ehemals französischen Besatzungszone in Tuttlingen ohnehin. So ausgerüstet las er nicht nur die fremdsprachliche Literatur und nutzte sie zu rechtsvergleichenden Arbeiten, sondern er publizierte auch in diesen Sprachen. Vielfach war er daher zu Vorträgen ins Ausland eingeladen, besonders nach Frankreich, Großbritannien, Japan, China und die Vereinigten Staaten von Amerika.

Noch kurz vor seinem Tod weilte er an der Kölner Partnerschaftsuniversität, der Law School von Berkeley. Begeistert schrieb er von dort, wo er auch seine Naturverbundenheit ausgiebig genießen konnte. Niemand wußte, was wirklich in ihm vorging, als er aus Kalifornien zurückkehrte – etwas früher als geplant. Eine im Glücksgefühl geschriebene Karte an mich kam erst an, als er schon tot war. Kaum jemand ahnte, wie krank er tatsächlich war. Er war zu empfindsam, alles zu offenbaren. Doch es gilt zu fragen, ob wir nicht hätten genauer, schärfer prüfen sollen, ja müssen, wie es um ihn stand. Wäre dann nicht seine condition suicidère erkennbar und Hilfe möglich gewesen? Wir wissen es nicht. Wahrscheinlich müssen wir respektieren, was Jean Améry in seinem Traktat „Hand an sich legen“ so ausdrückte: „Wer auf die Schwelle des Freitods tritt, führt wie niemals zuvor mit seinem Körper, seinem Kopf, seinem Ich den großen Dialog“, aber eben nicht mit dem anderen. Es ging ihm wohl um einen Anschlag auf das eigene Leben, um die Lösung eines existenziellen Problems zu suchen und zu finden. Die indessen war nicht die beste, und infolge seiner Irreversibilität war es ein tragischer Lösungsweg; es war eine verzweifelte Kurzschlußreaktion.

Doch lassen wir die Motivsuche. Wer ihn liebte und schätzte, wird ihn als einen Mann von großer Naturverbundenheit – man muß ihn mit seinen Tieren, vor allem den Fischen im Teich seines Gartens und Hauses im Bergischen Land erlebt haben -, von höchstem sozialen Engagement – man muß ihn von seinen Patenschaften für Kinder in Brasilien erzählen gehört haben -, von humanistischer Gesinnung, von Treue zu seinen Idealen und von wissenschaftlicher Redlichkeit und Konsequenz in Erinnerung behalten. Möge ihm andernorts vergol-

ten werden, was er Gutes getan hat. Hienieden war ihm das Schicksal nicht selten ungnädig.

Die wunderschöne Ballade von der Uhr spricht davon, daß sie an der Wiege des Kindes schlägt – das durfte er dreimal erleben -; daß sie am Grabe des Vaters und der Mutter schlägt – das ist der gewöhnliche Weg des Lebens; daß sie in jungen Jahren am Grabe zweier Brüder schlug, ist schon schlimmeres Geschick; daß sie für ihn selbst schon vor seinem 60. Geburtstag schlug, ist bitteres Los. Viele haben mitzuleiden: Frau, Kinder, Schwester, Anverwandte, Freunde, Kollegen, Schüler.

Der Tag seiner Beerdigung am 5. Oktober 1999 in Tuttlingen war trüb, kalt und regnerisch. Doch als der Pfarrer zu reden begann, kam ein Sonnenstrahl in die Kirche, und auch am Grabe schien sie ein weiteres Mal. Man mag es so deuten, daß Gott ihm verziehen, ihn gnädig in sein Reich aufgenommen und seiner wunden Seele Frieden gegeben hat.

Das Wirken von Joachim Burmeister an der Universität Leipzig

Prof. Dr. Martin Oldiges

I. 1990: Aufbruch zur äußeren und inneren Einheit Deutschlands

Das Jahr 1989 hat Weltgeschichte geschrieben. Wer die politischen Ereignisse dieses Jahres aufmerksam verfolgte, mußte zu der Erkenntnis gelangen, daß sich das kommunistische Herrschaftssystem, das die östliche Hälfte Europas überwölbte und auch Deutschland, soweit es östlich von Elbe und Werra gelegen war, unter seinen Machtanspruch stellte, nunmehr, nach mehr als vierzig und in der Sowjetunion nach mehr als siebenzig Jahren, seinem Ende näherte. Die unter der Führung von Michail Gorbatschow mit der Perestroika nach innen und mit der Öffnung gegenüber der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der KSZE, nach außen vollzogene Wende in der Sowjetunion hatte auch in den übrigen Staaten des sog. Ostblocks Hoffnungen geweckt, und deren Bürger begannen, auf Demokratie und Freiheit zu sinnen. Schon knirschte es in einigen der Ostblockstaaten, vor allem in Ungarn, Polen und der damaligen Tschechoslowakei, hörbar im Gebälk, und das Auseinanderbrechen des Ostblocks war nur noch eine Frage der Zeit. Allein die DDR schien sich dem allen erfolgreich entgegenzusetzen und feierte – wenige Wochen vor ihrem Zusammenbruch – noch pompös ihren 40. Geburtstag. Doch dann ging alles ganz schnell: Die Friedens- und Freiheitsdemonstrationen in Leipzig und andernorts, die plötzlich anschwellenden Flüchtlingsströme und die politische und ökonomische Ratlosigkeit der Machthaber steigerten eine latent schon seit längerem schwelende Staatskrise zum Eklat des Mauerfalls am 9. November 1989.

Die Ereignisse dieses und der darauffolgenden Tage und Wochen eröffneten in ganz Deutschland neue Perspektiven und weckten Hoffnungen. Noch konnte niemand wissen, in welche Richtung und zu welchem Ziel hin sich die politische Gestalt Deutschlands entwickeln würde. Und wer auf eine Wiedervereinigung Deutschlands hoffte, konnte noch längst nicht sagen, wie viel Zeit bis dahin wohl noch verstreichen werde. Eines jedoch stand sehr bald fest: Die Aufkündigung des SED-Regimes und die Hinwendung zu einer demokratischen und rechtsstaatlichen Staatlichkeit würde nicht ohne eine tiefgreifende Änderung des Rechts- und Verfassungssystems der alten DDR vonstattengehen. Aus dieser Erkenntnis erwuchs bei nicht wenigen Juristen im Westen Deutschlands der Wunsch zu helfen. Zu helfen in allen nun zu erwartenden Schwierigkeiten

bei der Neugestaltung der Staatsorganisation insgesamt wie auch all ihrer Teile in Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung.

Dabei durften die Hochschullehrer des Rechts nicht fernbleiben. Wer wenn nicht sie sollte denn den nachwachsenden jungen Juristen an den Rechtswissenschaftlichen Sektionen der DDR-Universitäten vermitteln, wie eine dem Rechtsstaat verpflichtete Rechtsordnung entworfen und praktiziert werden müßte. So keimte und reifte denn bei manchem aus unserer Zunft um die Jahreswende 1989/1990 und in den ersten Monaten des Jahres 1990 der Entschluß, seine Kenntnisse und Fähigkeiten in den anstehenden Aufbauprozeß einzubringen. Manch einer gesellte sich den „Runden Tischen“ der Bürgerrechtler zu, um mit ihnen den Entwurf einer Verfassung für eine neue DDR zu formulieren. Andere, die meisten, zog es in die Hörsäle, wo sie sich neben ihren heimatlichen Verpflichtungen als Gastdozenten verpflichten ließen. Vor allem war es die Generation derer, die um die fünfzig Jahre alt waren. Das war möglicherweise die letzte Generation im Westen Deutschlands, der die Wiedervereinigung noch ein Herzensbedürfnis war. Ihr gehörte auch Joachim Burmeister an.

Vielfältigen und mannigfachen Zufällen ausgesetzt, wie menschliche Schicksale nun einmal sind, waren auch die äußeren Anlässe und inneren Motivationen, die jene Schar von West-Professoren bewog, sich der nicht immer strapazenfreien Fahrten von teilweise weit im Westen, Norden oder Süden der alten Bundesrepublik gelegenen Universitätsstädte nach Jena, Halle oder Leipzig zu unterziehen. Ich selbst nutzte die Chance, die sich mir bot, als wir anlässlich des Weltpädagogenkongresses in Bielefeld just am 18. März 1990, dem Tag der ersten freien Volkskammerwahlen, den Rektor der damaligen Pädagogischen Hochschule Leipzig bei uns beherbergten; auf meine Bitte hin stellte er den Kontakt zu den Leipziger Kollegen her. Karl-Heinz Fezer, mit Joachim Burmeister und mir dann später Mitglied der Gründungskommission der Juristenfakultät in Leipzig, hatte im Rahmen eines früheren Kontaktes der Konstanzer mit der Leipziger Universität schon im Sommersemester 1990 Vorträge in Leipzig gehalten und war von den dortigen Studenten gebeten worden, im folgenden Semester wiederzukommen und regulär Vorlesungen zu halten. Auch bei Joachim Burmeister spielte wohl eine Rolle, daß seine damalige Universität, die Universität des Saarlandes, nach der Wende eine Kooperationsvereinbarung mit der Karl-Marx-Universität Leipzig getroffen hatte. Von seiner eigentlichen Motivation weiß ich leider nichts, doch liege ich wohl nicht ganz falsch, wenn ich annehme, daß sein leidenschaftliches Bekenntnis zu Recht und Rechtsstaatlichkeit, das aus all seinen wissenschaftlichen Werken spricht, ihm damals gebot,

das Seine dazu beizutragen, daß Recht und Rechtsstaatlichkeit auch dort zur Geltung gebracht würden, wo sie bis dahin mißachtet worden waren.

Noch während wir alle unsere Fühler nach Leipzig ausstreckten, wurde deutlich, daß die politische Wende zu Freiheit und Demokratie auch die Wende zu einem wiedervereinten Deutschland sein sollte. Wie bei uns anderen auch hat dieser Umstand sicherlich auch bei Joachim Burmeister die Motivation für Leipzig noch verstärkt. Denn nun galt es nicht nur, einem zusammengebrochenen Staatswesen einen neuen rechtsstaatlichen Halt zu verschaffen und ihm so wieder auf die Füße zu verhelfen, sondern es mußte die wiedergewonnene staatliche Einheit mit dem Gefühl und Bewußtsein innerer Zusammengehörigkeit gefüllt werden. Wir als Lehrer des Rechts waren nun gefordert, den jungen Studenten in den nunmehr neuen Bundesländern Verständnis für die und Kenntnis von der neuen Rechtsordnung zu vermitteln. Für uns alle war dies der Auftrag, an der Herstellung der inneren Einheit Deutschlands mitzuwirken.

II. Die Aufnahme in Leipzig

Die Vorlesungszeit in Leipzig hatte am 1. Oktober 1990 begonnen; schon der übernächste Tag war der Tag der Wiedervereinigung. Als wir anreisten, hatten wir nur noch Ländergrenzen, nicht aber auch eine Staatsgrenze zu queren. Ich nehme an, daß es Joachim Burmeister ähnlich gegangen ist wie mir. Zu dem überströmenden Glück, endlich wieder in einem vereinten Deutschland leben zu dürfen, gesellten sich doch auch Sorgen und Zweifel, ob man denn in dem neuen Land, seiner Universität und seiner Fakultät überhaupt benötigt, ja überhaupt erwünscht sei. Die Sektion Rechtswissenschaft hatte sich inzwischen, freilich ohne Zutun und Billigung der sächsischen Staatregierung, ihren alten Namen „Juristenfakultät“ wiedergegeben. Das war mehr als eine Umbenennung; das war ein Programm. Mit der Hochschulreform 1968 hatte die DDR ihren Universitäten den letzten Geist freier Wissenschaftsorganisation ausgetrieben und die immer noch mit eigenen Rechten begabten Fakultäten ihres akademischen Status beraubt und sie einem zentralisierten Regime unterstellt. Die Rückbenennung sollte signalisieren, daß man nunmehr wieder zu wissenschaftlicher Freiheit und Wissenschaftlichkeit zurückkehren, sich gleichsam wie einst Münchhausen an den eigenen Haaren aus dem Sumpf ziehen wollte. So waren denn die vorbereitenden Gespräche von der Fakultät in einer zwar freundlichen, gelegentlich aber doch deutlich distanzierten Weise geführt worden.

Für das Lehrprogramm des Wintersemesters 1990/1991 behielt die Fakultät die wichtigsten Lehrveranstaltungen ihren eigenen Mitgliedern vor. Das BGB, so hieß es aus dem Kreis der Zivilrechtler, könne man auch selbst lehren; schließlich habe es ja noch bis 1976 auch in der DDR gegolten und man habe es selbst zunächst gelernt und dann gelehrt. Nur an wirklich neue Materien wie das Sozial-, das Arbeits- oder das Wettbewerbsrecht ließ man westdeutsche Professoren heran; im übrigen waren sie für Randgebiete vorgesehen. Joachim Burmeister, so läßt sich dem Vorlesungsverzeichnis für dieses Semester entnehmen, hatte für das 3. Studienjahr Staatslehre/Grundzüge des Verfassungsrechts zu lesen. Die Staatsrechtsvorlesung für das 1. Studienjahr hatte sich Günter Tautz vorbehalten, ein eingefleischter SED-Ideologe, für den die Bundesrepublik nichts anderes als ein potentieller Aggressorstaat und das Grundgesetz ein verschleiertes Unterdrückungsinstrument waren.

Gleichwohl wird sich auch Joachim Burmeister mit Freude an die Arbeit gemacht haben, und diese Arbeit wurde rasch belohnt. Denn Joachim Burmeister vermochte seine studentischen Hörer mitzureißen. Sein etwas abgelegener Vorlesungsgegenstand war in deren Augen und Ohren keineswegs abgelegen, sondern führte sie mitten hinein in ein tieferes Verständnis von demokratisch-rechtstaatlichen Verfassungen und vom wirklichen Charakter des Grundgesetzes. Die Studenten, zu denen er sprach, waren durchweg intelligent und aufgeschlossen; in der Presse war damals – nicht zu Unrecht – von einer Aufbruchstimmung unter den Studenten zu lesen. Die in der DDR strenge Auslese, die nur wenige Bewerber nach hohen Qualitätsmaßstäben zum Jurastudium zuließ, hatte insoweit wenigstens ihr Gutes. Natürlich war auch eine sozialistische Qualifikation Voraussetzung, doch, so habe ich einmal bei einem vom Wissenschaftsministerium anberaumten Meinungsaustausch gesagt, wer gut ist in M(arxismus)-L(eninismus), der ist auch gut in Jura.

Jedenfalls fand Joachim Burmeister schnell den Weg zu seinen Hörern, und in Gesprächen mit ihnen wird er sicherlich auch, wie wir alle damals, viel über die Vorwendezeit erfahren haben. Unter den Studenten wußte man sehr genau, wer sich wenige Monate zuvor noch der SED und ihrer Ideologie verpflichtet gefühlt hatte, wer vom Innenministerium oder gar Schlimmerem zum Studium geschickt worden war. Und von ihren bisherigen akademischen Lehrern hielten sie nur sehr wenig. Einige mochten auch weiterhin zu guter Lehre fähig sein, doch nicht wenige hatten sich in der Vergangenheit diskreditiert oder konnten sich nicht schnell genug auf die neue Rechtsordnung umstellen. So nahm es denn

nicht wunder, daß es immer mehr Studenten zu Joachim Burmeister hinzog und sein Hörsaal überfüllt war.

Die Organisation des Lehrbetriebes und dabei die Berücksichtigung der nicht selten komplizierten, weil von heimatlichen Verpflichtungen diktierten Zeitvorstellungen der Gastdozenten oblag Karl-Heinz Sontowski, dem Leiter der Studienabteilung, tatsächlich aber dem Faktotum der Fakultät. Niemand von uns stellte hohe Ansprüche, und so waren wir es denn zufrieden, wenn wir an allen möglichen Orten untergebracht waren, in mehr oder weniger heruntergekommenen Hotels, ehemals konspirativen Wohnungen und gelegentlich auch in einem der beiden Gästehäuser der Universität. Leider war die Dauer unserer jeweiligen Aufenthalte in Leipzig immer nur kurz bemessen; zu Hause warteten unvermindert die regulären Pflichten, und lückenhafte Bahn- und Flugpläne bestimmten den Tagesablauf. So hat sich ein Gemeinschaftsgefühl der Gastdozenten nie richtig herausbilden können; wir blieben Einzelkämpfer. Auch ich bin Joachim Burmeister, mit dem mich doch seit gemeinsamen Kölner Assistententagen eine freundschaftliche Beziehung verband, in den ersten Monaten in Leipzig nur selten begegnet.

III. Auflösung und Abwicklung

Wir Gastdozenten waren mit der Vorstellung nach Leipzig gekommen, bei der Umstellung des Lehrbetriebes auf die neue Rechtsordnung zu helfen, Lücken zu schließen und Defizite auszugleichen; den Lehrbetrieb ganz in die eigenen Hände zu nehmen lag nicht in unserem Sinn. Doch die politische Entwicklung verlief anders. Schon der Einigungsvertrag erlaubte eine radikale Schließung und Abwicklung von Einrichtungen der DDR bis zum Januar 1991. Die Regierungen der neuen Länder beschlossen, von dieser Ermächtigung auch im Hochschulwesen Gebrauch zu machen, und die sächsische Staatsregierung setzte diesen Beschluß um. Am 11. Dezember 1990 faßte das Kabinett seinerseits einen Beschluß, der am folgenden Tag vom seinerzeitigen Minister Hans Joachim Meyer der Universität Leipzig mitgeteilt wurde. Danach sollte u. a. auch die Sektion Rechtswissenschaft zum Jahresende 1990/1991 aufgelöst und abgewickelt werden; die Arbeitsverhältnisse des dort tätigen Hochschulpersonals hatten ab dem 2. Januar 1991 zu ruhen, und alle Mitarbeiter wurden bei reduziertem Gehalt in eine „Warteschleife“ versetzt, bis über ihre Neuverwendung entschieden war.

Das Entsetzen in der Fakultät war begreiflicherweise groß. Gerade noch hatte man – freilich ohne Beteiligung der Gastdozenten – eine „Konzeption zur Entwicklung der Juristenfakultät“ erarbeitet, die im wesentlichen eine sachliche und personelle Weiterführung des Bestehenden bei freilich erforderlicher Nachqualifikation des wissenschaftlichen Personals vorsah. Nun sollte von heute auf morgen die traditionsreiche, bald 600 Jahre alte und in der ganzen Zeit ihres Bestehens nie geschlossene Fakultät beseitigt werden! Die ostdeutschen Kollegen reagierten, je nach Temperament, aufgebracht oder resignierend. Nur wenige sahen ein, daß es wohl tatsächlich nicht anders ging, als einen scharfen Schnitt vorzunehmen und auf einen radikalen Neuanfang zu bauen.

Auch uns Gastdozenten stellte sich die Situation jetzt völlig verändert dar. Unserer Tätigkeit mangelte es nun gänzlich an einer institutionellen Basis; unsere Ansprechpartner waren allenfalls noch kommissarisch im Amt. Gleichwohl war für uns eines klar: Wir durften Leipzig nicht im Stich lassen. Unermüdlich appellierte Joachim Burmeister an unser Pflichtgefühl und wies uns auf unsere Verantwortung gegenüber unseren Studenten hin. So stand für uns bald fest, daß wir unsere Gasttätigkeit im Sommersemester 1991 fortsetzen würden. Aber nun bedurfte es weiterer Gastdozenten. Auch hier ergriff Joachim Burmeister die Initiative und gewann manchen weiteren Kollegen des Öffentlichen Rechts für die Juristenfakultät. Die ursprüngliche Lehrplanung der Fakultät für das Sommersemester 1991, in der Joachim Burmeister nicht einmal mehr vorgesehen war, sondern in der Günter Tautz immer noch das Staatsrecht beherrschte, war nun obsolet. Im neuerstellten Kalendarium der Fakultät finden sich nun überhaupt keine Ostkollegen mehr; die Vorlesung Grundrechte ist für Joachim Burmeister vorgesehen.

Dieser unerhörte Umbruch ging nicht reibungslos vonstatten. In einem langen Brief an den im Februar 1991 noch amtierenden Dekan Hähnert setzte sich Joachim Burmeister gegen das Gerücht zur Wehr, er wolle jegliche Weiterverwendung von Ostkollegen im Lehrbetrieb der Fakultät verhindern. Er habe sich lediglich dafür eingesetzt, so schrieb er, daß für die dogmatischen Kernfächer Kollegen aus den alten Bundesländern nach Leipzig gebeten werden sollten. Die Leipziger Fakultätsmitglieder sollten dagegen in Form von flankierenden Arbeitsgemeinschaften, Übungs- und Vertiefungsveranstaltungen sowie in einzelnen Wahlfächern in das Vorlesungsprogramm eingebunden werden. Dies dürfe nicht als Diskriminierung verstanden werden, sondern jedem, der dies wolle, solle hinreichend Gelegenheit zur Nachqualifikation gegeben werden. Und wörtlich heißt es dann:

„Mich stört nicht die in diesen Vorbehalten zum Ausdruck kommende Fehleinschätzung der Schwierigkeiten, in zentralen Rechtsbereichen Vorlesungen auf der Höhe der heutigen Rechtsentwicklung zu halten; als störend empfinde ich allein die mangelnde Einsicht für die Interessen der Studenten, die ein Recht darauf haben, eine akademische Ausbildung zu erhalten, die sie zur Wahrnehmung von Führungsaufgaben in Justiz, Verwaltung und Wirtschaft befähigt.“

Hier wird deutlich, worum es Joachim Burmeister bei seiner gesamten Lehrtätigkeit in Leipzig ging: Nichts lag ihm ferner als eine siegesstolze Diskriminierung und Verdrängung der in dem alten Regime befangenen Ostkollegen. Für ihn galt nur seine Verantwortung für eine solide, wissenschaftlich fundierte Vermittlung eines neuen Verständnisses von Recht und Rechtsstaatlichkeit. Dies Ziel war für ihn so vorrangig, daß er dafür in Kauf nahm, daß mancher Ostkollege sein Lehramt verlieren würde. „Eine den heutigen Ausbildungsanforderungen gerecht werdende Lehre“, so formulierte er 1992 in dem von Klaus Stern gebildeten Arbeitskreis „Deutsche Wiedervereinigung“, „läßt sich nicht ohne weitgehende Ersetzung der bisher tätigen Hochschullehrer gewährleisten.“

IV. Der Weg zur Wiedererrichtung der Juristenfakultät

Als die Sektion Rechtswissenschaft der Universität Leipzig aufgelöst wurde, war das künftige Schicksal der Juristenausbildung im Freistaat Sachsen alles andere als klar. Massiv gefördert von baden-württembergischen Rechtsfakultäten entstand in Dresden eine zweite Juristische Fakultät, eine Hauptstadt-Fakultät, die manch einer, vielleicht auch in der sächsischen Staatsregierung, gerne den Platz der alten Landesfakultät in Leipzig hätte einnehmen sehen wollen. Die Leipziger Juristenfakultät war durch die Vergangenheit belastet; selbst ihre Neuanfänge schienen suspekt. Zwar hatte sich der Wissenschaftsrat schon im März 1991 dafür ausgesprochen, daß auch künftig in Leipzig Juristen ausgebildet werden sollten, und Minister Meyer hatte bei der Auflösung der Sektion die Neugründung einer Juristischen Fakultät in Leipzig angekündigt. Doch dann war monatelang von Dresden nichts zu hören; ein Gründungsdekan wurde nicht ernannt und eine Gründungskommission nicht bestellt. Der Argwohn in Leipzig wuchs.

Hier mußten die westdeutschen Gastdozenten aktiv werden; die abgewickelte Fakultät hatte nichts mehr zu sagen. Und wieder war Joachim Burmeister einer der Aktivsten. Er hatte, so klingt es jedenfalls in meiner Erinnerung an, inzwischen politische Kontakte zur Staatsregierung geknüpft, die er zugunsten der Juristenfakultät zu nutzen versuchte. Überdies tat er sich als Promotor von neu-

en Vorlesungs- und Studienplänen sowie einer neuen Prüfungsordnung hervor. Es kam dank seiner Bemühungen ein komplettes Studienangebot zustande, und Westkollegen hielten die wesentlichsten Vorlesungen und nahmen auch in verantwortlicher Position die juristischen Diplomprüfungen ab. Die Situation konsolidierte sich damit so deutlich, daß die bald darauf ins Leben gerufene „Fakultät in Gründung“ für das Wintersemester 1991/1992 ihre Tore groß öffnen und ohne Zulassungsschranken mehr als 800 Studienanfänger immatrikulieren konnte. Was dies bedeutet, kann nur erahnen, der weiß, daß in der Vorwendezeit an der Sektion in allen vier Studienjahren zusammen nicht mehr als 300 bis 400 Jungjuristen studieren durften. Da gab es denn auch für die Staatsregierung kein zurück mehr.

Tatsächlich wurde dann auch noch im Frühjahr ein Gründungsdekan bestellt; zur Einrichtung einer Gründungskommission kam es aber nicht sogleich. Der Gründungsdekan war darum ganz auf sich gestellt und konnte sich gegenüber Widerständen nicht auf kollegiale Hilfe stützen. Das geriet ihm zum Nachteil, zumal er auch bei besten Absichten im Umgang mit den Alteingesessenen nicht immer eine glückliche Hand hatte. So entfachte sich bald eine beispiellose Kampagne gegen ihn, vor der er schließlich im Mai 1991 zurücktrat. Auch Joachim Burmeister war dieser Entwicklung gegenüber letztlich machtlos, obwohl er den Gründungsdekan unterstützte wo er nur eben konnte. Er blieb ihm bis zum Schluß in Loyalität verbunden, und als dann ein junger westdeutscher Kollege, der sich seine ersten akademischen Sporen in Leipzig verdient hatte, nachträglich sehr heftig in einer 1992 erschienenen Schrift gegen den früheren Dekan polemisierte, erwiderte Joachim Burmeister sehr scharf. Hier erwies sich wieder einmal einer seiner Charakterzüge: Ungerechtigkeit und Selbstgefälligkeit waren ihm zu tiefst zuwider, und das zeigte er denn auch!

Unter dem neuen Gründungsdekan Wolfgang Gitter, der ab Mai 1991 amtierte, veränderten sich die Verhältnisse schlagartig zum Positiven. Augenblicklich wurde eine Gründungskommission eingerichtet, die mit ihrer ersten Sitzung am 21. Juni 1991 ihre Arbeit aufnahm. Neben wenigen Mitgliedern und Studenten der alten Fakultät gehörten ihr sechs Professoren aus dem Westen an, darunter Joachim Burmeister und auch ich. Die Kommission hatte die Kompetenzen eines Fakultätsrates und u. a. die Aufgabe, für den Lehr- und Prüfungsbetrieb Sorge zu tragen, die Struktur der künftigen Fakultät zu gestalten und Lehrstühle auszuschreiben und zu besetzen. In Abteilungen gegliedert und um weitere Kollegen verstärkt wirkte sie auch als Berufungskommission. Joachim Burmeister war Mitglied der Berufungskommission Öffentliches Recht, deren Vorsitz ich

übernahm. Nach 12 Sitzungen konnte die Gründungskommission am 26. April 1993, nun schon im Beisein der ersten neu ernannten Professoren der Fakultät, ihre Arbeit abschließen und ihre Aufgaben in die Hände der neuen Fakultät legen. Joachim Burmeister sprach aus, was wir alle damals fühlten, als er Gründungsdekan Gitter für seinen unermüdlichen, durch Menschlichkeit, Besonnenheit und Geschick gekennzeichneten Einsatz für die Wiedererrichtung der Fakultät dankte.

Es würde den Rahmen dieser Veranstaltung sprengen, wollte ich jetzt die vielfältigen Aktivitäten der Gründungskommission und Joachim Burmeisters Anteil an deren Erfolg schildern. Ich will nur noch auf einen Auftrag eingehen, der uns allen wohl am schwersten zu schaffen machte, zugleich aber auch in jedem von uns ein Höchstmaß von Verantwortungsbewußtsein und Sensibilität weckte. Nach langen internen Verhandlungen übernahm es nämlich die Gründungskommission, als sogenannte Fach- oder Evaluierungskommission die fachliche Eignung unserer Leipziger Kollegen für eine Wiedereinstellung in den Hochschuldienst zu prüfen. Verstrickungen in das SED-Regime hatte anschließend eine Personalkommission zu prüfen. Ich habe bis dahin und seitdem nie wieder eine Gesprächsrunde erlebt, die so sehr der Sache verpflichtet und frei von intellektueller Eitelkeit sich mit größter Gewissenhaftigkeit ihrer Aufgabe stellte. Joachim Burmeister war, wie konnte es auch anders sein, hier ganz in seinem Element.

Er und ich hatten die beiden Vertreter des Öffentlichen Rechts der alten Sektion zu evaluieren; mir oblag Klaus Gläß, und Joachim Burmeister übernahm den schon erwähnten Günter Tautz. Wir tauschten uns in unseren Erkenntnissen und Erfahrungen regelmäßig aus. So war denn der Vorspruch, den ich meinem Gutachten voranstellte, zugleich sein eigener. Wir umschrieben unsere Aufgabe folgendermaßen:

Bei der anstehenden Beurteilung dürfen die besonderen Umstände nicht außer acht gelassen werden, unter denen in der ehemaligen DDR Wissenschaft betrieben wurde und die auch zu einem z. T. erheblich von westlichen Mustern abweichenden wissenschaftlichen Stil geführt haben. Die gegenüber ideologischen Vorgaben weitgehend nachrangige Stellung des Rechts in einer sozialistischen Gesellschaft verhinderte, daß das Recht als ein ständig der Reflexion und Interpretation bedürftiges Streben nach Gerechtigkeit verstanden und entsprechend kontrovers diskutiert wurde. Eine rechtswissenschaftliche Streitkultur hat sich darum in der DDR kaum entwickeln können; dementsprechend fehlt es rechts-

wissenschaftlichen Arbeiten aus der Vorwendezeit fast vollständig an einer Auseinandersetzung mit anderen Lehrmeinungen und mit den Ergebnissen höchstrichterlicher Rechtsprechung ...

Die so charakterisierte Situation zeigt sich im Öffentlichen Recht in vielleicht noch größerer Schärfe als in den anderen Rechtsbereichen. Angesichts des ideologischen Grundansatzes einer Interessenidentität von Staatsmacht, Gesellschaft und Individuum hatte das Öffentliche Recht weitgehend seine Rechtsschutzfunktion eingebüßt, die sonst ein Stimulans der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit ihm und einen Ausgangspunkt für kritische Reflexionen bildet. Das Verhältnis von Staat und Bürger, im Rechtsstaat vom Öffentlichen Recht geprägt, unterlag in der DDR in weitgehendem Umfang den Anordnungen der allgegenwärtigen Partei, von der weit mehr als durch das Recht auch die staatlichen Stellen ihre Direktiven erhielten ...

Unter diesen Umständen fällt die Beurteilung rechtswissenschaftlicher Arbeiten im Öffentlichen Recht aus der DDR-Zeit ganz besonders schwer. Ganz abgesehen von ihrer irritierenden und den Leser ermüdenden Einbindung in die marxistisch-leninistische Ideologie und Terminologie bis hin zu den letzten Zentralkomitee-Beschlüssen der SED weisen derartige Arbeiten nur in den seltensten Fällen ein den westlichen Standards vergleichbares Niveau in der wissenschaftlichen Methodik, der analytischen Durchdringung des Stoffes und in der wissenschaftlichen Systematisierung der Erscheinungen auf; die Argumentation bleibt in Ermangelung eines vorhandenen Streitstandes eindimensional. Gleichwertigkeit mit westlichen Arbeiten kann darum nicht erwartet werden. Für die Beurteilung kann es vielmehr allein darauf ankommen, ob hinter den ideologischen Einbindung und der schlichten Aufzählung von Fakten jedenfalls in Ansätzen eine wissenschaftliche Behandlung des jeweiligen Gegenstandes zu erkennen ist, die sich problemorientiert auf die Analyse rechtlicher Konflikte richtet und die in der Lage ist, vorgefundene rechtliche Erscheinungen hermeneutisch auf grundsätzlichere Prinzipien und Institutionen zurückzuführen.

Konnte ich damals, bestätigt von auswärtigen Gutachtern, Klaus Gläß wissenschaftliche Qualitäten attestieren, konnte Joachim Burmeister über Günter Tautz nicht zum gleichen Ergebnis gelangen. Seine ausführlichen Darstellungen faßte er in diesen entschiedenen Sätzen zusammen:

„Insgesamt ist festzustellen, daß die Publikationen von Herrn Tautz der Kategorie ‚reine Kampfschriften‘ ... zuzurechnen sind. Sie sind schlechterdings untauglich, um Herrn Tautz fachliche Eignung zu attestieren, zukünftig als Hochschul-

lehrer das Fach Staatsrecht in der akademischen Forschung und Lehre zu vertreten. Es kann daher nicht die Empfehlung ausgesprochen werden, Herrn Tautz ... als Hochschullehrer an der Juristenfakultät der Universität Leipzig zu übernehmen.“

Da ist sie wieder – die entschiedene Haltung und die intellektuelle Unbestechlichkeit Joachim Burmeisters. Er scheute kein klares Wort, wenn es um die Sache von Recht und Gerechtigkeit, von Redlichkeit und Anstand ging. Dabei wurde er niemals ausfallend oder beleidigend, trug auch nichts nach. So war es auch am 14. Oktober 1991, als Joachim Burmeister im überfüllten Hörsaal vor den Neuimmatrikulierten den Festvortrag hielt. Wieder einmal waren die ethischen und rechtlichen Grundlagen einer demokratisch verfaßten Gesellschaft sein Gegenstand. Mit schärfster Kritik wandte er sich gegen jede Form von Halbherzigkeit, im Westen wie im Osten. Das war nicht nach jedermanns Geschmack, und später rumorte es noch in manchen Grüppchen. Ein großer Teil der Studenten freilich war – bisher intellektuell noch wenig gefordert – von Joachim Burmeisters Intellektualität überfordert. Die anderen, darunter auch wir Kollegen, gingen nachdenklich nach Hause.

V. Am Ziel

Joachim Burmeisters und auch unser aller Einsatz wurde am 26. April 1993 belohnt, als in Anwesenheit des Rektors, des Staatsministers für Wissenschaft und Kunst sowie des Staatsministers der Justiz die Juristenfakultät in einem feierlichen Festakt wiedererrichtet wurde. Minister Meyer dankte namentlich allen Mitgliedern der Gründungskommission und händigte uns die Urkunden über die Beendigung unseres Amtes aus. Der Tag und die Umstände ließen es nicht zu, daß Joachim Burmeisters besonders Erwähnung getan wurde. Insofern ist das, was ich Ihnen heute vorgetragen habe, die Nachholung eines Dankes. Es dankt, stellvertretend für die Gründungskommission, eines ihrer früheren Mitglieder. Es dankt aber auch, stellvertretend für die heutige Juristenfakultät der Universität Leipzig, deren gegenwärtiger Dekan. Joachim Burmeister hat sich um die Juristenfakultät verdient gemacht!

IV.
Fakultätsnachrichten

Am 29. 10. 2004 wurde Melvin A. Eisenberg, Professor an der University of California, Berkeley, School of Law, Boalt Hall, im Rahmen einer Akademischen Feier mit der Ehrendoktorwürde der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln ausgezeichnet.

Professor Katzenmeier hat einen Ruf (W3) an die Universität Bremen, Professor Hobe einen Ruf an die Universität Luzern erhalten.

Die Kölner Rechtswissenschaftliche Fakultät hat auch in diesem Jahr mit großem Erfolg an internationalen Moot-Court-Wettbewerben teilgenommen. Das Team von Professor Hobe hat im Wettstreit mit 21 anderen europäischen Teams gesiegt. Das Team von Professor Baur erhielt einen Preis für den besten Schriftsatz.

Prodekan Prütting ist zum ordentlichen Mitglied der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften ernannt worden.

Der neue ungarische Präsident László Sólyom hat sich bei der Fakultät für die Gratulation anlässlich seiner Wahl zum Präsidenten bedankt. Der Hochschul-lehrer und ehemalige Präsident des ungarischen Verfassungsgerichts ist Ehren-doktor der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln.

Am Vormittag des 15. Juli 2005 fand eine Akademische Feier zum 75jährigen Bestehen des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht (AWR) sowie aus An-laß der Vollendung des 70. Lebensjahres der früheren Mitdirektoren Prof. em. Dr. Dres. h. c. Peter Hanau und Prof. em. Dr. Manfred Lieb statt.

Am Nachmittag des 15. Juli 2005 fand der zweite Fakultätstag der Rechtswis-senschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln statt.